

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2012)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 und zum Alterssicherungsbericht 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Rentenversicherungsbericht 2012	7
Berichtsauftrag	7
Das Wichtigste in Kürze	7
Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren	8
1 Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes	8
2 Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten	10
2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall	10
2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand	10
2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten	11
3 Die Strukturen des Rentenbestandes	12
3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen	12
3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung	13
3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten	13

	Seite
4 Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	15
5 Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen	15
5.1 Einnahmen	15
5.2 Ausgaben	15
5.3 Vermögen	17
Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	17
1 Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2012 bis 2016	17
1.1 Allgemeine Rentenversicherung	17
1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	20
2 Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2012 bis 2026	22
2.1 Allgemeine Rentenversicherung	22
2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	26
3 Erläuterungen zu den Vorausberechnungen	26
3.1 Rechtsstand	26
3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt	27
3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung	27
3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	30
3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens	32
3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung	32
3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung	36
Teil C Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2011 bis 2016	37
1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern ..	37
2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag	38
3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamrentenzahlbeträge und ihre Angleichung	38
Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen	39
Anhang	43

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012	73
I. Vorbemerkungen	73
II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2016	73
III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2026	74
IV. Die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2012	75
V. Der Beitragssatz für 2013	75
VI. Zur Bedeutung der Leistungsgerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung	77
1. Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz	77
2. Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung	78
3. Die Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen durch Steuern	78
VII. Konsequenzen für die aktuelle Rentendiskussion	79
1. Zur „Zuschuss-Rente“	79
2. Zur „Lebensleistungsrente“	80
VIII. Die weiteren Reformvorschläge des Rentenpakets	81
1. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten	81
2. Die Änderungen bei den Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen	81
3. Die Anpassung des Reha-Budgets	81
IX. Der Alterssicherungsbericht 2012	82
X. Zur Ergänzungsfunktion der betrieblichen und privaten Vorsorge	84
1. Zur Verbreitung der betrieblichen und privaten Vorsorge	86
2. Zur Effektivität der privaten Vorsorge	86

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
A 1 Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland	9
A 2 Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2009 in Deutschland	10
A 3 Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland	11
A 4 Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2011 in Deutschland	11
A 5 Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011	12
A 6 Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen	14
B 1 Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2016	18
B 2 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2012 bis 2016	19
B 3 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2012 bis 2016	20
B 4 Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2012 bis 2016 in Mio. Euro	21
B 5 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den alten Ländern von 2012 bis 2016 in Mio. Euro	21
B 6 Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2012 bis 2016 in Mio. Euro	22
B 7 Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2026	23
B 8 Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)	24
B 9 Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2026 in der mittleren Lohnvariante	25
B 10 Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2012 bis 2026 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	26

	Seite
B 11 Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2012 bis 2026 nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte der Versicherten in Deutschland in Mio. Euro	27
B 12 Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2012 bis 2016	28
B 13 Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2012 bis 2016	28
B 14 Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses von 2012 bis 2026 in der mittleren Variante	29
B 15 Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2026 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante	30
B 16 Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung	31
B 17 Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2012 bis 2026 nach der mittleren Variante	32
B 18 Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2012 bis 2026 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung	34
C 1 Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern ..	38
C 2 Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge in den neuen Ländern an die in den alten Ländern	39
D 1 Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2011	40
D 2 Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2011	40

Verzeichnis der Schaubilder

1 Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2011	16
2 Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2011	16

Anhangsverzeichnis

Übersichten zur gesetzlichen Rentenversicherung

	Seite
1 Übersicht über die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	43
2 Die Rentenzugänge und Rentenwegfälle in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2009	45
3 Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten und nach Altersrentenarten	46
4 Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Rentenfallkonzept und dem Geschlecht in Deutschland nach Versicherungszweigen und alten und neuen Ländern ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres	49
5 Die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2009 zum 1. Juli des Jahres in Deutschland und den alten und neuen Ländern	52
6 Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr sowie nach Versicherungsjahren der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011 in Deutschland und den alten und neuen Ländern	55
7 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Rentenfallkonzept, dem monatlichen Rentenzahlbetrag, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2011 in Deutschland und in den alten und den neuen Ländern	58
8 Die Schichtung der Rentnerinnen und Rentner nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag und dem Geschlecht in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2011 in Deutschland in den alten und den neuen Ländern	61
9 Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der laufenden Witwer- und Witwenrenten zum 1. Juli 2011, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbseinkommen zu berücksichtigen ist, in Deutschland nach Versicherungszweigen und in den alten und neuen Ländern . .	64
10 Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen, die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag in Deutschland nach Versicherungszweigen in den alten und neuen Ländern zum 31. Dezember 2011	65
11 Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2011	66
12 Vergleich der verfügbaren Eckrenten in den alten und neuen Ländern seit 1990	67
13 Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992	68
14 Die Einnahmen und die Ausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Versicherungszweigen ab 2009 in Deutschland	70

Rentenversicherungsbericht 2012

Berichtsauftrag

Die Bundesregierung hat gemäß § 154 Absatz 1 und 3 SGB VI (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen. Der Bericht umfasst folgende Themenbereiche:

- a) In dem Bericht werden Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Der Bericht muss insbesondere eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten.
- b) Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahre 2020 46 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahre 2020 20 Prozent bzw. bis zum Jahre 2030 22 Prozent übersteigen wird.
- c) Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 1999 (Bundesratsrucksache 655/99, Beschluss) darum gebeten, „in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“ Daher enthält auch der vorliegende Rentenversicherungsbericht 2012 eine entsprechende Darstellung.
- d) Der Rentenversicherungsbericht stellt seit 1997 auch dar, „wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt“ (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VI). Wie in den Vorjahren beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2012 dabei auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen bzw. bereits zurückliegenden Altersgrenzenanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2010 erstmals vorgelegt wurde.

In Teil A wird über die Entwicklung der Zahl der Versicherten, der Renten und deren Höhe sowie über die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens in den letzten Jahren berichtet. Die mittel- und

langfristige finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung wird in Teil B behandelt. In Teil C wird über die Angleichung der Renten in den neuen an die Renten in den alten Ländern und in Teil D über die oben genannten Anhebungen der Altersgrenzen berichtet. Der Anhang enthält Tabellen zu wichtigen Kenngrößen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das Wichtigste in Kürze

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis der aktuellen Daten einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen in den kommenden fünfzehn Jahren.

Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Gegenüber dem Rechtsstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, bedeutet dies für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht zum einen die Berücksichtigung der vorübergehenden Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung um 1 Mrd. Euro im Jahr 2013 und um jeweils 1,25 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2016 (Gesetzesentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013). Zum anderen wird die Festsetzung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent zum 1. Januar 2013 berücksichtigt (Bundestagsbeschluss vom 25. Oktober 2012, Bundestagsdrucksache 17/11175).

Demografische und ökonomische Grundannahmen

Für den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes bis zum Jahr 2016 werden die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2012 unterlegt. Die langfristigen Annahmen zu den Berechnungen basieren im Wesentlichen auf ökonomischen Grundannahmen, die die „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) im Jahr 2003 erarbeitet hat und die – entsprechend weiterentwickelt – auch schon den Berechnungen der Rentenversicherungsberichte der Vorjahre zugrunde lagen.

Für das Jahr 2012 wird mit einer Zunahme der Beschäftigung um rund 1,0 Prozent und für 2013 mit einer weiteren Zunahme um rund 0,2 Prozent gerechnet. Für den Mittelfristzeitraum bis 2016 wird mit Zuwächsen von jährlich rund 0,1 Prozent gerechnet. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer betragen die angenomme-

nen Veränderungsrate im Jahr 2012 +2,8 Prozent, 2013 +2,6 Prozent und danach mittelfristig bis 2016 +2,5 Prozent pro Jahr. Bis zum Jahr 2020 wird von einer Steigerung der jährlichen Zuwachsraten auf 3 Prozent ausgegangen.

Die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung basieren auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes. Die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen wird von heute bis zum Jahr 2030 um rund 2 Jahre auf 22,8 Jahre ansteigen. Bei Männern wird ebenfalls ein Anstieg von rund 2 Jahren auf dann 19,4 Jahre erwartet. Die zusammengefasste Geburtenziffer bleibt annahmegemäß langfristig auf dem gegenwärtigen Niveau von rund 1,4. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ergebnisse

- Für das Jahresende 2012 wird eine Nachhaltigkeitsrücklage von 29,4 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht 1,69 Monatsausgaben. Ende 2011 betrug die Nachhaltigkeitsrücklage noch 24,1 Mrd. Euro (1,42 Monatsausgaben). Der Zuwachs ergibt sich insbesondere aus der positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2012 und den damit verbundenen, deutlich gestiegenen Beitragseinnahmen.
- Der Beitragssatz sinkt im Jahr 2013 auf 18,9 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er in der mittleren Variante bis 2018 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, auf 19,3 Prozent im Jahr 2019, dann auf 19,7 Prozent im Jahr 2020, auf 19,9 Prozent im Jahr 2021 und auf 20,1 Prozent im Jahr 2022. In den Folgejahren nimmt er bis zum Jahr 2026 auf 20,9 Prozent zu.
- Nach den Modellrechnungen steigen die Renten bis zum Jahr 2026 um insgesamt rund 36 Prozent an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 2 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern sinkt von 49,6 Prozent im Jahr 2012 auf 48,0 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 46,0 Prozent im Jahr 2026 ab.
- Beitragssatz wie auch Sicherungsniveau vor Steuern bewegen sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen von 20 Prozent bzw. 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von 22 Prozent bzw. 43 Prozent bis zum Jahr 2030.

Die aus Gründen der Generationengerechtigkeit erforderliche Absenkung des Sicherungsniveaus vor Steuern macht deutlich, dass die gesetzliche Rente zwar auch zukünftig die zentrale Säule der Altersversorgung bleiben wird, aber alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft wird der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt werden, um eine zusätzliche Vorsorge aufzubauen. Das Gesamtversorgungsniveau wird so langfristig aufrecht erhalten bzw. sogar leicht gesteigert.

Eine zukunftsfeste Altersvorsorge muss auf drei Säulen ruhen: Der gesetzlichen Rente, der privaten und der betrieblichen Vorsorge. In allen Säulen gilt es auch weiterhin klug und gezielt die richtigen Weiterentwicklungen auf den Weg zu bringen. Denn wir sehen, dass durch veränderte wirtschaftliche Strukturen und den demografischen Wandel in Zukunft die Gefahr besteht, dass Altersarmut zunimmt. Das wollen wir verhindern und machen uns dafür stark, dass jeder, der ein Leben lang beschäftigt war und vorgesorgt hat, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhält.

Noch in dieser Legislaturperiode sollen konkrete Verbesserungen für eine Lebensleistungsrente geschaffen werden, die nicht beitrags-, sondern steuerfinanziert werden. Dafür werden wir die Bewertung der Beitragszeiten für Frauen, die Kinder erzogen und/oder Pflegeleistungen erbracht haben, für Erwerbsgeminderte und Menschen mit geringen Einkommen verbessern. Die Grenze der Höherbewertung befindet sich dabei knapp oberhalb der Grundsicherung. Die Regelungen werden so gestaltet, dass sich zusätzliche private Vorsorge für gesetzlich Rentenversicherte lohnt. Voraussetzung für die Verbesserung ist, dass mindestens 40 Jahre in die Gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt und privat vorgesorgt worden ist.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit es finanzielle Spielräume gibt, Müttern mit mehreren Kindern, die vor 1992 geboren worden sind, zusätzliche Entgelte zu ermöglichen.

Über die konkrete Umsetzung wird derzeit in der Bundesregierung beraten.

Teil A Die gesetzliche Rentenversicherung in den letzten Jahren

1 Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes

Die Entwicklung der Zahl der Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird – wie im Vorjahr – auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund dargestellt.

Hiernach gliedern sich die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung in die folgenden Personengruppen:

Aktiv Versicherte:

Pflichtversicherte

Unter Pflichtversicherten des Berichtsjahres werden alle Personen verstanden, die in diesem Berichtsjahr wenigstens einen Pflichtbeitrag geleistet haben. Zu den Pflichtversicherten des Berichtsjahres zählen auch die Personen mit Pflichtbeitragszeiten in dem Berichtsjahr, die am Jahresende bereits verstorben waren oder Rente bezogen haben.

Freiwillig Versicherte

Personen, die im Berichtsjahr mindestens einen freiwilligen Beitrag geleistet haben, bzw. bei denen (bei Stichtagsauswertungen) für den Monat des Erhebungsstichtages

(31. Dezember) ein freiwilliger Beitrag im Versicherungskonto gespeichert ist, werden als freiwillig Versicherte bezeichnet.

Geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. April 2003 liegt eine geringfügige Beschäftigung (sog. Minijob) vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 400 Euro regelmäßig nicht übersteigt. Die früher geltende zeitliche Begrenzung auf 15 Stunden pro Woche ist entfallen. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale den Einzug der Pauschalabgaben. Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages am 25. Oktober 2012 soll die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung zum 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro angepasst werden.

Anrechnungszeitversicherte

Als Anrechnungszeitversicherte werden alle den Versicherungsträgern als solche bekannten Personen ausgewiesen, die im Berichtsjahr Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug, der Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug, der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung, Zeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II nach dem 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen.

Passiv Versicherte:

Übergangsfälle

Bei den Übergangsfällen handelt es sich um Versicherte, die zwar in dem durch den Stichtag abgeschlossenen Kalenderjahr einen Tatbestand aktiver Versicherung erfüllt haben, bei denen aber die aktive Versicherung vor diesem Stichtag geendet hat. Nicht zu den Übergangsfällen zählen Versicherte, die zum Stichtag verstorben sind oder eine Versichertenrente beziehen.

Latent Versicherte

Hierbei handelt es sich um Versicherte, die weder am Stichtag noch sonst im Berichtsjahr, wohl aber zuvor einen Beitrag oder eine Anrechnungszeit aufweisen.

Nach der Erhebung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland am Stichtag (31. Dezember 2010) 52,2 Millionen Versicherte (27,0 Millionen Männer, 25,2 Millionen Frauen) gezählt. Die Übersicht 1 im Anhang zeigt, wie sich diese auf die genannten Personengruppen verteilen.

Nach wie vor ist ein erheblicher Unterschied in der Struktur der Versicherten in Ost- und Westdeutschland festzustellen. Liegt der Anteil der Pflichtversicherten an den Versicherten insgesamt in den alten Ländern bei 59 Prozent, so ist er in den neuen Ländern mit knapp 75 Prozent sehr viel höher. Der Anteil der pflichtversicherten Frauen unter den aktiv Versicherten liegt in den neuen Ländern um 9 Prozentpunkte über dem Wert in den alten Ländern. Dies ist insbesondere die Folge eines unterschiedlichen Erwerbsverhaltens.

Übersicht A 1

Die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum jeweiligen Jahresende in Deutschland

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	Passiv Versicherte
Männer und Frauen			
2008	52.223.698	35.009.470	17.214.228
2009	52.204.849	35.126.659	17.078.190
2010	52.222.842	35.369.935	16.852.907
Männer			
2008	26.990.843	18.114.845	8.875.998
2009	26.978.467	18.121.850	8.856.617
2010	26.992.521	18.222.582	8.769.939
Frauen			
2008	25.232.855	16.894.625	8.338.230
2009	25.226.382	17.004.809	8.221.573
2010	25.230.321	17.147.353	8.082.968

2 Die Entwicklung der Renten nach Rentenarten

2.1 Anzahl der Renten im Zugang und Wegfall

In der Übersicht 2 im Anhang werden die Rentenzugänge und -wegfälle von 2009 bis 2011 ausgewiesen, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen.

Von der Gesamtzahl der rund 1,26 Millionen Rentenzugänge in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2011 entfallen 70 Prozent (879 000) auf Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters), knapp 25 Prozent (311 000) auf Witwen- und Witwerrenten (ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten) und 5 Prozent (65 000) auf Waisenrenten. Insgesamt gingen im Berichtsjahr knapp 1,6 Prozent mehr Renten als im Vorjahr zu.

Die Zahl der Rentenwegfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 2011 lag bei rund 1,29 Millionen. Niveau und Struktur der Rentenwegfälle haben sich gegenüber dem Vorjahr nur wenig verändert.

Aus der Differenz der Rentenzugänge und -wegfälle lässt sich die Veränderung der Anzahl der Renten im Rentenbestand gegenüber dem Vorjahreszeitraum nicht ersehen. Wiederanweisungen von Renten nach unmittelbar vorangegangenen Rentenbezug (dieselbe Leistungsart, derselbe Versicherungsträger) werden in der Rentenzugangsstatistik nicht erfasst, in der Statistik zum Rentenwegfall

sind diese jedoch enthalten. Im Jahre 2011 waren das 93 365 Fälle.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Rentenversicherungsbericht 2003 (Bundratsdrucksache 921/03, Beschluss) angeregt, Aussagen zu Anzahl und Zahlbeträgen vorzeitiger Altersrenten gestaffelt nach Versicherungsdauer aufzunehmen. Dieser Anregung wird mit der Übersicht 3 im Anhang Rechnung getragen.

2.2 Anzahl und Höhe der Leistungen im Rentenbestand

Am 1. Juli 2011 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 24,9 Millionen Renten an rund 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentner (Übersichten 4 und 5 im Anhang) gezahlt. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Renten um knapp 44 000 und die Anzahl der Rentnerinnen und Rentner um 42 000 erhöht. Als Versichertenrenten (Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters, ohne Erziehungsrenten) wurden 77 Prozent der Renten geleistet. Die Erhöhung des Rentenbestandes um knapp 44 000 resultiert aus einem Anwachsen des Versichertenrentenbestandes um rund 64 000 und einem Rückgang des Hinterbliebenenrentenbestandes um rund 21 000.

Am 1. Juli 2011 betrug für Männer in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Rentenzahlungsbetrags für Versichertenrenten 977 Euro. Dieser Wert war in den neuen Ländern mit 1 010 Euro etwas höher als in den alten Ländern (969 Euro). Der durch-

Übersicht A 2

Zu- und Abgänge von Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 2009 in Deutschland

Jahr	wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters		wegen Todes	
	Zugänge	Wegfälle	Zugänge	Wegfälle
	Deutschland			
2009	869.985	797.177	377.379	456.177
2010	856.224	805.053	380.478	465.294
2011	878.991	830.372	376.887	456.746
	Alte Länder			
2009	724.515	633.171	303.269	359.610
2010	707.651	640.397	306.075	366.409
2011	730.220	664.876	304.101	364.569
	Neue Länder			
2009	145.470	164.006	74.110	96.567
2010	148.573	164.656	74.403	98.885
2011	148.771	165.496	72.786	92.177

Übersicht A 3

Anzahl und durchschnittlicher Rentenzahlbetrag von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in Deutschland

Jahr	insgesamt	Männer	Frauen
	Anzahl		
2009	19.032.819	8.547.444	10.485.375
2010	19.138.322	8.582.550	10.555.772
2011	19.202.743	8.596.420	10.606.323
	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in € pro Monat		
2009	739,63	982,29	541,84
2010	737,99	976,81	543,82
2011	740,71	976,88	549,30

schnittliche monatliche Zahlbetrag für Versichertenrenten an Frauen lag am Stichtag bei 549 Euro. Mit einem Wert von 707 Euro lag dieser Zahlbetrag in den neuen Ländern – vor allem aufgrund der Unterschiede in den Erwerbsverläufen von Frauen in Ost und West – deutlich über dem der alten Länder (505 Euro). Während in den neuen Ländern Frauen durchschnittlich knapp 39 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorzuweisen haben, sind es in den alten Ländern im Durchschnitt lediglich rund 27 Jahre (vgl. Übersicht 6 im Anhang). Die in den Versichertenrenten enthaltenen flexiblen Altersrenten (Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente) liegen bei den Frauen deutlich über dem Durchschnitt der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters. Der durchschnittliche Zahlbetrag beträgt für flexible Altersrenten

726 Euro (alte Länder) bzw. 743 Euro (neue Länder). Bei den Versichertenrenten an Männer ist nur der durchschnittliche Zahlbetrag für flexible Altersrenten in den alten Ländern mit 1 071 Euro höher als in den neuen Ländern (857 Euro).

2.3 Die Verteilung der Rentenhöhe bei Kumulation von Renten

Seit 1996 ist die Darstellung des Mehrfachrentenbezugs (Rentenkumulation) von Rentnerinnen und Rentnern auch unter Einbeziehung der knappschaftlichen Rentenversicherung möglich (Darstellung nach dem Personenkonzept, Übersicht 5 im Anhang). Bei den dargestellten kumulierten Gesamtleistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Übersicht A 4

Anzahl der Rentner und Rentnerinnen sowie durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem Personenkonzept zum 1. Juli 2011 in Deutschland

Personengruppe	Rentner insgesamt	Einzelrentner	Mehrfachrentner
	Anzahl		
insgesamt	20.534.459	16.490.556	4.043.903
Männer	8.691.716	8.228.584	463.132
Frauen	11.842.743	8.261.972	3.580.771
	Gesamtrentenzahlbetrag in € je Monat		
insgesamt	833,03	761,85	1.123,26
Männer	982,30	967,28	1.249,11
Frauen	723,47	557,25	1.106,99

Am 1. Juli 2011 erhielten von den rund 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentnern in der gesetzlichen Rentenversicherung 19,7 Prozent (4,0 Millionen) mehr als eine Rente. Die Zahl der Mehrfachrentnerinnen und -rentner hat sich gegenüber dem Vorjahr um 12 000 erhöht. Rund 89 Prozent der Mehrfachrentenbezieher waren Frauen. Der geringe Anteil der Männer mit Mehrfachrentenbezug ist einerseits auf die Regelungen im Hinterbliebenenrecht zurückzuführen, wonach bis 1986 die Männer keinen unbedingten Anspruch auf eine Witwerrente hatten und seit 1986 der unbedingte Anspruch auf Witwerrente einer Einkommensanrechnung unterliegt, die bei Männern häufig zum vollständigen Ruhen der Rente führt. Andererseits dürfte es auch deshalb kaum Männer mit Mehrfachrentenbezug geben, weil im Regelfall die eigene Rente mit einer Rente wegen Todes kumuliert und in der Mehrzahl die Ehefrauen ihre Männer überleben. 30,2 Prozent der Rentnerinnen der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen mehr als eine Rente. Dieser Anteil liegt in den alten Ländern mit 29,5 Prozent wegen der geringeren Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem entsprechenden Wert für die neuen Länder (33,2 Prozent).

In der Übersicht 5 im Anhang sind die Rentnerinnen und Rentner mit Einzel- und Mehrfachrentenbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung auch mit ihren monatlichen Gesamtrentenzahlbeträgen am 1. Juli 2011 dargestellt. Während Personen mit nur einer Rente im Durchschnitt über einen monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag von rund 762 Euro verfügen, erhalten Mehrfachrentnerinnen und -rentner durchschnittlich rund 1 123 Euro. Die durchschnittlichen Zahlbeträge in den neuen Ländern liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern über denen in den alten Ländern.

3 Die Strukturen des Rentenbestandes

3.1 Schichtungen nach rentenrechtlichen Zeiten, Entgeltpunkten und Rentenzahlbeträgen

Die entscheidenden Faktoren für die Höhe einer Rentenleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung sind von 1957 bis 1991 die zurückgelegten Versicherungsjahre und die Höhe der persönlichen Bemessungsgrundlage. Seit Einführung des SGB VI zum 1. Januar 1992 bildet die Summe der in den rentenrechtlichen Zeiten erworbenen persönlichen Entgeltpunkte die Grundlage für die Berechnung der Rente. Zur Ermittlung der Entgeltpunkte wird der Quotient aus dem persönlich versicherten Entgelt zum Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 SGB VI des jeweiligen Versicherungsjahres gebildet.

In der Übersicht 6 im Anhang ist die Verteilung der Versichertenrenten nach den angerechneten rentenrechtlichen Zeiten und den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Jahr an rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei handelt es sich um die Ergebnisse der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011. Diese Auswertung enthält weder Renten mit Rentenbeginn vor 1957 noch Vertragsrenten oder Renten, bei denen die notwendigen Merkmale nicht erfasst waren. Daher weichen die Zahl der Renten und die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge von denen in anderen Übersichten ab.

Die Versichertenrenten an Männer ruhten zum 31. Dezember 2011 im Durchschnitt auf 41,2 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und 1,01 Entgeltpunkten pro Jahr. Die durchschnittlichen rentenrechtlich relevanten Zeiten betragen an diesem Stichtag in den alten Ländern 40,2 Jahre und in den neuen Ländern 44,7 Jahre. Somit ist die durch-

Übersicht A5

Versichertenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland insgesamt	Alte Länder		Neue
		Männer		
Anzahl der Renten	6.854.328	5.323.238		1.531.090
Entgeltpunkte pro Jahr	1,0117	1,0144		1,0023
Ø Zahl der Jahre	41,24	40,23		44,73
Ø Rentenzahlbetrag	1.042,16	1.052,48		1.006,28
		Frauen		
Anzahl der Renten	9.018.865	6.908.060		2.110.805
Entgeltpunkte pro Jahr	0,7760	0,7667		0,8065
Ø Zahl der Jahre	29,80	27,03		38,87
Ø Rentenzahlbetrag	563,74	520,56		705,05

schnittliche rentenversicherungsrechtlich relevante Erwerbsbiografie in den neuen Ländern um knapp 5 Jahre länger als in den alten Ländern (Übersicht A 5).

Den Versichertenrenten an Frauen lagen im Durchschnitt 29,8 Jahre an rentenrechtlich relevanten Zeiten und 0,78 Entgeltunkte pro Jahr zugrunde (Übersicht 6 im Anhang). Der Unterschied dieser relevanten Zeiten zwischen den alten und neuen Ländern ist hier mit fast 12 Jahren (27,0 Jahre in den alten Ländern, 38,9 Jahre in den neuen Ländern) deutlich größer als bei den Männern. Ein sehr hoher Anteil der Renten an Frauen basierte im Unterschied zu Männern auf unterdurchschnittlichen Entgelten während der Erwerbsphase. Dies hat verschiedene Ursachen: Frauen unterbrechen häufiger ihr Erwerbsleben für längere Zeit aus familiären Gründen und geben zum Beispiel die Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von bedürftigen Familienangehörigen auf (in der Vergangenheit in den alten Ländern häufiger als in den neuen Ländern). Frauen arbeiten häufiger in Branchen mit geringeren Entgelten und sind seltener in Spitzenpositionen vertreten. Darüber hinaus arbeiten auch mehr Frauen in Teilzeitbeschäftigungen als Männer.

Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt. Künftig werden sich jedoch die Rentenansprüche von Frauen, die Kinder erzogen haben, deutlich erhöhen, da die Leistungen für Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erheblich ausgeweitet wurden. Zum einen wurden die berücksichtigten Kindererziehungszeiten für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, von einem auf drei Jahre erhöht. Zum anderen wurden mit der Rentenreform 2001 eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes und ein Nachteilsausgleich für die Erziehung von mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren ab 1992 eingeführt. Diese Maßnahmen werden zukünftig eine deutlich positive Wirkung auf die eigenständige Alterssicherung von Frauen haben.

Übersicht 7 im Anhang zeigt die Verteilung der Versichertenrenten nach Rentenzahlbetragsgruppen sowie die angerechneten rentenrechtlichen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung am 31. Dezember 2011. Auch hier handelt es sich um eine Rentenbestandsaufnahme der Deutschen Rentenversicherung mit ähnlichen Abgrenzungskriterien wie in Übersicht 6 im Anhang.

3.2 Ruhensbeträge bei Witwen- und Witwerrenten sowie Leistungen wegen Kindererziehung

Am 1. Juli 2011 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung 4,81 Millionen Witwenrenten und knapp 558 000 Witwerrenten geleistet (Übersicht 4 im Anhang). Davon war bei 3,111 Millionen Witwenrenten und 511 000 Witwerrenten gemäß den Vorschriften des § 97 SGB VI (Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes) zu prüfen, ob das Erwerbs- oder das Erwerbssatzeinkommen den Freibetrag von 725,21 Euro/Monat in den alten Ländern

und von 643,37 Euro/Monat in den neuen Ländern übersteigt (Übersicht 9 im Anhang). Dies war bei 903 000 Witwen (29,0 Prozent der überprüften Renten) und 439 000 Witwern (86,1 Prozent der überprüften Renten) der Fall. Die entsprechenden Renten wurden durchschnittlich um rund 99 Euro/Monat auf 524 Euro/Monat bei Witwen und um rund 169 Euro/Monat auf 233 Euro/Monat bei Witwern gekürzt.

Aufgrund der deutlich längeren Erwerbsbiografien in den neuen Ländern haben dort, im Gegensatz zu den alten Ländern, mehr Frauen eigene Rentenansprüche erworben, die den o. g. Freibetrag übersteigen. Von insgesamt 924 000 Witwenrenten wurden gut 853 000 überprüft und knapp 450 000 um durchschnittlich 82 Euro/Monat gekürzt. In den alten Ländern wurden von den insgesamt rund 3,9 Millionen Witwenrenten 2,258 Millionen überprüft und lediglich rund 453 000 um durchschnittlich 105 Euro/Monat gekürzt. Der deutlich höhere Überprüfungsanteil in den neuen Ländern begründet sich damit, dass in den alten Ländern keine Einkommensanrechnung erfolgt, wenn der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Erklärung über die Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde (Übersichten 4 und 9 im Anhang).

Nach dem SGB VI werden als Kindererziehungszeit bei dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Monate (bei Geburten vor 1992 die ersten 12 Monate) nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes, also die ersten drei Lebensjahre, anerkannt. Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt und mit einem Entgeltpunkt pro Jahr bewertet. Der Elternteil, welchem die Kindererziehungszeit zugeordnet wird, wird damit so behandelt, als ob er durchschnittlich verdient hätte. Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (in den neuen Ländern vor 1927), die bei der Einführung der Kindererziehungszeit (bzw. Überleitung des Rentenrechts) das 65. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten eine Leistung für Kindererziehung in gleicher Höhe. Die Leistung für Kindererziehung wird auch an Mütter gezahlt, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe der Begünstigung durch die Regelungen lässt sich der Übersicht 10 im Anhang entnehmen.

3.3 Das Gesamteinkommen von Rentnerhaushalten

Oft werden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem gesamten Alterseinkommen gleichgesetzt und aus der Höhe der durchschnittlichen Rentenbeträge bestimmter Gruppen auf deren Wohlstand geschlossen. Die Einkommen älterer Menschen fließen allerdings aus unterschiedlichen Quellen. Niedrigere Renten in der Statistik der Versicherungsträger sagen nur wenig über das Nettoeinkommen der Rentnerinnen und Rentner aus. Zudem ist die Betrachtung der Einkommen von Ehepartnern für viele Fragestellungen nur auf Haushaltsebene aussagekräftig. Ein zuverlässiges und differenziertes Mengengerüst der gesamten Einkommenssituation der älteren Bevölkerung ist deshalb zur Vor- und Nachbereitung gesetzlicher Maß-

nahmen unabdingbar. Die Datenbasis mit den differenziertesten Auswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf diese Vielschichtigkeit der Alterseinkommen ist die repräsentative Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“. Sie wurde seit 1986 in mehrjährigem Turnus – zuletzt für das Jahr 2011 – von TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt.

Danach verfügten bei den Rentnerhaushalten mit einer Bezugsperson ab 65 Jahren im Jahr 2011 in den alten Ländern Ehepaare über ein monatliches Nettoeinkommen von 2 537 Euro, alleinstehende Männer von 1 615 Euro und alleinstehende Frauen von 1 310 Euro je Monat. In den neuen Ländern verfügten im Jahr 2011 Ehepaare über ein Nettoeinkommen von durchschnittlich 2 019 Euro, alleinstehende Männer über ein Nettoeinkommen von 1 310 Euro und alleinstehende Frauen über ein Nettoeinkommen von 1 219 Euro je Monat.

Die Bedeutung der einzelnen Systeme innerhalb des Gesamtgefüges der Alterssicherung kann durch Darstellung der Zusammensetzung des Volumens der Bruttoeinkommen verdeutlicht werden. Danach stammen 64 Prozent aller den Seniorenhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 21 Prozent am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen

die Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme 15 Prozent. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen außerhalb der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 Prozent doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 Prozent. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 13 Prozent, in den neuen Ländern nur rund 5 Prozent der Gesamteinkommen aus zusätzlichen Einkommen.

Die Höhe der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verteilt sich von Kleinstrenten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinstrenten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird in der Übersicht 11 im Anhang sowie im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand, für Deutschland insgesamt dargestellt.

Übersicht A 6

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

Gebiet / Personenkreis	Gesetzliche Rentenversicherung	Andere Alterssicherungsleistungen	Private Vorsorge	Transferleistungen	Restliche Einkommen
	in v. H.				
Deutschland					
Alle Personen	64	21	9	1	6
Ehepaare	57	21	10	1	12
Alleinstehende Männer	62	22	9	1	6
Alleinstehende Frauen	72	17	7	1	4
Alte Länder					
Alle Personen	58	24	10	1	7
Ehepaare	51	25	11	1	12
Alleinstehende Männer	58	25	9	1	6
Alleinstehende Frauen	67	20	8	1	4
Neue Länder					
Alle Personen	91	2	3	0	3
Ehepaare	85	3	3	0	9
Alleinstehende Männer	86	4	4	1	6
Alleinstehende Frauen	94	1	2	1	2

Quelle: ASID2011

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 Prozent der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinstrenten aber z. B. nur 4 Prozent des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen 8 Prozent, ihr Bruttoeinkommen ist ebenfalls überdurchschnittlich.
- Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinstrenten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung am Gesamteinkommen höher, wobei der Anteil auch hier nur 13 Prozent beträgt.

Die Betrachtung zeigt, dass geringe Rentenbeträge in der Regel durch zusätzliche Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen werden und kein Indiz für niedrige Gesamteinkommen sind.

4 Die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern

Ein Vergleich der verfügbaren Eck-(Standard-)Renten in den alten Ländern und den neuen Ländern kann als Indikator für die schrittweise Angleichung der Einkommensverhältnisse gewertet werden, da diese Größe in beiden Teilen Deutschlands auf denselben beitrags- und leistungsbezogenen Grundsätzen – nämlich auf 45 Entgeltpunkten – beruht (Übersicht 12 im Anhang). Der Verhältniswert der Eckrente in den neuen zu derjenigen in den alten Ländern erhöhte sich durch die häufigeren und höheren Anpassungen in den neuen Ländern von 40,3 Prozent am 1. Juli 1990 auf 88,8 Prozent bis zum 1. Juli 2012.

In der Übersicht 13 im Anhang ist die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren Versichertenrenten dargestellt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Höhe von 78,2 Prozent des Niveaus der entsprechenden Renten an Männer in den alten Ländern im Juli 1992 erreichten am 1. Juli 2011 die Männer in den neuen Ländern 85,6 Prozent. Bei den Frauen glich sich das Niveau in dieser Zeit von 106,5 Prozent auf 101,6 Prozent an. Anders stellt es sich bei den Altersrenten dar. Im angesprochenen Zeitraum stieg das Niveau bei Frauen in den neuen Ländern von 114,4 Prozent (Männer 73,5 Prozent) auf 143,8 Prozent (Männer 107,2 Prozent).

Zum Stichtag 1. Juli 2011 betrug das Verhältnis der Gesamtrentenzahlbeträge zwischen den neuen und den alten Ländern 105,4 Prozent bei den Männern und 132,0 Pro-

zent bei den Frauen (Übersicht 5 im Anhang). Das Verhältnis ist damit seit Juli 1996 (Männer 97,3 Prozent, Frauen 121,7 Prozent) deutlich gestiegen. Für den niedrigeren Verhältniswert bei den Rentnerinnen gegenüber dem Wert beim Rentenfallkonzept (es werden nicht die Rentnerinnen und Rentner, sondern die Zahl der Renten zugrunde gelegt) dürfte der höhere Anteil der Witwenrenten mit Einkommensanrechnung in den neuen Ländern ursächlich sein.

Die deutlich günstigere Ost-West-Relation bei den verfügbaren laufenden Renten gegenüber den verfügbaren Eckrenten beruht im Wesentlichen auf längeren Versicherungszeiten mit der Folge deutlich höherer Entgeltpunktschichten, die den Renten in den neuen Ländern zugrunde liegen. Hinzu kommt, dass die Renten in den neuen Ländern auch Rentenbestandteile im Zusammenhang mit der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung enthalten.

5 Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen

5.1 Einnahmen

In 2011 hatte die gesetzliche Rentenversicherung nach Abzug der Erstattungen und internen Ausgleichszahlungen Einnahmen in Höhe von knapp 255,8 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Damit lagen die Einnahmen um rund 4,5 Mrd. Euro über dem Vorjahresergebnis von knapp 251,3 Mrd. Euro. Von den Einnahmen entfielen rund 189,9 Mrd. Euro auf Beiträge und 64,6 Mrd. Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (58,9 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,7 Mrd. Euro).

Von den Beitragseinnahmen, die gegenüber dem Vorjahr um 4,6 Mrd. Euro gestiegen sind, entfielen ca. 90 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze haben sich 2011 sowohl bei der allgemeinen Rentenversicherung (19,9 Prozent) als auch bei der knappschaftlichen Rentenversicherung (26,4 Prozent) nicht verändert.

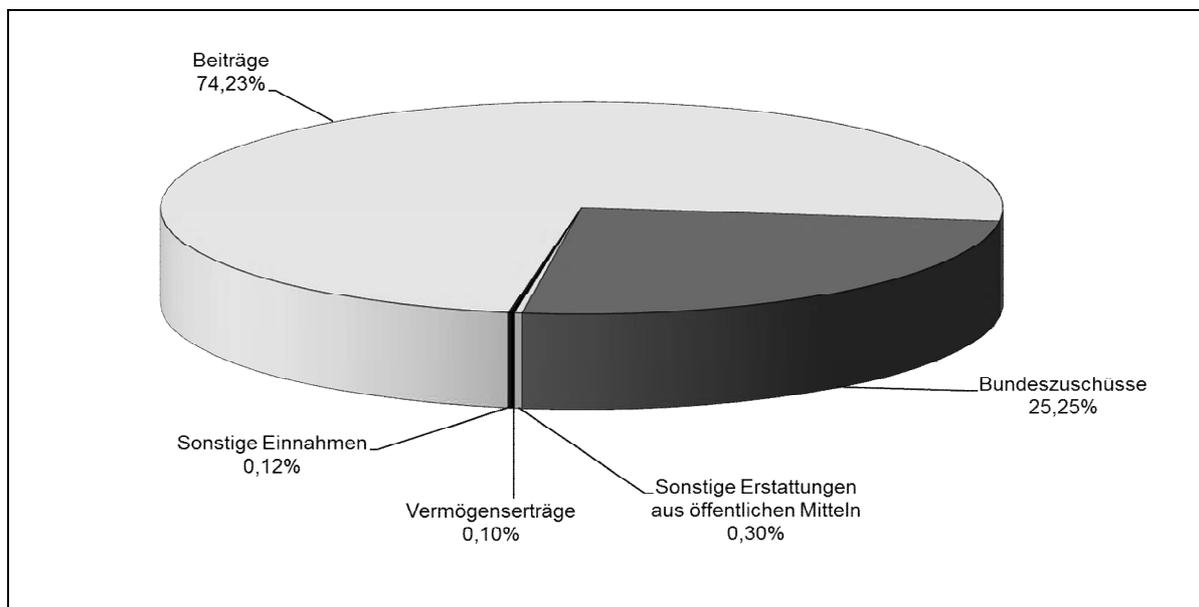
Der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahre 2011 mit 39,6 Mrd. Euro um rund 244 Mio. Euro unter dem Wert des Vorjahres. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug gut 9,2 Mrd. Euro. Weitere 10,0 Mrd. Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu.

Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss verringerte sich im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr um 214 Mio. auf 5,7 Mrd. Euro.

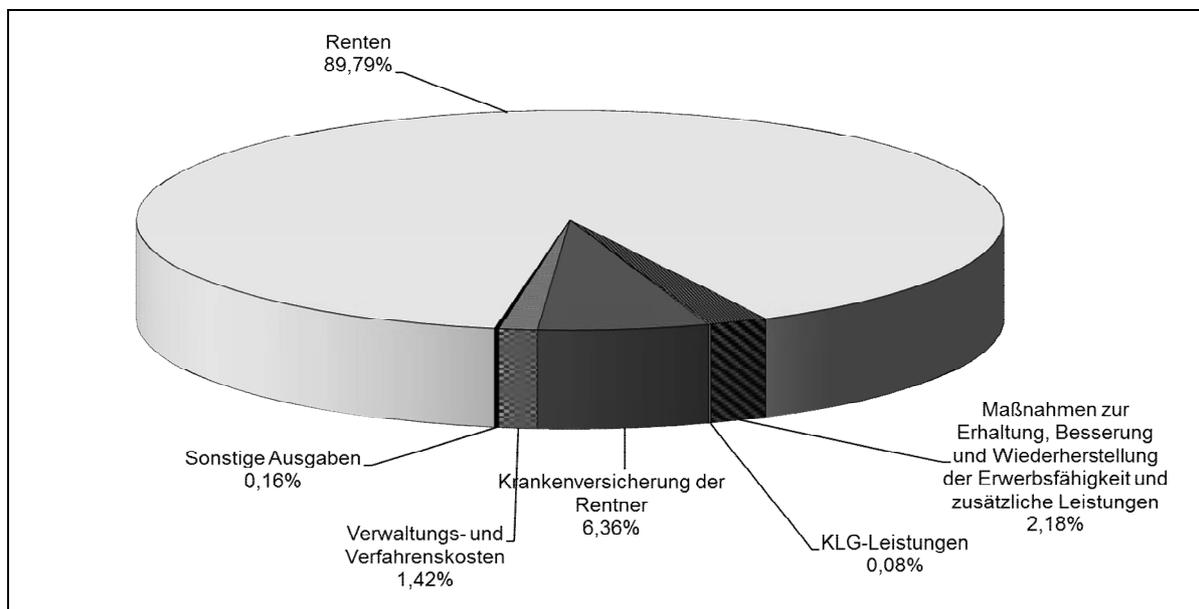
5.2 Ausgaben

Die Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beliefen sich in 2011 ohne interne Zahlungsströme auf gut 251,0 Mrd. Euro (Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Ausgaben um

Die Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2011



Die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland im Jahre 2011



gut 1,8 Mrd. Euro (0,7 Prozent). Auf die Rentenausgaben entfielen 225,4 Mrd. Euro, das sind 0,5 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner betragen knapp 16,0 Mrd. Euro; gegenüber dem Vorjahr sind sie um 4,8 Prozent gestiegen.

Die in den Renten enthaltenen Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten werden seit 1998 wieder im Rahmen der Rentenbestandsaufnahmen statistisch erfasst. Auf das Jahr 2011 hochgerechnet machen sie einen Betrag von ca. 6,3 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) betragen 208 Mio. Euro.

Die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Leistungen zur Teilhabe) sind 2011 gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Prozent gestiegen und lagen unter dem durch § 220 SGB VI für das Jahr 2011 vorgegebenen Budget.

5.3 Vermögen

Im Jahr 2011 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Gesamteinnahmen die Summe der Ausgaben um 4 726 Mio. Euro. Das Vermögen am Jahresende 2011 hat sich damit auf rund 36,9 Mrd. Euro erhöht (vgl. Übersicht 14 im Anhang). Gegenüber dem Vorjahr ist die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2011 um 5 470 Mio. Euro auf 24,1 Mrd. Euro gestiegen; das entsprach rund 1,42 Monatsausgaben im Jahre 2011.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Das Vermögen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 301 Mio. Euro nahezu unverändert.

Teil B Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

1 Die finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum von 2012 bis 2016

1.1 Allgemeine Rentenversicherung

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Gegenüber dem Rechtsstand, der dem Vorjahresbericht zugrunde lag, bedeutet dies für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht zum einen die Berücksichtigung der vorübergehenden Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung um 1 Mrd. Euro im Jahr 2013 und um jeweils 1,25 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2016 (Gesetzesentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013). Zum anderen wird die Festsetzung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent zum 1. Januar 2013 berücksichtigt (Bundestagsbeschluss vom 25. Oktober 2012, Bundestagsdrucksache 17/11175).

Auf Grundlage dieses Rechtsstands und auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2012 für die Jahre 2012 bis 2016 (vgl. Abschnitt 3.2.1, Teil B) ergibt sich für die allgemeine Rentenversicherung die nachstehend beschriebene mittelfristige Finanzentwicklung.

In den Übersichten B 1, B 2 und B 3 wird die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für Deutschland sowie für die alten und die neuen Länder ausgewiesen. Finanztransfers von den alten in die neuen Länder sind bei den ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben nur teilweise berücksichtigt.

Durch die gesetzliche Zuordnung von Anteilen an den Beitragseinnahmen im Rahmen der Organisationsreform ändert sich die Höhe des in den alten und in den neuen Ländern verwalteten Beitragsaufkommens. Die Zuordnung der Pflichtbeiträge auf alte und neue Länder erfolgt im Prinzip nach der Anzahl der Versicherten. Dabei spielen die gebietspezifischen Beiträge, die in den neuen Ländern relativ geringer sind als in den alten Ländern, keine Rolle. Das verwaltete Beitragsaufkommen weicht daher von dem tatsächlich in den Regionen eingenommenen Beitragsvolumen ab, so dass in den neuen Ländern mehr Pflichtbeiträge gebucht werden, als tatsächlich in dieser Region vereinnahmt wurden, da diese Beiträge auf Arbeitsverhältnissen in den alten Ländern beruhen.

Umgekehrt verhält es sich bei den Beiträgen, die die Bundesagentur für Arbeit für die Versicherung ihrer Leistungsempfänger an die gesetzliche Rentenversicherung zahlt. Diese Beiträge werden nach dem gleichen Schlüssel wie die Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den alten und den neuen Ländern zugeordnet, obwohl die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern ist. Hierdurch werden im Ergebnis in der Rentenversicherung in den alten Ländern mehr Beiträge der Bundesagentur für Arbeit gebucht, als tatsächlich für Arbeitslose in den alten Ländern vereinnahmt werden, da Teile dieser Beiträge für Arbeitslose in den neuen Ländern gezahlt werden.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Finanztransfers von den alten in die neuen Länder muss daher das in Übersicht B 3 für die neuen Länder ausgewiesene Finanzierungsdefizit aus Einnahmen minus Ausgaben um die durch die Organisationsreform transferierten Beiträge erhöht werden. Deren Volumen kann allerdings nicht exakt ermittelt werden, der Finanztransfer in den Jahren von 2012 bis 2016 dürfte zwischen gut 15 Mrd. Euro und gut 16 Mrd. Euro pro Jahr liegen.

In den alten Ländern werden im gesamten Mittelfristzeitraum jährlich rechnerische Überschüsse zwischen 12,0 Mrd. Euro und 18,7 Mrd. Euro erzielt (vgl. Übersicht B 2). Durch diese werden die rechnerischen Defizite in den neuen Ländern ausgeglichen und die Nachhaltigkeitsrücklage für Deutschland insgesamt im gesetzlich vorgegebenen Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben gehalten.

Gemäß der Verstetigungsregelung des § 158 SGB VI ist der Beitragssatz zum 1. Januar eines Jahres anzupassen,

Übersicht B 1

Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und des erforderlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2016

– Beträge in Mio. Euro –

	2012	2013	2014	2015	2016
Erforderlicher Beitragssatz in %	19,6	18,9	18,9	18,9	18,9
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	192 986	191 512	196 204	201 099	206 274
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	60 011	59 855	61 440	63 081	64 704
Erstattung aus öffentlichen Mitteln	750	750	750	750	750
Erstattung in Wanderversicherung von KnRV	230	235	239	245	245
Vermögenserträge	190	71	133	246	320
sonstige Einnahmen	230	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	254 397	252 423	258 766	265 421	272 293
Ausgaben					
Rentenausgaben	216 023	220 570	225 574	232 276	239 522
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	15 284	15 607	15 961	16 435	16 947
Leistungen zur Teilhabe	5 514	5 659	5 801	5 947	6 097
Erstattung in Wanderversicherung an KnRV	6 272	6 512	6 766	7 056	7 271
Wanderungsausgleich	2 258	2 307	2 376	2 461	2 530
KLG-Leistungen	160	133	104	80	61
Beitragserstattungen	100	102	102	102	102
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3 600	3 694	3 787	3 883	3 980
Sonstige Ausgaben	60	35	35	35	35
Ausgaben insgesamt	249 271	254 619	260 506	268 275	276 545
Einnahmen - Ausgaben	5 126	-2 196	-1 740	-2 854	-4 252
Vermögen					
Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende	29 407	27 327	25 907	23 306	19 319
Änderung gegenüber Vorjahr	5 334	-2 080	-1 420	-2 601	-3 987
Eine Monatsausgabe	17 367	17 897	18 317	18 881	19 488
Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben	1,69	1,53	1,41	1,23	0,99

wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes die Mittel der Nachhaltigkeitsrücklage am Ende dieses Jahres voraussichtlich den Wert des 0,2-fachen der durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der allgemeinen Rentenversicherung unterschreiten bzw. den Wert des 1,5-fachen dieser Monatsausgaben übersteigen. Ist zum 1. Januar eines Jahres ein neuer Beitragssatz zu bestimmen, so ist dieser in dem Fall, dass ohne Neufestsetzung 0,2 Monatsausgaben unterschritten würden, so weit zu erhöhen, dass am Ende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 0,2 Monatsausgaben verbleibt. In dem anderen Fall, dass die Nachhaltigkeitsrücklage ohne Neufestsetzung 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich übersteigen würde, ist der Beitragssatz hingegen so weit abzusenken, dass am Jahresende des folgenden Jahres voraussichtlich eine Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben gegeben ist. Der in dieser Weise ermittelte Beitragssatz ist auf eine Nachkom-

mastelle aufzurunden. Wegen dieser Rundungsvorschrift beträgt die voraussichtliche Nachhaltigkeitsrücklage bei Beitragssatzneufestsetzungen in der Regel etwas mehr als 0,2 bzw. 1,5 Monatsausgaben.

In Umsetzung des gesetzlichen Anpassungsmechanismus sinkt der Beitragssatz im Jahr 2013 von derzeit 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent ab. Auf diesem Niveau verbleibt der Beitragssatz bis zum Ende des Mittelfristzeitraums 2016.

Zum Ende des Jahres 2012 beträgt die Nachhaltigkeitsrücklage 29,4 Mrd. Euro (1,69 Monatsausgaben). Im Jahr 2011 waren es noch 24,1 Mrd. Euro (1,42 Monatsausgaben). Die Nachhaltigkeitsrücklage wird in den Folgejahren der Vorausberechnung abgebaut und liegt zum Ende des Mittelfristzeitraums 2016 bei 19,3 Mrd. Euro (0,99 Monatsausgaben).

Übersicht B 2

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung
in den alten Ländern von 2012 bis 2016**

– Beträge in Mio. Euro –

	2012	2013	2014	2015	2016
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	2,70	2,60	2,50	2,50	2,50
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,09	0,28	0,11	0,11	0,11
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	2 086	2 108	2 091	2 075	2 059
Beitragssatz in %	19,6	18,9	18,9	18,9	18,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	2,18	1,00	2,33	2,55	2,39
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	166 670	165 666	169 724	173 965	178 446
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	47 532	46 961	48 122	49 518	50 889
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	598	600	600	600	600
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	176	179	182	187	187
Vermögenserträge	178	67	125	230	299
sonstige Einnahmen	192	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	215 346	213 473	218 753	224 500	230 421
Ausgaben					
Rentenausgaben	171 334	174 622	178 553	184 206	190 258
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	12 032	12 263	12 539	12 936	13 361
Leistungen zur Teilhabe	4 467	4 583	4 697	4 814	4 935
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	4 511	4 669	4 841	5 052	5 216
Wanderungsausgleich	1 017	1 050	1 092	1 138	1 172
KLG-Leistungen	150	123	94	70	50
Beitragserstattungen	97	100	100	100	100
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2 975	3 053	3 129	3 206	3 287
Sonstige Ausgaben	52	28	28	28	28
Ausgaben insgesamt	196 635	200 491	205 073	211 550	218 407
Einnahmen - Ausgaben	18 711	12 982	13 680	12 950	12 014

Übersicht B 3

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung
in den neuen Ländern von 2012 bis 2016**

– Beträge in Mio. Euro –

	2012	2013	2014	2015	2016
Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte in %	2,63	2,70	2,60	2,60	2,60
Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenzahl in %	1,07	0,24	0,07	0,09	0,06
Anzahl der Arbeitslosen in 1000	804	812	806	800	793
Beitragssatz in %	19,6	18,9	18,9	18,9	18,9
Anpassungssatz zum 1.7. in %	2,26	3,49	2,40	2,65	2,47
KVdR-Zuschuss in %	7,30	7,30	7,30	7,30	7,30
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	26 316	25 846	26 480	27 134	27 828
Allgemeiner und zusätzliche Bundeszuschüsse	12 479	12 894	13 318	13 563	13 815
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	152	150	150	150	150
Erstattungen in Wanderversicherung von KnRV	54	56	57	58	58
Vermögenserträge	12	4	8	16	21
sonstige Einnahmen	38	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	39 051	38 950	40 013	40 921	41 872
Ausgaben					
Rentenausgaben	44 689	45 948	47 021	48 070	49 264
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 252	3 344	3 422	3 499	3 586
Leistungen zur Teilhabe	1 047	1 076	1 104	1 133	1 162
Erstattungen in Wanderversicherung an KnRV	1 761	1 843	1 925	2 004	2 055
Wanderungsausgleich	1 241	1 257	1 284	1 323	1 358
KLG-Leistungen	10	10	10	10	11
Beitragserstattungen	3	2	2	2	2
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	625	641	658	677	693
Sonstige Ausgaben	8	7	7	7	7
Ausgaben insgesamt	52 636	54 128	55 433	56 725	58 138
Einnahmen - Ausgaben	-13 585	-15 178	-15 420	-15 804	-16 266

1.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Bei den Vorausberechnungen der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung wird vom gleichen Rechtsstand wie in der allgemeinen Rentenversicherung ausgegangen (vgl. Abschnitt 3.1, Teil B). Die hier unterlegten Wirtschaftsannahmen werden im Abschnitt 3.2.2, Teil B beschrieben.

In den Übersichten B 5 und B 6 wird die mittelfristige Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung für die alten bzw. die neuen Länder und in Übersicht B 4 für das gesamte Bundesgebiet ausgewiesen. Danach sinkt der Bundeszuschuss von gut 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2012 auf knapp 5,4 Mrd. Euro im Jahr 2016. Der Rückgang beruht insbesondere auf einer sinkenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern

mit langen knappschaftlichen Erwerbsbiografien und vergleichsweise hohen Rentenansprüchen im Rentenbestand.

Dem strukturell bedingten Verlust an Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung steht der Wanderungsausgleich gegenüber. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung zahlen der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Wanderungsausgleich, der die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1991 Versicherten ausgleicht. Im Wesentlichen als Folge des strukturell bedingten Rückgangs des Bestandes an knappschaftlichen Versicherten ist der Anteil des Wanderungsausgleichs im Verhältnis zu den Beitragseinnahmen kontinuierlich gestiegen, vor allem in den neuen Ländern.

Übersicht B 4

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung von 2012 bis 2016**
in Mio. Euro

	2012	2013	2014	2015	2016
Beitragsatz in %	26,0	25,1	25,1	25,1	25,1
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	813	762	738	717	717
Wanderungsausgleich	2 258	2 307	2 376	2 461	2 530
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	14	12	11	10	10
Vermögenserträge	6	6	6	6	6
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	3 092	3 088	3 133	3 195	3 263
Bundeszuschuss	5 529	5 450	5 443	5 400	5 353
Einnahmen insgesamt	8 621	8 537	8 576	8 595	8 616
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	7 663	7 584	7 618	7 632	7 649
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	571	565	568	569	570
Leistungen zur Teilhabe	52	53	53	54	55
Knappschaftsausgleichsleistung	149	146	147	146	146
KLK-Leistungen	4	3	2	2	1
Beitragererstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	116	119	122	125	128
Sonstige Ausgaben	67	67	67	67	67
Ausgaben insgesamt	8 621	8 537	8 576	8 595	8 616

Übersicht B 5

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den alten Ländern von 2012 bis 2016**
in Mio. Euro

	2012	2013	2014	2015	2016
Beitragsatz in %	26,0	25,1	25,1	25,1	25,1
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	599	553	528	504	504
Wanderungsausgleich	1 017	1 050	1 092	1 139	1 172
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	11	10	9	8	8
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1
Zwischensumme	1 631	1 617	1 633	1 655	1 689
Bundeszuschuss	4 708	4 608	4 598	4 571	4 535
Einnahmen insgesamt	6 339	6 224	6 231	6 227	6 224
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	5 602	5 496	5 501	5 494	5 489
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	414	406	406	406	405
Leistungen zur Teilhabe	38	38	39	39	40
Knappschaftsausgleichsleistung	145	142	142	142	142
KLK-Leistungen	4	3	2	2	1
Beitragererstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	94	97	99	102	104
Sonstige Ausgaben	42	42	42	42	42
Ausgaben insgesamt	6 339	6 224	6 231	6 227	6 224

Übersicht B 6

**Die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der knappschaftlichen
Rentenversicherung in den neuen Ländern von 2012 bis 2016**
in Mio. Euro

	2012	2013	2014	2015	2016
Beitragssatz in %	26,0	25,1	25,1	25,1	25,1
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	214	209	210	212	212
Wanderungsausgleich	1 241	1 257	1 284	1 323	1 357
Erstattungen der Versorgungsdienststellen	3	3	2	2	2
Vermögenserträge	3	3	3	3	3
Sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0
Zwischensumme	1 461	1 471	1 500	1 540	1 574
Bundeszuschuss	821	842	845	828	818
Einnahmen insgesamt	2 283	2 313	2 345	2 368	2 393
Ausgaben					
Renten (zu Lasten der KnRV)	2 060	2 088	2 117	2 138	2 160
Auffüllbetrag	0	0	0	0	0
Zuschüsse zur KVdR	157	159	162	163	165
Leistungen zur Teilhabe	14	15	15	15	15
Knappschaftsausgleichsleistung	4	4	4	4	4
KLG-Leistungen	0	0	0	0	0
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	21	22	22	23	23
Sonstige Ausgaben	25	25	25	25	25
Ausgaben insgesamt	2 283	2 313	2 345	2 368	2 393

2 Die finanzielle Entwicklung im langfristigen Zeitraum von 2012 bis 2026

2.1 Allgemeine Rentenversicherung

Nach § 154 Absatz 1 und Absatz 3 SGB VI beziehen sich die Berechnungen des Rentenversicherungsberichts auf die künftigen 15 Kalenderjahre. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2026 erfolgt durch mehrere Modellrechnungen, die aufzeigen, wie das Rentenversicherungssystem auf unterschiedliche Entgelt- und Beschäftigungsannahmen mittel- und langfristig reagiert. Dazu werden drei Entgeltvarianten mit drei Beschäftigungsvarianten zu insgesamt neun Modellvarianten kombiniert. Die mittlere Variante ist dabei eine Verlängerung der Mittelfristrechnung (vgl. Abschnitt 1.1, Teil B). Die Annahmenkombinationen werden in Abschnitt 3.2.1, Teil B erläutert. Der Rechtsstand ist identisch mit dem der Mittelfristrechnungen. Die Vorausberechnungen sind reine Modellrechnungen und nicht als Prognosen zu verstehen.

Für die neun Varianten ergibt sich die in Übersicht B 7 aufgeführte Beitragssatzentwicklung.

Der Beitragssatz sinkt im Jahr 2013 auf 18,9 Prozent ab. Infolge der Verstetigungsregel bleibt er in der mittleren

Variante bis 2018 unverändert auf diesem Niveau. Anschließend steigt der Beitragssatz wieder an, auf 19,3 Prozent im Jahr 2019, dann auf 19,7 Prozent im Jahr 2020, auf 19,9 Prozent im Jahr 2021 und auf 20,1 Prozent im Jahr 2022. In den Folgejahren nimmt er bis zum Jahr 2026 auf 20,9 Prozent zu.

Gemäß § 154 Absatz 3 SGB VI ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent überschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Nach den Ergebnissen für die mittlere Modellvariante wird die vorgesehene Obergrenze von 20 Prozent bis zum Jahr 2020 nicht überschritten. Auch in fast allen Varianten wird die Beitragssatzobergrenze teils deutlich unterschritten. Nur bei niedriger Beschäftigungsentwicklung in der unteren Lohnvariante kommt es zu einem Beitragssatz, der den Wert von 20 Prozent im Jahr 2020 übersteigt. Die nach 2020 geltende Beitragssatzobergrenze

Übersicht B 7

Erforderliche Beitragssätze in Prozentpunkten in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2026

Jahr	Erforderliche Beitragssätze zur Aufrechterhaltung einer Nachhaltigkeitsrücklage im Korridor zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben ¹⁾									
	Annahmenkombinationen ²⁾									
	a	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	b	1	2	3	1	2	3	1	2	3
2012		19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6
2013		18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9
2014		18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,8	18,7
2015		18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,8	18,7
2016		18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,8	18,7
2017		19,4	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,9	18,8	18,7
2018		19,7	19,2	18,9	19,6	18,9	18,9	18,9	18,8	18,7
2019		19,8	19,7	18,9	19,8	19,3	18,9	19,7	19,1	18,7
2020		20,1	19,8	19,3	19,9	19,7	18,9	19,9	19,7	19,0
2021		20,2	19,9	19,7	20,2	19,9	19,2	20,0	19,7	19,5
2022		20,5	20,2	19,9	20,3	20,1	19,8	20,3	20,0	19,7
2023		20,7	20,4	20,0	20,6	20,2	20,0	20,4	20,1	19,7
2024		21,0	20,6	20,2	20,9	20,5	20,1	20,7	20,4	20,0
2025		21,1	20,8	20,5	21,0	20,8	20,3	20,9	20,6	20,3
2026		21,4	21,0	20,6	21,2	20,9	20,6	21,1	20,8	20,4

Anmerkungen

¹⁾ Zu Lasten der allgemeinen Rentenversicherung im laufenden Kalenderjahr verbleiben: Gesamtausgaben abzüglich allgemeinem Bundeszuschuss und aller Erstattungen.

²⁾ a: Durchschnittliche Zuwachsrate der Durchschnittsentgelte der Versicherten in der mittleren Variante von 2017 bis 2026 in Höhe von 2,9 Prozent in den alten Ländern. Die Zuwachsrate der mittleren Variante (Mittelfristrechnung) wird ab 2013 in der unteren Variante um einen Punkt vermindert bzw. in der oberen Variante um einen Punkt erhöht. In den neuen Ländern werden im Jahr 2030 100 Prozent des jeweiligen Lohnniveaus der alten Länder erreicht.

b: Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten ab 2013:

1 = niedrigere Beschäftigungsentwicklung

2 = mittlere Beschäftigungsentwicklung

3 = höhere Beschäftigungsentwicklung

von 22 Prozent wird hingegen in allen neun Modellvarianten deutlich unterschritten.

Weiterhin ist die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn das Sicherungsniveau vor Steuern in der allgemeinen Rentenversicherung bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet. Entscheidungsgrundlage für die Bundesregierung ist auch hier der 15-jährige Vorausberechnungszeitraum in der mittleren Variante des Rentenversicherungsberichts.

Übersicht B 8 zeigt für die mittlere Variante die Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern sowie das Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente. Letzteres berücksichtigt neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen einer Riester-Rente für Rentenzugänge.

Im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum sinkt das Sicherungsniveau vor Steuern auf 48,0 Prozent im Jahr

2020 und weiter auf 46,0 Prozent im Jahr 2026 ab. Das Mindestsicherungsniveau in Höhe von mindestens 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und von mindestens 43 Prozent ab dem Jahr 2021 wird somit eingehalten. Das gesamte Versorgungsniveau aus Sicherungsniveau vor Steuern einschließlich einer Riester-Rente für Rentenzugänge kann über den gesamten Vorausberechnungszeitraum oberhalb der Größenordnung des Jahres 2008 zwischen knapp 51 Prozent und knapp 52 Prozent gehalten werden. Der Anstieg im Jahr 2009 ist auf die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2009 in Verbindung mit der rückläufigen Lohnentwicklung im selben Jahr zurückzuführen. Der weitere Anstieg im Jahr 2010 resultiert insbesondere aus der Anwendung der erweiterten Schutzklausel bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2010. Der Rückgang im Jahr 2011 resultiert aus der positiven Lohnentwicklung in Verbindung mit dem Beginn des Abbaus des Ausgleichsbedarfs bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011. Diese Effekte treten auch im Jahr 2012 auf und bewirken einen weiteren Rückgang. Mit dem kom-

Übersicht B 8

**Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang aus GRV-Rente und
geförderter zusätzlicher Altersvorsorge (Riester-Rente)**

Jahr	1	2	3	4	5	6
	Beitragssatz zur GRV	Bruttostandardrente	Sicherungsniveau vor Steuern	Riester-Rente für Rentenzugang	Gesamtversorgung (2 + 4)	Versorgungsniveau vor Steuern einschließlich Riester-Rente für Zugang
	in %	in Euro mtl.	in %	in Euro mtl.	in Euro mtl.	in %
2008	19,9	1 195	50,5	0	1 195	50,5
2009	19,9	1 224	52,0	0	1 224	52,0
2010	19,9	1 224	51,6	32	1 256	53,0
2011	19,9	1 236	50,1	39	1 275	51,7
2012	19,6	1 263	49,6	46	1 309	51,4
2013	18,9	1 276	48,9	54	1 329	51,0
2014	18,9	1 305	48,5	62	1 367	50,8
2015	18,9	1 339	48,5	71	1 409	51,1
2016	18,9	1 371	48,5	80	1 451	51,4
2017	18,9	1 404	48,5	90	1 494	51,6
2018	18,9	1 436	48,2	101	1 537	51,6
2019	19,3	1 474	48,1	112	1 586	51,8
2020	19,7	1 507	48,0	124	1 631	51,9
2021	19,9	1 535	47,5	136	1 671	51,8
2022	20,1	1 571	47,2	149	1 720	51,6
2023	20,2	1 607	46,9	162	1 769	51,6
2024	20,5	1 646	46,6	177	1 823	51,7
2025	20,8	1 681	46,4	193	1 874	51,7
2026	20,9	1 715	46,0	209	1 925	51,6

Hinweise/Annahmen

- Rechnung für Standardrentner (45 Jahre Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst)
- Altersvorsorgeaufwand beträgt 4 Prozent
- Verzinsung der Riester-Rente mit 4 Prozent p. a., Verwaltungskosten 10 Prozent
- Riester-Rente wird in der Auzahlungsphase wie Rente aus der GRV angepasst
- Für Rentenzugänge vor 2010 wird kein Riester-Vertrag unterstellt

menden Abschluss des Abbaus des Ausgleichsbedarfs entfällt auch der Einfluss dieser Effekte auf das Sicherungsniveau vor Steuern.

Übersicht B 9 zeigt für die mittlere Lohnvariante (bei den drei Beschäftigungsvarianten) die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Nachhaltigkeitsrücklage im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum bis 2026. In allen drei Varianten wird die Nachhaltigkeitsrücklage ab 2012 längerfristig wieder zurück geführt.

Für die mittlere Variante ist in Übersicht B 10 die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben sowie die Entwicklung der Bundeszuschüsse wiedergegeben. Die Bundeszuschüsse werden insbesondere mit der Lohnentwicklung sowie mit der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben (vgl. auch Abschnitt 3.3.1, Teil B). Der Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben der allgemeinen Rentenversicherung bewegt sich im Vorausberechnungszeitraum zwischen 23,4 Prozent und 24,1 Prozent.

Übersicht B 9

**Einnahmen, Ausgaben und Nachhaltigkeitsrücklage in der allgemeinen Rentenversicherung
von 2012 bis 2026 in der mittleren Lohnvariante**
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Beschäftigungsvariante								
	1			2			3		
	E	A	N	E	A	N	E	A	N
2012	254,4	249,3	29,4	254,4	249,3	29,4	254,4	249,3	29,4
2013	251,7	254,6	26,6	252,4	254,6	27,3	253,1	254,6	28,0
2014	257,3	260,4	23,9	258,8	260,5	25,9	260,2	260,6	27,9
2015	263,1	267,9	19,3	265,4	268,3	23,3	267,8	268,7	27,3
2016	269,0	275,9	12,8	272,3	276,5	19,3	275,6	277,2	25,9
2017	276,3	284,2	5,3	280,5	285,1	15,1	284,9	286,2	25,0
2018	292,1	293,0	4,8	287,7	294,3	8,9	293,2	295,7	22,8
2019	301,9	301,8	5,3	300,8	304,7	5,5	302,0	306,4	18,7
2020	311,1	311,7	5,2	315,0	315,9	5,0	311,3	318,7	11,6
2021	323,2	322,9	5,9	326,5	326,6	5,3	324,7	331,5	5,3
2022	333,0	334,3	5,1	338,5	338,1	6,3	343,5	344,2	5,1
2023	346,2	346,6	5,2	349,3	350,8	5,3	356,6	356,4	5,9
2024	359,9	359,1	6,6	363,5	363,9	5,5	368,3	368,8	6,0
2025	370,2	370,9	6,4	377,4	376,6	6,9	381,2	382,3	5,6
2026	382,1	383,4	5,8	388,1	389,0	6,6	395,6	395,9	6,0

Veränderung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten:
alternativ:

- 1: niedrigere Beschäftigungsentwicklung
2: mittlere Beschäftigungsentwicklung
3: höhere Beschäftigungsentwicklung

Legende:

- E = Summe der Einnahmen
A = Summe der Ausgaben
N = Nachhaltigkeitsrücklage

Übersicht B 10

Die Entwicklung des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben und des allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschusses in der allgemeinen Rentenversicherung in den alten und neuen Ländern von 2012 bis 2026 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung
– Beträge in Mrd. Euro –

Jahr	Einnahmen weniger Ausgaben			allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss			
	alte Länder	neue Länder	Deutschland	alte Länder	neue Länder	Deutschland	
						Betrag	in % der Gesamtausgaben
2012	18,7	-13,6	5,1	47,5	12,5	60,0	24,1
2013	13,0	-15,2	-2,2	47,0	12,9	59,9	23,5
2014	13,7	-15,4	-1,7	48,1	13,3	61,4	23,6
2015	13,0	-15,8	-2,9	49,5	13,6	63,1	23,5
2016	12,0	-16,3	-4,3	50,9	13,8	64,7	23,4
2017	12,3	-16,9	-4,6	53,7	13,9	67,6	23,7
2018	10,9	-17,5	-6,5	55,1	14,2	69,3	23,6
2019	13,9	-17,7	-3,9	57,3	14,7	72,0	23,6
2020	17,3	-18,3	-0,9	59,6	15,4	75,0	23,7
2021	18,9	-19,0	-0,1	61,7	16,0	77,7	23,8
2022	20,3	-19,9	0,4	63,9	16,7	80,6	23,9
2023	19,8	-21,2	-1,5	66,0	17,3	83,3	23,8
2024	21,5	-21,9	-0,4	68,6	18,0	86,5	23,8
2025	22,8	-22,1	0,8	71,3	18,5	89,8	23,8
2026	21,7	-22,6	-0,9	73,7	18,9	92,5	23,8

2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Zentraler Gegenstand der Vorausberechnungen für die knappschaftliche Rentenversicherung ist die Höhe des notwendigen Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI, der sich als Differenz zwischen den Ausgaben und den Einnahmen (ohne Bundeszuschuss) ergibt.

Da in der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzliche Varianten nur einen geringen Informationsgewinn beisteuern, werden lediglich drei Lohnvarianten berücksichtigt. Hierfür wird den Vorausberechnungen zur knappschaftlichen Rentenversicherung die durch die mittlere Beschäftigungsvariante bestimmte Entwicklung der Beitragssätze und der Anpassungssätze in der allgemeinen Rentenversicherung unterlegt.

Entsprechend dieser drei nach dem Entgeltzuwachs unterschiedenen Varianten ergeben die Modellrechnungen für den Vorausberechnungszeitraum 2012 bis 2026 drei verschiedene Wertereihen für die Höhe des Bundeszuschusses.

In allen drei Lohnvarianten ist der Bundeszuschuss 2026 gegenüber seinem Wert 2012 rückläufig. Ursächlich hierfür sind insbesondere die sterblichkeitsbedingten Wegfälle solcher Rentnerinnen und Rentner, die geschlossene knappschaftliche Erwerbsbiografien und daher vergleichsweise hohe Renten aufweisen.

Die Entwicklung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung im 15-jährigen Vorausberechnungszeitraum ist beispielhaft für das mittlere Lohnszenario in Übersicht B 17 (vgl. Abschnitt 3.2.2, Teil B) dargestellt.

3 Erläuterungen zu den Vorausberechnungen

Die für die Berechnungen maßgeblichen Annahmen und Schätzverfahren sind am 10. Oktober 2012 im Abstimmungskreis für die Grundlagen der Vorausberechnungen der Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung beraten worden. Mitglieder des Abstimmungskreises sind das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Deutsche Bundesbank, das Bundesversicherungsamt und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

3.1 Rechtsstand

Die Vorausberechnungen gehen von geltendem Recht unter Einschluss solcher finanzwirksamer Maßnahmen aus, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Gegenüber dem Rechtsstand, der dem Vorjahresbericht zu-

**Die Einnahmen und die Ausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2012 bis 2026
nach drei verschiedenen Annahmen jährlicher Zuwachsraten der Durchschnittsentgelte
der Versicherten in Mio. Euro**
– Deutschland –

Jahr	untere Lohnvariante			mittlere Lohnvariante			obere Lohnvariante		
	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss	Ein- nahmen ohne Bundes- zuschuss	Ausgaben	Bundes- zuschuss
2012	3 092	8 621	5 529	3 092	8 621	5 529	3 092	8 621	5 529
2013	3 080	8 536	5 455	3 088	8 537	5 450	3 095	8 539	5 444
2014	3 119	8 521	5 402	3 133	8 576	5 443	3 133	8 631	5 498
2015	3 104	8 436	5 331	3 195	8 595	5 400	3 272	8 760	5 488
2016	3 139	8 384	5 244	3 263	8 616	5 353	3 374	8 862	5 488
2017	3 184	8 296	5 112	3 342	8 589	5 248	3 489	8 899	5 410
2018	3 282	8 190	4 908	3 429	8 562	5 134	3 614	8 957	5 343
2019	3 419	8 097	4 678	3 592	8 565	4 974	3 806	9 047	5 241
2020	3 596	8 015	4 419	3 866	8 583	4 717	4 174	9 160	4 985
2021	3 718	7 939	4 221	4 057	8 573	4 516	4 380	9 231	4 851
2022	3 884	7 880	3 995	4 261	8 570	4 309	4 666	9 317	4 650
2023	4 031	7 815	3 784	4 444	8 582	4 138	4 917	9 426	4 509
2024	4 185	7 728	3 543	4 682	8 582	3 900	5 231	9 509	4 278
2025	4 348	7 628	3 281	4 933	8 554	3 621	5 538	9 570	4 032
2026	4 511	7 524	3 013	5 145	8 508	3 364	5 861	9 618	3 757

grunde lag, bedeutet dies für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht zum einen die Berücksichtigung der vorübergehenden Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses an die allgemeine Rentenversicherung um 1 Mrd. Euro im Jahr 2013 und um jeweils 1,25 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2016 (Gesetzesentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013). Zum anderen wird die Festsetzung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent zum 1. Januar 2013 berücksichtigt (BT-Beschluss vom 25. Oktober 2012, Bundestagsdrucksache 17/11175).

3.2 Annahmen zu Löhnen und Arbeitsmarkt

3.2.1 Allgemeine Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Nach den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2012 für die Jahre 2012 bis 2016 wird für die durchschnittlichen Arbeitsentgelte, die Anzahl der Arbeitnehmer sowie für die Anzahl der Arbeitslosen für Deutschland folgende Entwicklung unterlegt:

Übersicht B 13 zeigt die angenommene Entwicklung der Arbeitnehmer ohne Beamte sowie die der beitragspflichtigen Entgelte, jeweils differenziert nach alten und neuen Bundesländern.

b) langfristige Annahmen

Bei der Entgeltentwicklung in den alten Ländern wird in der mittleren Variante im Jahr 2017 eine Zuwachsrate von 2,5 Prozent angenommen. Ausgehend von 2,8 Prozent im Jahr 2018 steigt diese danach im Zeitraum bis zum Jahr 2020 gleichmäßig auf 3,0 Prozent an und bleibt danach auf diesem Niveau. Dies entspricht der Vorgehensweise in den letzten Rentenversicherungsberichten. Für die Herleitung der unteren Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ab 2013 um einen Prozentpunkt vermindert. Zur vervollständigenden Darstellung einer modellhaften oberen Variante werden die Zuwachsraten der mittleren Variante ebenfalls ab 2013 um einen Prozentpunkt erhöht. Die sich aus der Variation der Annahmen ergebenden Varianten stellen keine Prognosen sondern reine Modellrechnungen dar, mit denen die Sensitivität des Rechenwerks bezüglich der Annahmen veranschaulicht werden soll.

Übersicht B 12

Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, der Zahl der Arbeitnehmer und der Zahl der Arbeitslosen von 2012 bis 2016

Deutschland			
Jahr	Veränderung der		
	Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitnehmer in %	Zahl der Arbeitslosen in 1000
2012	+ 2,8	+ 1,0	2 890
2013	+ 2,6	+ 0,2	2 920
2014	+ 2,5	+ 0,1	2 897
2015	+ 2,5	+ 0,1	2 875
2016	+ 2,5	+ 0,1	2 852

Übersicht B 13

Veränderung der beitragspflichtigen Entgelte und der Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in den alten und den neuen Bundesländern von 2012 bis 2016

Alte und neue Länder				
Jahr	Veränderung der			
	Beitragspflichtigen Entgelte in %		Zahl der Arbeitnehmer (ohne Beamte) in %	
	alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
2012	+ 2,70	+ 2,63	+ 1,09	+ 1,07
2013	+ 2,60	+ 2,70	+ 0,28	+ 0,24
2014	+ 2,50	+ 2,60	+ 0,11	+ 0,07
2015	+ 2,50	+ 2,60	+ 0,11	+ 0,09
2016	+ 2,50	+ 2,60	+ 0,11	+ 0,06

Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltpfade gebildet. Dies geschieht stets unter der Annahme, dass bis zum Jahr 2030 100 Prozent des entsprechenden Lohnniveaus der jeweils korrespondierenden Variante für die alten Länder erreicht werden. Diese Prämissen führen im Zeitraum von 2017 bis 2026 für die neuen Länder zu jährlichen Lohnzuwachsraten von durchschnittlich 3,6 Prozent (untere Variante), 4,6 Prozent (mittlere Variante) bzw. 5,6 Prozent (obere Variante).

Auch bei der Annahme einer Lohnangleichung bis zum Jahr 2030 handelt es sich um eine Modellannahme und nicht um eine Prognose. Um aufzuzeigen, dass diese Annahme für die Entwicklung der Rentenfinanzen von untergeordneter Bedeutung ist, wird in nachstehender Modellrechnung exemplarisch für die mittlere Variante unterstellt, dass langfristig die Löhne in den alten und in den neuen Ländern mit gleich hoher Rate zunehmen. In der Übersicht B 14 sind die Entwicklung des Beitragssatzes und der Nachhaltigkeitsrücklage der Varianten „mit

Lohnangleichung“ und „keine weitere Lohnangleichung“ im Vergleich dargestellt.

In den beiden Modellrechnungen mit und ohne Lohnangleichung ergibt sich ein sehr ähnlicher Beitragssatzverlauf. Bis 2019 und auch zum Endjahr der Modellrechnungen sind die Beitragssätze identisch. Zwischenzeitlich ergeben sich Unterschiede, die allerdings nur schwach ausgeprägt sind. Dies liegt daran, dass es bei höheren Löhnen in den neuen Ländern zwar zu höheren Beitragseinnahmen kommt, denen allerdings auch höhere Rentenausgaben aufgrund einer höheren Rentenanpassung gegenüberstehen. Da dieser Effekt zeitverzögert auftritt, können sich die Beitragssatzreihen nicht exakt entsprechen.

Die im Durchschnitt etwas geringeren Beitragssätze nach 2019 in der Variante ohne Lohnangleichung sind auf einen geringeren Finanztransfer innerhalb der Rentenversicherung zurückzuführen. Infolge der stärkeren Beitrags-

deckung der Renten in den alten Ländern führt eine gleichlaufende Lohnentwicklung in West und Ost zu einem insgesamt geringeren Finanzbedarf, was sich in einer tendenziell gedämpften Beitragssatzentwicklung niederschlägt.

Die Entwicklung der Durchschnittsentgelte, die daraus abgeleiteten Beitragsbemessungsgrenzen und die aktuellen Rentenwerte bis zum Jahr 2026 für die mittlere Variante sind der Übersicht B 15 zu entnehmen. Die ab dem Jahr 2013 ausgewiesenen aktuellen Rentenwerte sind dabei als Modellergebnisse auf Basis der zugrunde gelegten Annahmen zu verstehen. Die tatsächlichen künftigen aktuellen Rentenwerte werden jeweils Mitte März eines jeden Jahres auf Grundlage der dann vorliegenden Daten festgelegt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahl der Beschäftigten in Deutschland liegen den Vorausberechnungen drei Varianten zugrunde, die jeweils eine niedrigere, eine mittlere und eine höhere Beschäftigungsentwicklung beschreiben. Die Annahmen für die mittlere Variante im Zeitraum bis 2016 entsprechen den oben beschriebenen Mittelfristannahmen. Langfristig orientieren sich die Annahmen der mittleren Variante am Szenario der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“. Die Modellrechnungen basieren auf den aktuellen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

und orientieren sich an der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

Die untere bzw. die obere Variante ergibt sich vom Jahr 2013 an aus der Minderung bzw. Erhöhung der Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante um 0,5 Prozentpunkte. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen unterschiedlicher Beschäftigungsentwicklungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum durch eine Bandbreite der Modellvarianten sichtbar gemacht. Nach 2017 wird die Spreizung bis 2026 auf Null abgeschmolzen.

Grundlage für die Modellrechnungen zur Beschäftigungsentwicklung bildet die Abschätzung des künftigen Erwerbspersonenpotenzials. Wesentliche Einflussfaktoren hierfür sind der demografische Wandel und die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung.

Getrennt nach Gebietsständen wird – ausgehend von rund 29,5 Millionen Beschäftigten in den alten Ländern im Basisjahr 2012 – in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung bis zum Jahr 2026

- bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 2,3 Millionen auf rund 27,2 Millionen abnimmt,
- bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,9 Millionen auf rund 28,6 Millionen abnimmt und

Übersicht B 14

**Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bei Variation des Lohnangleichungsprozesses
von 2012 bis 2026 in der mittleren Variante**

Jahr	mit Lohnangleichung			keine weitere Lohnangleichung ab 2017		
	Beitragssatz in %	Nachhaltigkeitsrücklage in Mrd. €	in Monatsausg.	Beitragssatz in %	Nachhaltigkeitsrücklage in Mrd. €	in Monatsausg.
2012	19,6	29,4	1,69	19,6	29,4	1,69
2013	18,9	27,3	1,53	18,9	27,3	1,53
2014	18,9	25,9	1,41	18,9	25,9	1,41
2015	18,9	23,3	1,23	18,9	23,3	1,23
2016	18,9	19,3	0,99	18,9	19,3	0,99
2017	18,9	15,1	0,76	18,9	15,1	0,76
2018	18,9	8,9	0,43	18,9	8,4	0,41
2019	19,3	5,5	0,26	19,3	4,6	0,22
2020	19,7	5,0	0,22	19,8	5,8	0,27
2021	19,9	5,3	0,23	19,8	5,5	0,24
2022	20,1	6,3	0,26	20,0	5,6	0,24
2023	20,2	5,3	0,22	20,2	5,3	0,22
2024	20,5	5,5	0,22	20,5	6,3	0,25
2025	20,8	6,9	0,26	20,6	5,6	0,22
2026	20,9	6,6	0,24	20,9	5,8	0,22

Übersicht B 15

Die Durchschnittsentgelte der Versicherten, die aktuellen Rentenwerte und die Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung von 2012 bis 2026 in den alten Ländern in der mittleren Lohnvariante

– Beträge in Euro –

Jahr	Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte ¹⁾	Aktuelle Rentenwerte ²⁾	Beitragsbemessungs- grenzen ³⁾	
			Betrag/Jahr	Betrag/Monat
2012	32 967	28,07	67 200	5 600
2013	33 824	28,35	69 600	5 800
2014	34 670	29,01	71 400	5 950
2015	35 537	29,75	73 200	6 100
2016	36 425	30,46	75 000	6 250
2017	37 336	31,19	76 800	6 400
2018	38 381	31,92	78 600	6 550
2019	39 494	32,76	80 400	6 700
2020	40 679	33,48	82 800	6 900
2021	41 899	34,12	85 200	7 100
2022	43 156	34,91	87 600	7 300
2023	44 451	35,70	90 600	7 550
2024	45 785	36,57	93 000	7 750
2025	47 159	37,35	96 000	8 000
2026	48 574	38,12	99 000	8 250

¹⁾ Nach § 69 SGB VI.

²⁾ Nach § 68 SGB VI.

³⁾ Nach § 159 SGB VI.

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,5 Millionen auf rund 30,0 Millionen zunimmt.

In den neuen Ländern beträgt die Zahl der Beschäftigten im Basisjahr 2012 rund 5,4 Millionen Personen. Bis zum Jahr 2026 wird in den Modellrechnungen unterstellt, dass die Beschäftigung

– bei niedrigerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,6 Millionen auf rund 4,8 Millionen abnimmt,

– bei mittlerer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,4 Millionen auf rund 5,0 Millionen abnimmt und

– bei höherer Beschäftigungsentwicklung um rund 0,1 Millionen auf rund 5,3 Millionen abnimmt.

Zur Begrenzung der Anzahl der Varianten auf neun wird jede Annahmenkombination in den alten Ländern nur mit der entsprechenden Annahmenkombination für die neuen Länder verknüpft, also beispielsweise die mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der alten Länder mit

den mittleren Entgelt- und Beschäftigungsannahmen der neuen Länder.

3.2.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

a) mittelfristige Annahmen

Für die Modellrechnungen der Finanzentwicklung in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die selben Lohnannahmen verwendet, die auch in die Modellrechnungen zur allgemeinen Rentenversicherung eingehen.

Die Beschäftigungsannahmen werden für die knappschaftliche Rentenversicherung über den gesamten Mittelfristzeitraum gesondert gewählt. Bei der Entwicklung der Anzahl der Versicherten wird entsprechend der bisher eingetretenen Entwicklung modellhaft unterstellt, dass deren Gesamtzahl in den alten Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 um jährlich rund 6,6 Prozent und 2015 um rund 6,5 Prozent zurückgeht. Für die neuen Länder wird modellhaft eine Abnahme der Gesamtzahl der Versicherten

um jährlich rund 1,9 Prozent in den Jahren 2012 bis 2014 und um 1,8 Prozent im Jahr 2015 unterstellt. Im Jahr 2016 wird – wie auch in den Folgejahren – für den Versichertenrückgang keine gebietsweise Unterscheidung mehr getroffen und ein Rückgang von 2,5 Prozent unterstellt.

Die mittelfristige Entgeltannahme der mittleren Variante wird wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung ab 2013 in der unteren Entgeltvariante um einen Prozentpunkt vermindert bzw. in der oberen Entgeltvariante um einen Prozentpunkt erhöht.

b) langfristige Annahmen

Auch ab 2017 werden für die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern die gleichen Annahmen wie bei den Vorausberechnungen für die allgemeine Rentenversicherung herangezogen. Analog zur mittelfristigen Entgeltannahme wird in der oberen bzw. unteren Variante eine um

einen Prozentpunkt erhöhte bzw. verminderte Entgeltsteigerung gegenüber der mittleren Variante angenommen.

Langfristige Aussagen über die Entwicklung der Anzahl knappschaftlich Versicherter sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Modellhaft wird für die alten wie auch für die neuen Länder ein Versichertenrückgang von 1,0 Prozent ab dem Jahr 2017 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr unterstellt.

Übersicht B 16 sind die für die Modellrechnungen unterstellten Zahlen der Versicherten einschließlich der beschäftigten Rentnerinnen und Rentner in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 2012 bis 2026 sowie deren prozentuale Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr getrennt nach alten und neuen Ländern zu entnehmen. (Die Versichertenzahlen beziehen sich auf die Versicherten gemäß § 137 SGB VI i. V. m. § 273 Absatz 1 SGB VI.)

Übersicht B 16

Die für die Vorausberechnung der Einnahmen und der Ausgaben angenommene Entwicklung der Zahl der Versicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Jahr	jahresdurchschnittliche Anzahl der Versicherten		Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	
	in den alten Ländern	in den neuen Ländern	in den alten Ländern	in den neuen Ländern
2012	53 231	19 758	-6,6	-1,9
2013	49 726	19 388	-6,6	-1,9
2014	46 465	19 027	-6,6	-1,9
2015	43 430	18 675	-6,5	-1,8
2016	42 344	18 208	-2,5	-2,5
2017	41 921	18 026	-1,0	-1,0
2018	41 502	17 846	-1,0	-1,0
2019	41 087	17 668	-1,0	-1,0
2020	40 676	17 491	-1,0	-1,0
2021	40 269	17 316	-1,0	-1,0
2022	39 866	17 143	-1,0	-1,0
2023	39 467	16 972	-1,0	-1,0
2024	39 072	16 802	-1,0	-1,0
2025	38 681	16 634	-1,0	-1,0
2026	38 294	16 468	-1,0	-1,0

Übersicht B 17

Die Beitragssätze und die Beitragsbemessungsgrenzen in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 2012 bis 2026 nach der mittleren Variante

Jahr	Beitragssatz ¹⁾	Beitragsbemessungsgrenze ²⁾	
	in %	Euro/Jahr	Euro/Monat
2012	26,0	82 800	6 900
2013	25,1	85 200	7 100
2014	25,1	87 600	7 300
2015	25,1	90 000	7 500
2016	25,1	92 400	7 700
2017	25,1	94 200	7 850
2018	25,1	96 600	8 050
2019	25,6	99 000	8 250
2020	26,1	102 000	8 500
2021	26,4	105 000	8 750
2022	26,7	108 000	9 000
2023	26,8	111 600	9 300
2024	27,2	114 600	9 550
2025	27,6	118 200	9 850
2026	27,7	121 800	10 150

¹⁾ Nach § 158 Absatz 3 SGB VI.

²⁾ Nach § 159 SGB VI.

Übersicht B 17 zeigt am Beispiel der mittleren Variante die Entwicklung des knappschaftlichen Beitragssatzes und der knappschaftlichen Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern.

Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung betrug im Jahr 1992 23,45 Prozent. Ausgehend von diesem Wert verändert er sich jeweils in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung verändert. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist hierbei nur für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Dezimalstelle aufzurunden (§ 158 Absatz 3 SGB VI).

3.3 Verfahren zur Vorausberechnung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens

3.3.1 Allgemeine Rentenversicherung

Basis der Berechnungen sind die geschätzten Jahresergebnisse 2012 der allgemeinen Rentenversicherung, ge-

trennt für die alten und neuen Länder. Diese Ergebnisse beruhen auf der Ist-Entwicklung bis einschließlich September 2012.

Für den Vorausberechnungszeitraum werden die wichtigsten Positionen wie folgt ermittelt:

a) Beitragseinnahmen

Die Pflichtbeiträge werden ermittelt, indem das Vorjahresergebnis im Grundsatz proportional zur Entwicklung der Durchschnittsentgelte, der Anzahl der Versicherten und des Beitragssatzes fortgeschrieben wird.

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt für Arbeitslosengeldempfänger auf der Basis von 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts Beiträge an die Rentenversicherung. Die Beiträge werden im Grundsatz aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes ermittelt.

Seit dem Jahr 1995 zahlen die Pflegekassen gemäß § 44 SGB XI Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegeper-

sonen. Die Fortschreibung der Beiträge orientiert sich an der Veränderung der Nicht-Erwerbspersonen im Alter von 40 bis 60 Jahren, die vorwiegend Rentenanwartschaften für häusliche Pflege erwerben. Ferner wird die Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Fortschreibung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäß der Entwicklung des Beitragssatzes und der Veränderung der Beschäftigung.

Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge bei Bezügen von Krankengeld ist seit 1995 analog zur Regelung für die Beiträge der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitslosengeldempfänger auf 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Bruttoentgelts festgesetzt. Bei der Fortschreibung der Beiträge für die Empfänger von Krankengeld werden neben der Entwicklung der beitragspflichtigen Durchschnittsentgelte und des Beitragssatzes auch die Veränderungen der Zahl der Beschäftigten berücksichtigt.

Durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte werden seit dem 1. Juni 1999 vom Bund Beiträge für Kindererziehungszeiten geleistet. Diese Beiträge werden sich in Deutschland im Jahr 2012 auf rund 11,6 Mrd. Euro belaufen. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer, des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und der Zahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren (§ 177 SGB VI).

b) Zuschüsse des Bundes

Der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern wird für das jeweils folgende Jahr gemäß der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Jahr fortgeschrieben. Er ändert sich zusätzlich in dem Verhältnis, in dem sich der Beitragssatz verändert, der sich ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses und des Erhöhungsbetrags ergeben würde (§ 213 Absatz 2 SGB VI). Für das Jahr 2012 beläuft sich der allgemeine Bundeszuschuss in den alten Ländern auf rund 31,6 Mrd. Euro.

In den neuen Ländern wird der Bundeszuschuss so berechnet, dass sein Anteil an den Rentenausgaben in den neuen Ländern so hoch ist wie der entsprechenden Anteil in den alten Ländern (§ 287e SGB VI). Im Jahr 2012 beträgt er rund 8,3 Mrd. Euro.

Im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1999 ist durch das Gesetz zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Bundeszuschuss um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt worden. Für die Kalenderjahre seit 2000 verändert er sich entsprechend der Veränderungsrate der Umsatzsteuereinnahmen ohne Berücksichtigung von Änderungen des Steuersatzes (§ 213 Absatz 3 SGB VI). Für das Jahr 2012 beträgt er rund 9,8 Mrd. Euro.

Seit dem Jahr 2000 wird der zusätzliche Bundeszuschuss zur Senkung des Beitragssatzes um Einnahmen aus dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erhöht. Der Erhöhungsbetrag wird seit 2004 ohne weitere Anknüpfung an das Ökosteueraufkommen mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben (§ 213 Absatz 4 SGB VI). Diese Mittel betragen im Jahr 2012 rund 10,3 Mrd. Euro.

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln bestehen im Wesentlichen aus den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen (jährlich rund 0,6 Mrd. Euro in den alten Ländern und knapp 0,2 Mrd. Euro in den neuen Ländern).

Erstattungen für Aufwendungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme werden unter dieser Position nicht erfasst. Analog sind die entsprechenden Aufwendungen bei den Renten und der Krankenversicherung der Rentner ebenfalls nicht enthalten.

d) Rentenausgaben

Ausgangspunkt für die Fortschreibung der Rentenausgaben bildet die Bevölkerungsentwicklung, die auf der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes basiert. Demnach wird die mittlere fernere Lebenserwartung von 65-jährigen Frauen und Männern bis zum Jahr 2030 um rund 2 Jahre ansteigen und dann etwa 22,8 Jahre (Frauen) bzw. 19,4 Jahre (Männer) betragen. Bezüglich der Fertilität wird von einer zusammengefassten Geburtenziffer in Höhe von rund 1,4 ausgegangen. Darüber hinaus wird eine jährliche Nettozuwanderung unterstellt, die bis zum Jahr 2020 auf 200 000 Personen jährlich aufwächst.

Ausgehend vom Rentenbestand zum 1. Januar 2012 erfolgt die Bestandsfortschreibung durch Ermittlung der Rentenzugänge und der Rentenwegfälle. Die Rentenzugänge werden auf der Basis der durchschnittlichen Zugangswahrscheinlichkeiten der Jahre 2009 bis 2011 sowie unter Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bestimmt. Die Rentenwegfälle werden durch die Annahmen zur Lebenserwartung determiniert.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) wurde die Rentenanpassungsformel unter anderem durch die Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors modifiziert. Für den Nachhaltigkeitsfaktor werden die Äquivalenz-Beitragszahler bzw. die Äquivalenz-Rentner wie folgt berechnet: Die Anzahl der Äquivalenz-Beitragszahler wird ermittelt, indem die Summe der Beiträge aller versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld durch den auf das Durchschnittsentgelt der Versicherten entfallenden Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung dividiert wird. Die Ermittlung der Anzahl der Äquivalenz-Rentner erfolgt durch Division des Gesamtrentenvolumens durch eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten. Der Rentnerquo-

tient spiegelt das Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern wider. Die Veränderung des Rentnerquotienten und der auf 0,25 gesetzte Parameter „alpha“, der die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors abmildert, ergeben den Nachhaltigkeitsfaktor. Durch den Nachhaltigkeitsfaktor wirken sich Veränderungen in der Relation von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehern langfristig dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Zwischenzeitlich kann sich der Nachhaltigkeitsfaktor auch positiv auf die Anpassung der Renten auswirken. In Übersicht B 18 ist für die mittlere Lohn- und Beschäftigungsvariante die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors dargestellt.

Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde eine Schutzklausel geschaffen, die sicherstellt, dass die Wirkung des Faktors für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung sowie die des Nachhaltigkeitsfaktors nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr beiträgt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde die Schutzklausel dahingehend erweitert, dass es auch aus der Wirkung der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung nicht zu einer Minderung des aktuellen Rentenwerts gegenüber dem Vorjahr kommen kann. Die durch die Wirkung der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen – der so genannte Ausgleichsbedarf – werden seit der Rentenan-

passung 2011 durch Minderung – grundsätzlich durch Halbierung – positiver Rentenanpassungen verrechnet.

Die Schutzklausel kam in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung in den Jahren 2005 und 2006 zum Tragen. In ihrer erweiterten Ausgestaltung wurde sie bei der Rentenanpassung 2010 angewandt. Mit der Rentenanpassung 2011 wurde damit begonnen, den Ausgleichsbedarf abzubauen. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs wurde mit der Rentenanpassung 2012 fortgesetzt. Der Ausgleichsbedarf in den alten Bundesländern verringerte sich dadurch weiter und beträgt seit dem 1. Juli 2012 in den alten Bundesländern 0,71 Prozent (bis zum 30. Juni 2012 noch 2,85 Prozent). Der Ausgleichsbedarf in den neuen Bundesländern wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2012 vollständig abgebaut (bis zum 30. Juni 2011 noch 1,43 Prozent). Der Abbau des Ausgleichsbedarfs in den alten Bundesländern ist in allen neun Varianten der Modellrechnungen am 1. Juli 2013 abgeschlossen.

Die vor diesem Hintergrund aus den Modellrechnungen folgende Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern ist für die mittlere Lohnvariante der Übersicht B 15 zu entnehmen. Insgesamt steigen die Renten unter Berücksichtigung der Verrechnung unterbliebener Anpassungsdämpfungen bis zum Jahr 2026 um insgesamt rund 36 Prozent an. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerungsrate von gut 2 Prozent pro Jahr.

Übersicht B 18

Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors von 2012 bis 2026 bei mittlerer Lohn- und Beschäftigungsentwicklung – Deutschland –

Jahr	Äquivalenz- Beitragszahler	Äquivalenz- Rentner	Rentnerquotient	Nachhaltig- keitsfaktor
2012	28 299	14 783	0,5224	1,0209
2013	27 737	14 819	0,5343	0,9927
2014	27 875	14 865	0,5333	0,9943
2015	27 882	14 937	0,5357	1,0005
2016	27 948	15 027	0,5377	0,9989
2017	27 962	15 132	0,5411	0,9991
2018	27 994	15 252	0,5448	0,9984
2019	28 041	15 379	0,5484	0,9983
2020	27 665	15 507	0,5605	0,9984
2021	27 465	15 649	0,5698	0,9945
2022	27 251	15 806	0,5800	0,9959
2023	27 090	15 973	0,5896	0,9955
2024	26 923	16 155	0,6000	0,9958
2025	26 689	16 342	0,6123	0,9956
2026	26 436	16 532	0,6253	0,9949

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die daraus resultierende Minderung der Rentenausgaben in der allgemeinen Rentenversicherung wurde bei der Vorausschätzung der Rentenausgaben im Rahmen des verwendeten Rentenmodells berücksichtigt. Den Minderausgaben stehen erhöhte Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang gegenüber.

e) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe, Verwaltung und Verfahren

Im Grundsatz werden die Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe ermittelt, indem die durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) festgelegten und durch das Dritte SGB VI-Änderungsgesetz modifizierten Höchstbeträge mit der Entgeltsteigerung fortgeschrieben werden. Von diesem Grundsatz wird dann abgewichen, wenn im Basisjahr eine Überschreitung des Höchstbetrags erwartet wird. Die Überschreibungsbeträge führen in diesem Fall zwei Jahre später zu einer entsprechenden Minderung der Höchstbeträge. Im Jahr 2012 wird von knapp 5,5 Mrd. Euro ausgegangen.

Die Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren werden mit der Lohnentwicklung fortgeschrieben. Im Jahr 2012 wird in den alten Ländern von rund 3,0 Mrd. Euro und in den neuen Ländern von rund 0,6 Mrd. Euro ausgegangen.

f) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das GKV-Finanzierungsgesetz wurde der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2011 auf 15,5 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen gesetzlich festgeschrieben. Er setzt sich zusammen aus einem vom Rentenversicherungsträger und Rentner hälftig zu finanzierenden Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent sowie einem Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist.

g) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Beitrag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die allgemeine Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

h) Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

Seit dem 1. Januar 2002 ist die knappschaftliche Rentenversicherung bereits dann für die Leistungserbringung zuständig, wenn ein einziger Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist (§ 136 SGB VI). Die Neuregelung

führt dazu, dass sich die Rentenausgaben der allgemeinen Rentenversicherung vermindern, gleichzeitig aber die Ausgaben für die Wanderversicherung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung in gleichem Umfang ansteigen. In den alten Ländern betragen die Rentenaufwendungen, die der allgemeinen Rentenversicherung aus Rententeilen der von der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgezahlten Renten (inklusive KVdR) zuzurechnen sind, im Jahr 2012 rund 4,5 Mrd. Euro. In den neuen Ländern belaufen sich die Aufwendungen für solche Rententeile im Jahr 2012 auf rund 1,7 Mrd. Euro. In den Folgejahren steigen die Ausgaben für die Wanderversicherung jeweils mit den jahresdurchschnittlichen Rentenerhöhungen und um die Mehrausgaben aus der Neuregelung der Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Im SGB VI ist ein Wanderversicherungsausgleich auch für die Kosten für Leistungen zur Teilhabe eingeführt worden. Die hierdurch auftretenden Aufwendungen von insgesamt knapp 80 Mio. Euro im Jahr 2012 werden mit der Entwicklung der Löhne fortgeschrieben.

Zum Ausgleich der Beitragsausfälle als Folge der Abwanderung von Beitragszahlenden der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung nach dem 1. Januar 1991 ist mit dem Renten-Überleitungsgesetz seit 1992 darüber hinaus ein Wanderungsausgleich zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung eingerichtet worden (§ 223 Absatz 6 SGB VI). In den Vorausschätzungen wird unterstellt, dass ausgehend vom Jahr 1991 bis zum Jahr 2012 knapp 390 000 und bis zum Jahr 2026 knapp 410 000 Beitragszahlende von der knappschaftlichen Rentenversicherung zur allgemeinen Rentenversicherung abwandern. Die Aufwendungen für den Wanderungsausgleich belaufen sich im Jahr 2012 auf rund 2,3 Mrd. Euro.

i) Beitragsersstattungen

Es wird mit Beitragsersstattungen von jährlich rund 0,1 Mrd. Euro in den Jahren ab 2012 in den alten Ländern gerechnet. Die Beitragsersstattungen in den neuen Ländern haben keinen nennenswerten Umfang.

j) Leistungen für Kindererziehung

Mit dem Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde ab 1. Oktober 1987 in Stufen auch denjenigen Müttern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, für jedes lebend geborene Kind eine dynamische Leistung für Kindererziehung gewährt. Im Renten-Überleitungsgesetz wurde für die neuen Länder die Leistung auf Mütter, die am 1. Januar 1992 bereits 65 Jahre und älter waren, ausgedehnt.

Durch das RRG 1999 wurden darüber hinaus die Leistungen für Kindererziehung ab dem 1. Juli 1998 – entsprechend der Bewertung von Kindererziehungszeiten – stufenweise

von 75 Prozent auf 100 Prozent des Durchschnittseinkommens angehoben.

k) Vermögen, Verwaltungsvermögen und Nachhaltigkeitsrücklage

Die Berechnungen zur Vermögensentwicklung gehen von dem vorausgeschätzten Rechnungsergebnis des Bar- und Anlagevermögens in der allgemeinen Rentenversicherung Ende 2012 aus. Das Bar- und Anlagevermögen zukünftiger Jahre wird durch Fortschreibung mittels des Saldos aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben berechnet. Die Nachhaltigkeitsrücklage ergibt sich dann jeweils durch Abzug des fortgeschriebenen Verwaltungsvermögens.

3.3.2 Knappschaftliche Rentenversicherung

Grundlage für die Vorausberechnungen bilden die Meldungen der knappschaftlichen Rentenversicherung über die Einnahmen und die Ausgaben, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorausberechnungen für die Monate bis einschließlich August 2012 bekannt waren. Aus diesen Einnahmen und Ausgaben wurden die Jahresergebnisse 2012 geschätzt und hiervon ausgehend für die Jahre bis 2026 fortgeschrieben.

a) Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen für die gemäß § 137 SGB VI und § 273 Absatz 1 SGB VI Versicherten für die Jahre bis 2026 werden proportional zur Veränderung der Zahl dieser Versicherten, des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der knappschaftlich Beschäftigten und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

Die Beitragseinnahmen gemäß § 166 SGB VI für Leistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit werden im Grundsatz mit der Veränderung der Arbeitslosenzahl, der Bruttolöhne und -gehälter in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung fortgeschrieben.

b) Wanderungsausgleich

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz sind seit 1992 Zahlungen von der allgemeinen Rentenversicherung zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Rahmen eines Wanderungsausgleichs vorgesehen. Sie dienen dem Ausgleich von Beitragsausfällen, die sich in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der strukturbedingten Verringerung der Versichertenanzahl infolge der Abwanderung von Versicherten ergeben. Wenn Versicherte zur allgemeinen Rentenversicherung wechseln, führen sie dort zu höheren Beitragseinnahmen, denen entsprechend höhere Rentenausgaben erst mit deutlicher Verzögerung gegenüberstehen. Die Beträge errechnen sich aus der Differenz der durchschnittlichen Anzahl knappschaftlich Versicherter des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Anzahl knappschaftlich Versicherter am 1. Januar 1991, multipliziert mit den Beitragsein-

nahmen entsprechend des Durchschnittsentgelts in der allgemeinen Rentenversicherung (vgl. bereits Abschnitt 3.3.1, Teil B).

c) Erstattungen aus öffentlichen Mitteln

Die Erstattungen aus öffentlichen Mitteln umfassen neben den Erstattungen von den Versorgungsdienststellen auch die Erstattungen für die Kinderzuschüsse. Die Erstattungen für die Kinderzuschüsse sind mittlerweile bis auf minimale Restbeträge ausgelaufen.

d) Sonstige Einnahmen

Gemäß § 293 Absatz 1 SGB VI sind Rückflüsse aus den Vermögensanlagen des Rücklagevermögens Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Rückflüsse aus den Vermögensanlagen sind langfristig vernachlässigbar.

e) Bundeszuschuss

Gemäß § 215 SGB VI zahlt der Bund der knappschaftlichen Rentenversicherung den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen (ohne Bundeszuschuss) und den Gesamtausgaben eines jeden Kalenderjahres. Er stellt damit die dauerhafte Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung sicher. Da die Defizithaftung des Bundes sowohl in den alten Ländern wie auch in den neuen Ländern greift, ergibt sich der Gesamtbundeszuschuss – wie er in Übersicht B 11 ausgewiesen ist – durch Addition der Defizite der knappschaftlichen Rentenversicherung in den neuen und in den alten Ländern. Die Entwicklung der Höhe des Bundeszuschusses ist im Wesentlichen von der Abnahme der Versichertenanzahl, der Entwicklung des Rentenbestands, dem Zuwachs der Entgelte sowie den Veränderungen des Beitragssatzes und der aktuellen Rentenwerte in der allgemeinen Rentenversicherung abhängig.

f) Rentenausgaben (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung)

Bei der Berechnung der Rentenausgaben werden die Bestandsrenten ab 2013 zum Anpassungstermin mit den aktuellen Rentenwerten der allgemeinen Rentenversicherung im jeweils laufenden Jahr angepasst.

In den alten Ländern betrug die Anzahl der Versicherten im Jahr 1957 noch rund 700 000. Seitdem hat die Anzahl der Versicherten kontinuierlich bis auf voraussichtlich gut 53 000 Versicherte im Jahresdurchschnitt 2012 abgenommen. Entsprechend wird das Rentenvolumen langfristig sinken. Darüber hinaus entwickeln sich auch die knappschaftlichen Anwartschaften je Versicherten rückläufig. Beide Effekte werden über eine jährliche Minderung des undynamischen Rentenvolumens von rund 2,5 Prozent, ab 2017 von 3,0 Prozent, abgebildet. Als Basiswert für 2012 wurde für die Rentenausgaben inklusive der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) ein Betrag von 6 016 Mio. Euro angesetzt.

In den neuen Ländern ist das Rentenvolumen, bedingt durch Rentenzugänge mit langen knappschaftlichen Versicherungszeiten, bis 2002 noch angestiegen und hat sich in den Folgejahren auf diesem Niveau gehalten. Als Folge des drastischen Versichertenrückgangs (Anfang 1991 rund 250 000 Versicherte, im Jahresdurchschnitt 2012 voraussichtlich knapp 20 000 Versicherte mit weiterhin abnehmender Tendenz) muss aber auch hier langfristig das Rentenvolumen absinken. Dabei wird bei der Fortschreibung ein Rückgang der undynamischen Rentenausgaben von 1,5 Prozent, ab 2017 von 2 Prozent, jährlich angenommen. Für das Jahr 2012 sind Rentenausgaben inklusive der Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 2 218 Mio. Euro (zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung) als Basis geschätzt.

g) Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe

Für 2012 wird bundesweit mit Ausgaben in Höhe von 52 Mio. Euro gerechnet. Gemäß § 220 SGB VI wird ab 1993 wegen der Annahmen über die langfristige Entwicklung der Anzahl der Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer gegenüber der jeweiligen Entwicklung der Entgelte um einen Prozentpunkt geringeren Steigerung gerechnet.

h) Knappschaftsausgleichsleistung

Die Entwicklung der Anzahl der Knappschaftsausgleichsleistungen ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Personalabbau zur Reduzierung der Förderkapazitäten im Steinkohlebergbau zu sehen. Da die Anzahl der Versicherten und die Höhe der Anwartschaften abnehmen, wird eine Abnahme der Knappschaftsausgleichsleistungen entsprechend der prozentualen Abnahme des Rentenvolumens unterstellt. Die durchschnittliche Höhe der Knappschaftsausgleichsleistungen wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts fortgeschrieben. Für das Jahr 2012 wird für die alten und neuen Länder zusammen mit einem Betrag von 149 Mio. Euro gerechnet. Die Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Empfänger von Knappschaftsausgleichsleistungen sind bei den Ausgaben für die KVdR berücksichtigt.

i) Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Durch das GKV-Finanzierungsgesetz wurde der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2011 auf 15,5 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen gesetzlich festgeschrieben. Er setzt sich zusammen aus einem vom Rentenversicherungsträger und Rentner hälftig zu finanzierenden Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent sowie einem Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern der Krankenkassen zu tragen ist.

j) Beiträge zur Pflegeversicherung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ist der Bei-

trag zur Pflegeversicherung seit dem 1. April 2004 vollständig von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragen. Seitdem fallen für die knappschaftliche Rentenversicherung hierfür keine Ausgaben mehr an.

k) Beitragserrstattungen

Beitragserrstattungen haben in der knappschaftlichen Rentenversicherung keinen nennenswerten Umfang.

l) Ausgaben insgesamt

Zu den Ausgaben insgesamt gehören außer den hier erläuterten Ausgabenpositionen noch die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die sonstigen Ausgaben. Bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden die geschätzten Aufwendungen im Jahr 2012 entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung fortgeschrieben.

Für 2012 wird mit Gesamtausgaben zu eigenen Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung von 8 621 Mio. Euro gerechnet (wegen des Defizitausgleichs durch den Bund haben die Gesamteinnahmen die gleiche Höhe). Ihre Höhe wird in der Hauptsache durch die Ausgaben für die Renten zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung und für die Krankenversicherung der Rentner bestimmt. Die Entwicklung der gesamten Ausgaben ist in der Übersicht B 11 wiedergegeben.

Teil C Eine Modellrechnung zur Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern im mittelfristigen Zeitraum 2011 bis 2016

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2000 zu der Vorlage des Rentenversicherungsberichts 1999 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den künftigen Rentenversicherungsberichten wieder eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur Entwicklung der Renten in den alten Ländern aufzunehmen unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorliegenden Datenmaterials fortschreiten wird.“

1 Die Entwicklung der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Eckrenten sowie ihre Angleichung in den alten und neuen Ländern

Das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in den neuen Ländern zum aktuellen Rentenwert in den alten Ländern steigt von 88,7 Prozent im Jahr 2011 auf 91,2 Prozent im Jahr 2016 an (Übersicht C 1). Dieser Anstieg resultiert insbesondere aus der Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) im Jahr 2013, in der sich die positive anpassungsrelevante Lohnentwicklung in den neuen Ländern sowie der bereits abgeschlossene Abbau des Ausgleichsbedarfs Ost widerspiegelt. Die geringfügig höheren Annahmen zur Entgeltentwicklung in den neuen Ländern im Mittelfristzeitraum tragen ebenfalls zu einer Annäherung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an seinen Westwert bei.

Die Entwicklung der verfügbaren Eckrenten wird, abgesehen von der Fortschreibung der aktuellen Rentenwerte, auch von der Entwicklung der Sozialversicherungsbeiträge, die Rentnerinnen und Rentner zu zahlen haben, beeinflusst. Seit der Einführung des Gesundheitsfonds im Jahr 2009 sind die Beitragssätze zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in den alten und den neuen Ländern identisch. Die Verhältnisse der aktuellen Rentenwerte und der verfügbaren Standardrenten in den neuen Ländern zu den entsprechenden Größen in den alten Ländern fallen damit gleich hoch aus.

2 Die Entwicklung des durchschnittlichen Rentenzahlbetrages bei Renten mit Auffüllbetrag

Nach §§ 315a und 319a SGB VI werden Auffüllbeträge seit Januar 1996 mit den Rentenanpassungen abgeschmolzen. Im Juli 2011 wurden an Männer 15 237 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 218 Witwerrenten gezahlt, die einen Auffüllbetrag enthielten. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten belief sich auf 160,98 Euro (26,83 Euro bei Witwerrenten). Zum gleichen Stichtag bezogen 141 114 Frauen Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie 1 311 Frauen eine Witwenrente mit Auffüllbeträgen. Die Höhe des durchschnittlichen Auffüllbetrags bei Versichertenrenten von Frauen lag bei 95,95 Euro (49,20 Euro bei Witwenrenten). Damit betrug das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge im Juli 2011 rund 16 Mio. Euro.

Aufgrund des inzwischen hohen Alters der Rentnerinnen und Rentner mit Auffüllbeträgen im Zusammenwirken mit künftigen Rentenanpassungen wird das Gesamtvolumen der Auffüllbeträge bis zum Ende des Mittelfristzeitraums nochmals um rund 30 Prozent zurückgehen.

3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Gesamrentenzahlbeträge und ihre Angleichung

Von Bedeutung für den Angleichungsprozess ist neben der Angleichung der aktuellen Rentenwerte die Entwicklung der tatsächlich verfügbaren Rente (beim Zusammentreffen mehrerer Renten der Gesamtbetrag der Renten, Übersicht C 2). Dabei liegt – wie bereits in der Vergangenheit – das Verhältnis der verfügbaren laufenden Renten deutlich höher als das Verhältnis der verfügbaren Eckrenten. Dies liegt vor allem an den im Durchschnitt längeren Versicherungsverläufen in den neuen Ländern, insbesondere bei den Frauen. Die Abschmelzung der Auffüllbeträge seit 1996 wirkt sich dämpfend auf die Höhe der verfügbaren Renten in den neuen Ländern und damit auch auf das Verhältnis zu den Vergleichsrenten in den alten Ländern aus.

Nachstehende Ergebnisse beruhen auf einer Modellrechnung auf Basis von Einzeldatensätzen der Rentenbestände des Postrentendienstes (Stand Juli 2011). Sie berücksichtigen nicht nur die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts in den alten und neuen Ländern, sondern auch das Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenrenten sowie das Abschmelzen der Auffüllbeträge (Auffüllbeträge bezeichnen an dieser Stelle zusammenfassend auch Rentenzuschläge).

Im Ergebnis steigen die Verhältniswerte im Mittelfristzeitraum bei Männern um 2,8 Prozentpunkte, bei den Frauen um 3,3 Prozentpunkte an. Der Anstieg ist vor allem auf die oben dargestellten Einflüsse bei der Rentenanpassung 2013 zurück zu führen. Die Dämpfung durch das Abschmelzen der Auffüllbeträge wird dabei durch die höheren Rentenanpassungen in den neuen Ländern kompensiert.

Übersicht C 1

Die mittelfristige Entwicklung der Angleichung des aktuellen Rentenwertes in den neuen Ländern an den in den alten Ländern

Stichtag	aktueller Rentenwert		Verhältniswert des aktuellen Rentenwertes in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Alte Länder	Neue Länder	
	in Euro	in Euro	in %
01.07.2011	27,47	24,37	88,7
01.07.2012	28,07	24,92	88,8
01.07.2013	28,35	25,79	91,0
01.07.2014	29,01	26,41	91,0
01.07.2015	29,75	27,11	91,1
01.07.2016	30,46	27,78	91,2

Übersicht C 2

**Die Angleichung der durchschnittlichen Gesamtrentenzahlbeträge
in den neuen Ländern an die in den alten Ländern^{1), 2)}**

Stichtag	Alle Rentnerinnen und Rentner		
	Alte Länder	Neue Länder	Verhältniswert des Betrages in den neuen zu dem in den alten Ländern
	Ø Gesamtrenten- zahlbetrag		
	in Euro/Monat		in %
	Renten an Männer		
01.07.2011	968,86	1 019,64	105,2
01.07.2012	990,01	1 042,47	105,3
01.07.2013	998,96	1 076,85	107,8
01.07.2014	1 022,22	1 102,62	107,9
01.07.2015	1 048,29	1 131,72	108,0
01.07.2016	1 073,31	1 159,59	108,0
	Renten an Frauen		
01.07.2011	677,27	891,60	131,6
01.07.2012	692,06	911,22	131,7
01.07.2013	698,28	940,99	134,8
01.07.2014	714,54	963,23	134,8
01.07.2015	732,78	988,36	134,9
01.07.2016	750,28	1 012,47	134,9

¹⁾ Renten nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung

²⁾ Personenkonzept: Mehrfachrenten sind zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

Teil D Auswirkungen der Heraufsetzung der Altersgrenzen

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenze auf Arbeitsmarkt, Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentlichen Haushalte (§ 154 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VI)

Um der seinerzeitigen Frühverrentungspraxis entgegenzuwirken hat der Gesetzgeber im Jahr 1989 mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – RRG 1992) beschlossen, die Altersgrenzen bei den Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit, für Frauen und für langjährig Versicherte schrittweise ab dem Jahr 2001 anzuheben. Gleichzeitig wurde eine Berichtspflicht eingeführt, derzufolge die Bundesregierung beginnend im Jahr 1997 im Rahmen der jährlichen Rentenversicherungsberichte darstellen soll, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt.

Dieser Berichtspflicht kommt die Bundesregierung im Teil D des Rentenversicherungsberichts nach. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr seit dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre in einem gesonderten Bericht ge-

mäß § 154 Absatz 4 SGB VI, der im Jahr 2010 erstmals vorgelegt wurde.

Mit dem Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand und dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz aus dem Jahr 1996 sind die Altersgrenzen zu den oben genannten Altersrenten früher und schneller als ursprünglich vorgesehen angehoben worden. Die Heraufsetzung der Altersgrenze bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus dem Jahr 2000 erfolgt. Mit dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 2004 ist die Altersgrenze für die frühest mögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit angehoben worden. Die Begründungen der genannten Gesetze enthalten Ausführungen zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Arbeitsmarkt und auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der öffentlichen Haushalte. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen dieser Gesetze wurden die möglichen Auswirkungen seinerzeit eingehend diskutiert.

Übersicht D 1 zeigt, dass das durchschnittliche Zugangsalter in Renten wegen Alters seit dem Jahr 2000 bis 2011

um über ein Jahr gestiegen ist. Dies verdeutlicht, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen Wirkung zeigen. Der leichte Rückgang im Zugangsjahr 2007 ist demografisch begründet. Die unmittelbaren Endkriegs- und Nachkriegskohorten sind gegenüber den folgenden Geburtsjahrgängen schwächer besetzt. Bei vergleichbarem Rentenzugangsverhalten der einzelnen Jahrgänge kann dies dazu führen, dass das durchschnittliche Zugangsalter zwischenzeitlich sinkt.

Die Auswirkungen der bisherigen Anhebung der Altersgrenzen auf den Arbeitsmarkt spiegeln sich auch in der Erwerbsbeteiligung Älterer wider. Übersicht D 2 zeigt die

die Entwicklung der Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen für den Zeitraum ab 2000.

Die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-jährigen Männer stieg im Zeitraum von 2000 bis 2011 um rund 24 Prozentpunkte auf 52 Prozent an. Die Erwerbstätigenquote 60- bis 64-jähriger Frauen stieg im gleichen Zeitraum um ebenfalls rund 24 Prozentpunkte auf 36 Prozent. Insgesamt hat sich die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen seit 2000 mehr als verdoppelt. Nach Daten von Eurostat ist die Quote im 2. Quartal 2012 auf 46,3 Prozent gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die Erwerbsbeteiligung Älterer auch in Zukunft weiter ansteigen wird.

Übersicht D 1

Durchschnittliches Rentenzugangsalter in Renten wegen Alters von 2000 bis 2011

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	62,2	62,3	62,3
2001	62,4	62,5	62,4
2002	62,6	62,8	62,7
2003	62,9	62,9	62,9
2004	63,1	63,0	63,1
2005	63,1	63,2	63,2
2006	63,3	63,2	63,2
2007	63,3	63,0	63,1
2008	63,4	63,0	63,2
2009	63,5	62,9	63,2
2010	63,8	63,3	63,5
2011	63,8	63,2	63,5

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Übersicht D 2

Erwerbstätigenquoten der 60- bis 64-Jährigen in den Jahren 2000 bis 2011

	Männer	Frauen	Gesamt
2000	28%	12%	20%
2001	29%	14%	21%
2002	31%	15%	23%
2003	31%	16%	23%
2004	33%	18%	25%
2005	36%	21%	28%
2006	38%	22%	30%
2007	41%	25%	33%
2008	43%	27%	35%
2009	47%	30%	38%
2010	49%	33%	41%
2011	52%	36%	44%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und des langfristig demografisch bedingten Rückgangs der Personen im erwerbsfähigen Alter ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr bis 2029 durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, BGBl I 2007, S. 554) eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Bei-

tragssatzobergrenzen und das Mindestsicherungsniveau einhalten zu können. Sie darf allerdings nicht ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zielt die Maßnahme vor allem auch darauf, die Erwerbstätigkeit der Älteren zu steigern, um damit einem drohenden Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und somit Wirtschaftswachstum und Wohlstand in einer alternden Gesellschaft für die Zukunft zu erreichen.

Anhang

Übersicht 1

Übersicht über die Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2008 zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

Jahr	Versicherte insgesamt	Aktiv Versicherte	und zwar ³⁾				Passiv Versicherte	davon	
			Pflicht-versicherte ¹⁾	Freiwillig Versicherte	Geringfügig Beschäftigte ²⁾	Anrechnungs-zeitversicherte		Latent Versicherte	Übergangs-fälle
Männer und Frauen									
Alte Länder									
2008	43.942.458	28.524.958	25.479.746	310.087	4.560.351	141.316	15.417.500	12.940.302	2.477.198
2009	43.986.738	28.669.996	25.649.908	290.499	4.665.279	146.089	15.316.742	12.979.374	2.337.368
2010	44.079.887	28.966.745	26.010.708	273.655	4.704.443	133.839	15.113.142	12.785.816	2.327.326
Neue Länder									
2008	8.281.240	6.484.512	6.150.984	56.195	504.518	64.811	1.796.728	1.348.665	448.063
2009	8.218.111	6.456.663	6.139.403	52.948	516.100	59.258	1.761.448	1.357.138	404.310
2010	8.142.955	6.403.190	6.102.296	48.877	508.467	52.214	1.739.765	1.337.982	401.783
Deutschland									
2008	52.223.698	35.009.470	31.630.730	366.282	5.064.869	206.127	17.214.228	14.288.967	2.925.261
2009	52.204.849	35.126.659	31.789.311	343.447	5.181.379	205.347	17.078.190	14.336.512	2.741.678
2010	52.222.842	35.369.935	32.113.004	322.532	5.212.910	186.053	16.852.907	14.123.798	2.729.109
Männer									
Alte Länder									
2008	22.670.280	14.788.851	13.886.156	237.919	1.492.738	49.369	7.881.429	6.760.691	1.120.738
2009	22.690.627	14.811.023	13.902.437	223.044	1.556.047	51.959	7.879.604	6.805.536	1.074.068
2010	22.743.477	14.942.179	14.038.763	210.472	1.607.517	45.069	7.801.298	6.728.299	1.072.999
Neue Länder									
2008	4.320.563	3.325.994	3.197.613	38.591	189.224	19.369	994.569	776.585	217.984
2009	4.287.840	3.310.827	3.184.945	36.166	200.607	19.209	977.013	779.603	197.410
2010	4.249.044	3.280.403	3.159.642	33.407	200.364	16.414	968.641	771.279	197.362
Deutschland									
2008	26.990.843	18.114.845	17.083.769	276.510	1.681.962	68.738	8.875.998	7.537.276	1.338.722
2009	26.978.467	18.121.850	17.087.382	259.210	1.756.654	71.168	8.856.617	7.585.139	1.271.478
2010	26.992.521	18.222.582	17.198.405	243.879	1.807.881	61.483	8.769.939	7.499.578	1.270.361
Frauen									
Alte Länder									
2008	21.272.178	13.736.107	11.593.590	72.168	3.067.613	91.947	7.536.071	6.179.611	1.356.460
2009	21.296.111	13.858.973	11.747.471	67.455	3.109.232	94.130	7.437.138	6.173.838	1.263.300
2010	21.336.410	14.024.566	11.971.945	63.183	3.096.926	88.770	7.311.844	6.057.517	1.254.327
Neue Länder									
2008	3.960.677	3.158.518	2.953.371	17.604	315.294	45.442	802.159	572.080	230.079
2009	3.930.271	3.145.836	2.954.458	16.782	315.493	40.049	784.435	577.535	206.900
2010	3.893.911	3.122.787	2.942.654	15.470	308.103	35.800	771.124	566.703	204.421
Deutschland									
2008	25.232.855	16.894.625	14.546.961	89.772	3.382.907	137.389	8.338.230	6.751.691	1.586.539
2009	25.226.382	17.004.809	14.701.929	84.237	3.424.725	134.179	8.221.573	6.751.373	1.470.200
2010	25.230.321	17.147.353	14.914.599	78.653	3.405.029	124.570	8.082.968	6.624.220	1.458.748

1) Einschließlich geringfügig Beschäftigter mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

2) Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit.

3) Mehrfachnennungen sind möglich.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Die Rentenneuzugänge und die Rentenwegfälle ¹⁾ in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2009

Jahr	Rentenneuzugänge						Rentenwegfälle					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ²⁾		Witwen-/Witwerrenten ³⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2009	844 644	679 132	134 448	348 621	283 017	64 181	765 171	681 182	76 986	424 730	302 567	120 549
2010	831 660	656 700	148 090	351 946	286 110	64 320	773 475	697 892	84 000	432 890	310 983	120 301
2011	855 416	682 134	158 649	349 899	286 298	62 231	800 407	711 538	94 921	425 634	303 704	120 232
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁴⁾												
2009	25 341	17 825	4 272	28 758	25 974	2 775	32 006	27 982	3 931	31 447	23 837	7 584
2010	24 564	16 846	4 864	28 532	25 805	2 711	31 578	28 596	4 282	32 404	24 391	7 988
2011	23 575	16 619	5 115	26 988	24 594	2 379	29 965	27 467	4 258	31 112	23 806	7 286
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	869 985	696 957	138 720	377 379	308 991	66 956	797 177	709 164	80 917	456 177	326 404	128 133
2010	856 224	673 546	152 954	380 478	311 915	67 031	805 053	726 488	88 282	465 294	335 374	128 289
2011	878 991	698 753	163 764	376 887	310 892	64 610	830 372	739 005	99 179	456 746	327 510	127 518
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	724 515	588 767	117 109	303 269	247 405	54 666	633 171	569 738	71 828	359 610	261 530	96 866
2010	707 651	563 185	127 252	306 075	249 752	55 023	640 397	584 154	78 073	366 409	265 954	99 178
2011	730 220	586 557	135 609	304 101	249 147	53 785	664 876	595 923	87 293	364 569	262 637	100 572
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	145 470	108 190	21 611	74 110	61 586	12 290	164 006	139 426	9 089	96 567	64 874	31 267
2010	148 573	110 361	25 702	74 403	62 163	12 008	164 656	142 334	10 209	98 885	69 420	29 111
2011	148 771	112 196	28 155	72 786	61 745	10 825	165 496	143 082	11 886	92 177	64 873	26 946

- 1) Ohne Berücksichtigung von Umwandlungen und ohne Artikel 2 RÜG-Renten.
- 2) Altersrenten an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen.
- 3) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.
- 4) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			für Frauen
für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langjährig Versicherte				für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit		
Anzahl der Renten												
unter 40	86.869	59.870	8.580	8.564	9.848	7	216.452	115.966	8.963	16.873	3.007	71.643
40-41	8.201	2.371	1.569	1.809	2.440	12	11.606	1.476	408	1.620	283	7.819
41-42	8.861	2.342	1.877	2.029	2.610	3	12.749	1.503	415	1.928	329	8.574
42-43	10.139	2.199	2.088	2.526	3.312	14	14.706	1.633	492	2.125	373	10.083
43-44	12.034	2.324	2.534	3.148	4.007	21	14.808	1.626	523	2.149	431	10.079
44-45	15.390	2.657	2.883	4.362	5.468	20	14.460	1.678	536	2.110	406	9.730
über 45	109.017	35.720	33.197	21.088	18.983	29	34.927	9.722	2.276	4.200	1.305	17.424
Insgesamt	250.511	107.483	52.728	43.526	46.668	106	319.708	133.604	13.613	31.005	6.134	135.352
über 45 in %	43,5%	33,2%	63,0%	48,4%	40,7%	27,4%	10,9%	7,3%	16,7%	13,5%	21,3%	12,9%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	601	461	940	867	922	1.263	412	295	515	616	592	531
40-41	1.045	1.062	1.055	999	1.053	1.760	735	845	721	794	850	699
41-42	1.050	1.075	1.063	1.012	1.048	1.842	754	885	743	814	869	714
42-43	1.051	1.050	1.103	1.028	1.034	1.468	765	897	742	828	886	727
43-44	1.073	1.107	1.144	1.032	1.037	1.756	800	914	763	867	937	763
44-45	1.095	1.168	1.122	1.074	1.061	1.714	826	945	787	888	965	789
über 45	1.232	1.279	1.203	1.225	1.202	1.749	942	1.015	915	991	1.029	886
Insgesamt	977	803	1.140	1.095	1.084	1.678	548	383	623	739	779	649

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Deutschland)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			für langj. unter Tage Beschäftigte	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			für Frauen
für langjährig Versicherte			für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langjährig Versicherte				für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit		
Anzahl der Renten												
unter 40	86.769	59.839	8.544	8.537	9.842	7	173.886	106.820	6.974	10.645	1.770	47.677
40-41	8.202	2.368	1.574	1.811	2.437	12	12.629	1.684	421	1.891	230	8.403
41-42	8.879	2.350	1.884	2.030	2.612	3	14.607	1.822	488	2.224	315	9.758
42-43	10.156	2.202	2.099	2.532	3.309	14	18.219	2.012	557	2.653	419	12.578
43-44	12.036	2.327	2.533	3.150	4.005	21	20.603	2.432	685	3.022	564	13.900
44-45	15.404	2.660	2.886	4.364	5.474	20	21.357	2.334	701	3.376	599	14.347
über 45	109.065	35.737	33.208	21.102	18.989	29	58.407	16.500	3.787	7.194	2.237	28.689
Insgesamt	250.511	107.483	52.728	43.526	46.668	106	319.708	133.604	13.613	31.005	6.134	135.352
über 45 in %	43,5%	33,2%	63,0%	48,5%	40,7%	27,4%	18,3%	12,3%	27,8%	23,2%	36,5%	21,2%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	600	461	941	867	922	1.263	362	262	491	588	529	511
40-41	1.045	1.063	1.054	998	1.053	1.760	662	703	609	719	770	641
41-42	1.050	1.075	1.062	1.012	1.048	1.842	681	747	648	741	779	654
42-43	1.050	1.051	1.102	1.027	1.034	1.468	697	767	650	761	812	670
43-44	1.073	1.106	1.144	1.031	1.037	1.756	726	800	693	792	851	695
44-45	1.095	1.168	1.122	1.073	1.061	1.714	753	847	722	805	877	722
über 45	1.232	1.278	1.203	1.225	1.202	1.749	859	925	831	904	927	809
Insgesamt	977	803	1.140	1.095	1.084	1.678	548	383	623	739	779	649

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für lang-jährig unter Tage Beschäftigte			für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	75.509	54.256	6.881	7.133	7.233	6	193.203	111.923	8.017	14.834	2.373	56.056
40-41	6.264	1.915	1.137	1.474	1.731	7	7.374	1.259	346	1.171	229	4.369
41-42	6.642	1.767	1.406	1.613	1.855	1	7.539	1.213	329	1.342	241	4.414
42-43	7.395	1.754	1.513	1.982	2.142	4	8.041	1.269	380	1.389	269	4.734
43-44	8.570	1.814	1.858	2.322	2.570	6	8.482	1.199	388	1.452	341	5.102
44-45	11.559	2.062	2.137	3.456	3.897	7	8.806	1.169	388	1.524	333	5.392
über 45	88.301	29.603	25.613	18.294	14.774	17	24.201	6.527	1.767	3.368	1.142	11.397
Insgesamt	204.240	93.171	40.545	36.274	34.202	48	257.646	124.559	11.615	25.080	4.928	91.464
über 45 in %	43,2%	31,8%	63,2%	50,4%	43,2%	35,4%	9,4%	5,2%	15,2%	13,4%	23,2%	12,5%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	584	443	975	886	974	1.084	393	289	514	611	620	517
40-41	1.074	1.056	1.078	1.022	1.134	1.451	764	838	729	809	853	729
41-42	1.086	1.049	1.099	1.055	1.138	1.511	796	881	745	843	874	758
42-43	1.110	1.039	1.160	1.077	1.162	1.116	819	890	752	866	903	787
43-44	1.148	1.104	1.209	1.101	1.177	1.937	863	925	771	915	948	835
44-45	1.170	1.193	1.191	1.137	1.176	1.693	886	961	814	926	978	858
über 45	1.301	1.332	1.290	1.270	1.297	1.914	991	1.063	949	1.027	1.045	941
Insgesamt	1.001	790	1.210	1.141	1.180	1.638	517	359	620	739	804	643

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-West)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für lang-jährig unter Tage Beschäftigte			für lang-jährig Versicherte	für schwer-behinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	75.412	54.227	6.845	7.106	7.228	6	154.328	103.138	6.110	8.989	1.175	34.916
40-41	6.266	1.913	1.142	1.476	1.728	7	9.102	1.506	366	1.512	183	5.535
41-42	6.657	1.773	1.413	1.614	1.856	1	10.037	1.590	417	1.689	243	6.098
42-43	7.413	1.758	1.524	1.988	2.139	4	11.567	1.754	473	1.917	328	7.095
43-44	8.571	1.815	1.858	2.324	2.568	6	13.744	2.107	556	2.257	456	8.368
44-45	11.573	2.065	2.140	3.458	3.903	7	14.769	1.933	570	2.664	519	9.083
über 45	88.348	29.620	25.623	18.308	14.780	17	44.099	12.531	3.123	6.052	2.024	20.369
Insgesamt	204.240	93.171	40.545	36.274	34.202	48	257.646	124.559	11.615	25.080	4.928	91.464
über 45 in %	43,3%	31,8%	63,2%	50,5%	43,2%	35,4%	17,1%	10,1%	26,9%	24,1%	41,1%	22,3%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	584	442	976	887	974	1.084	336	255	486	575	554	481
40-41	1.074	1.057	1.077	1.021	1.134	1.451	648	677	603	707	752	624
41-42	1.085	1.048	1.097	1.054	1.138	1.511	680	715	636	743	761	652
42-43	1.110	1.041	1.158	1.076	1.163	1.116	704	738	637	766	802	679
43-44	1.148	1.102	1.209	1.101	1.177	1.937	745	787	688	809	846	716
44-45	1.170	1.193	1.190	1.136	1.176	1.693	777	834	728	818	875	750
über 45	1.301	1.332	1.289	1.270	1.296	1.914	880	937	845	920	932	833
Insgesamt	1.001	790	1.210	1.141	1.180	1.638	517	359	620	739	804	643

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.
¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	11.360	5.614	1.699	1.431	2.615	1	23.249	4.043	946	2.039	634	15.587
40-41	1.937	456	432	335	709	5	4.232	217	62	449	54	3.450
41-42	2.219	575	471	416	755	2	5.210	290	86	586	88	4.160
42-43	2.744	445	575	544	1.170	10	6.665	364	112	736	104	5.349
43-44	3.464	510	676	826	1.437	15	6.326	427	135	697	90	4.977
44-45	3.831	595	746	906	1.571	13	5.654	509	148	586	73	4.338
über 45	20.716	6.117	7.584	2.794	4.209	12	10.726	3.195	509	832	163	6.027
Insgesamt	46.271	14.312	12.183	7.252	12.466	58	62.062	9.045	1.998	5.925	1.206	43.888
über 45 in %	44,8%	42,7%	62,3%	38,5%	33,8%	20,7%	17,3%	35,3%	25,5%	14,0%	13,5%	13,7%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	711	637	798	770	778	2.332	565	468	524	653	490	584
40-41	951	1.087	995	898	854	2.194	686	883	678	756	838	662
41-42	944	1.158	955	848	826	2.008	694	901	735	749	854	667
42-43	891	1.092	952	847	799	1.608	699	920	708	755	844	674
43-44	887	1.119	967	837	786	1.683	716	884	740	769	896	690
44-45	869	1.084	924	835	775	1.726	733	908	716	789	907	702
über 45	938	1.020	912	929	870	1.515	830	918	795	846	916	782
Insgesamt	871	886	906	863	819	1.711	675	714	646	737	676	660

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 3

Verteilung der Nichtvertragsrentenzugänge des Jahres 2011 nach Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten¹⁾ und nach Altersrentenarten (GRV-Ost)

Beitragszeiten u. Berücksichtigungszeiten von ... bis unter ... Jahren	Männer						Frauen					
	Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten				Insgesamt	Regelaltersrenten	Altersrenten			
			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für langj. unter Tage Beschäftigte			für langjährig Versicherte	für schwerbehinderte Menschen	wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit	für Frauen
Anzahl der Renten												
unter 40	11.357	5.612	1.699	1.431	2.614	1	19.558	3.682	864	1.656	595	12.761
40-41	1.936	455	432	335	709	5	3.527	178	55	379	47	2.868
41-42	2.222	577	471	416	756	2	4.570	232	71	535	72	3.660
42-43	2.743	444	575	544	1.170	10	6.652	258	84	736	91	5.483
43-44	3.465	512	675	826	1.437	15	6.859	325	129	765	108	5.532
44-45	3.831	595	746	906	1.571	13	6.588	401	131	712	80	5.264
über 45	20.717	6.117	7.585	2.794	4.209	12	14.308	3.969	664	1.142	213	8.320
Insgesamt	46.271	14.312	12.183	7.252	12.466	58	62.062	9.045	1.998	5.925	1.206	43.888
über 45 in %	44,8%	42,7%	62,3%	38,5%	33,8%	20,7%	23,1%	43,9%	33,2%	19,3%	17,7%	19,0%
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (€/Monat)												
unter 40	711	637	798	770	779	2.332	565	448	526	661	478	593
40-41	952	1.089	995	898	854	2.194	697	922	649	766	842	673
41-42	944	1.156	955	848	826	2.008	686	965	722	737	841	657
42-43	891	1.090	952	847	799	1.608	683	961	718	748	846	658
43-44	887	1.119	968	837	786	1.683	688	887	713	743	870	664
44-45	869	1.084	924	835	775	1.726	699	912	697	754	895	673
über 45	938	1.020	912	929	870	1.515	795	885	763	818	881	750
Insgesamt	871	886	906	863	819	1.711	675	714	646	737	676	660

Hinweis: Statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

¹⁾ Vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	flexible ³⁾		Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	flexible ³⁾		Witwerrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2009	8 015 350	7 242 508	329 059	514 793	514 043	.	965,62	990,34	1 057,50	244,67	244,16	.
2010	8 053 312	7 288 572	325 106	533 292	532 515	.	960,77	985,93	1 035,28	245,80	245,28	.
2011	8 073 453	7 301 447	350 221	549 907	549 109	.	961,12	987,20	1 030,91	249,75	249,23	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2009	532 094	477 087	18 928	7 916	7 878	.	1 233,21	1 281,52	1 127,46	330,10	328,39	.
2010	529 238	473 912	17 800	8 311	8 275	.	1 220,94	1 270,28	1 105,46	333,67	332,09	.
2011	522 967	466 438	18 891	8 605	8 569	.	1 220,21	1 271,93	1 094,86	337,49	336,06	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	8 547 444	7 719 595	347 987	522 709	521 921	.	982,29	1 008,34	1 061,31	245,96	245,43	.
2010	8 582 550	7 762 484	342 906	541 603	540 790	.	976,81	1 003,30	1 038,92	247,14	246,61	.
2011	8 596 420	7 767 885	369 112	558 512	557 678	.	976,88	1 004,30	1 034,18	251,10	250,57	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	6 885 495	6 261 202	285 556	354 299	353 658	.	973,11	993,52	1 095,96	231,73	231,07	.
2010	6 920 501	6 301 502	284 607	368 582	367 914	.	968,29	989,35	1 074,05	232,42	231,75	.
2011	6 939 019	6 312 944	305 326	381 638	380 953	.	968,89	990,99	1 071,09	235,72	235,06	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	1 661 949	1 458 393	62 431	168 410	168 263	.	1 020,30	1 071,94	902,81	275,89	275,61	.
2010	1 662 049	1 460 982	58 299	173 021	172 876	.	1 012,27	1 063,45	867,43	278,51	278,24	.
2011	1 657 401	1 454 941	63 786	176 874	176 725	.	1 010,33	1 062,06	857,48	284,27	284,01	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	flexible ³⁾		Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2009	10 362 328	9 624 971	185 842	4 491 863	4 483 007	.	539,46	529,48	732,19	552,31	551,92	.
2010	10 432 432	9 691 304	207 462	4 461 066	4 452 232	.	541,46	531,85	728,88	551,43	551,04	.
2011	10 482 528	9 720 222	228 704	4 432 426	4 423 808	.	546,92	537,43	728,28	554,32	553,95	.
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2009	123 047	114 271	3 032	386 338	386 238	.	740,99	741,02	857,99	732,61	732,57	.
2010	123 340	114 462	3 305	389 283	389 190	.	743,71	744,23	851,14	728,80	728,77	.
2011	123 795	114 603	3 771	390 310	390 221	.	751,15	752,47	841,17	729,69	729,65	.
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	10 485 375	9 739 242	188 874	4 878 201	4 869 245	.	541,84	531,96	734,21	566,58	566,25	.
2010	10 555 772	9 805 766	210 767	4 850 349	4 841 422	.	543,82	534,33	730,80	565,66	565,33	.
2011	10 606 323	9 834 825	232 475	4 822 736	4 814 029	.	549,30	539,94	730,11	568,51	568,19	.
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	8 168 681	7 617 738	145 289	3 943 039	3 936 429	.	497,61	485,18	728,33	562,85	562,56	.
2010	8 238 692	7 679 475	162 784	3 919 433	3 912 723	.	499,72	487,61	726,34	561,76	561,47	.
2011	8 287 542	7 709 405	181 136	3 896 652	3 890 060	.	505,27	493,22	726,33	564,20	563,92	.
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	2 316 694	2 121 504	43 585	935 162	932 816	.	697,78	699,92	753,81	582,32	581,81	.
2010	2 317 080	2 126 291	47 983	930 916	928 699	.	700,63	703,07	745,95	582,06	581,58	.
2011	2 318 781	2 125 420	51 339	926 084	923 969	.	706,68	709,42	743,46	586,64	586,18	.

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 4

Die Anzahl und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ¹⁾ der laufenden Renten nach dem **Rentenfallkonzept** ²⁾ und dem Geschlecht in **Deutschland** nach Versicherungszweigen und **alten** und **neuen Ländern** ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres

- Männer und Frauen -

Jahr	Anzahl der Renten						Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag in €/Monat					
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes			Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters			Renten wegen Todes		
	insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter		insgesamt	darunter wegen Alters		insgesamt ⁶⁾	darunter	
		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten		insgesamt	darunter flexible ³⁾		Witwer-/Witwenrenten ⁴⁾	Waisenrenten
Deutschland												
Allgemeine Rentenversicherung												
2009	18 377 678	16 867 479	514 901	5 361 596	4 997 050	354 940	725,33	727,36	940,09	496,77	520,26	159,56
2010	18 485 744	16 979 876	532 568	5 341 774	4 984 747	347 416	724,13	726,76	915,93	495,35	518,37	158,38
2011	18 555 981	17 021 669	578 925	5 320 194	4 972 917	337 861	727,13	730,37	911,35	497,66	520,30	157,92
Knappschaftliche Rentenversicherung ⁵⁾												
2009	655 141	591 358	21 960	406 423	394 116	12 169	1 140,77	1 177,07	1 090,26	708,20	724,50	179,12
2010	652 578	588 374	21 105	409 452	397 465	11 858	1 130,74	1 167,94	1 065,63	704,85	720,51	178,52
2011	646 762	581 041	22 662	410 435	398 790	11 520	1 130,43	1 169,47	1 052,64	705,98	721,20	177,91
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	19 032 819	17 458 837	536 861	5 768 019	5 391 166	367 109	739,63	742,60	946,23	511,67	535,19	160,21
2010	19 138 322	17 568 250	553 673	5 751 226	5 382 212	359 274	737,99	741,54	921,63	510,26	533,30	159,04
2011	19 202 743	17 602 710	601 587	5 730 629	5 371 707	349 381	740,71	744,86	916,68	512,58	535,22	158,58
Alte Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	15 054 176	13 878 940	430 845	4 616 047	4 290 087	318 709	715,09	714,51	971,99	509,58	535,24	159,37
2010	15 159 193	13 980 977	447 391	4 604 918	4 280 637	316 903	713,63	713,75	947,54	507,63	533,13	158,20
2011	15 226 561	14 022 349	486 462	4 590 616	4 271 013	312 326	716,55	717,32	942,72	509,24	534,59	157,78
Neue Länder												
Gesetzliche Rentenversicherung												
2009	3 978 643	3 579 897	106 016	1 151 972	1 101 079	48 400	832,50	851,48	841,56	520,02	535,01	165,74
2010	3 979 129	3 587 273	106 282	1 146 308	1 101 575	42 371	830,80	849,84	812,58	520,84	533,97	165,30
2011	3 976 182	3 580 361	115 125	1 140 013	1 100 694	37 055	833,25	852,72	806,64	526,03	537,67	165,31

1) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (die an Mehrfachrentner geleisteten Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

3) Altersrente an langjährig Versicherte sowie für schwerbehinderte Menschen vor Erreichen der Regelaltersrente.

4) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

5) Ohne Knappschaftsausgleichleistungen.

6) Einschl. Erziehungsrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011
Deutschland						
Einzelrentner	8.207.826	8.227.940	8.228.584	973,55	967,70	967,28
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	814.591	807.177	815.401	738,48	725,26	718,82
Alters	7.301.778	7.327.351	7.317.902	1.008,41	1.003,11	1.003,85
Todes ²⁾	91.457	93.412	95.281	284,35	284,41	284,88
Mehrfachrentner	431.091	448.038	463.132	1.238,26	1.239,19	1.249,11
Rentner insgesamt	8.638.917	8.675.978	8.691.716	986,76	981,72	982,30
Alte Länder						
Einzelrentner	6.664.222	6.688.390	6.696.594	966,27	961,13	961,35
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	614.839	609.771	616.721	767,52	753,08	745,00
Alters	5.982.867	6.010.364	6.010.216	994,51	990,16	991,62
Todes ²⁾	66.516	68.255	69.657	262,97	263,29	264,46
Mehrfachrentner	287.799	300.375	312.092	1.192,08	1.193,23	1.202,98
Rentner insgesamt	6.952.021	6.988.765	7.008.686	975,62	971,11	972,11
Neue Länder						
Einzelrentner	1.543.604	1.539.550	1.531.990	1.005,00	996,22	993,24
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	199.752	197.406	198.680	649,09	639,36	637,55
Alters	1.318.911	1.316.987	1.307.686	1.071,46	1.062,22	1.060,08
Todes ²⁾	24.941	25.157	25.624	341,33	341,71	340,39
Mehrfachrentner	143.292	147.663	151.040	1.331,00	1.332,68	1.344,42
Rentner insgesamt	1.686.896	1.687.213	1.683.030	1.032,69	1.025,67	1.024,76

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und in den **alten** und **neuen** Ländern

- Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011
Deutschland						
Einzelrentner	8.189.571	8.232.445	8.261.972	552,08	552,82	557,25
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	691.916	697.924	719.206	673,89	670,89	671,60
Alters	6.211.111	6.275.288	6.307.512	559,09	560,75	565,97
Todes ²⁾	1.286.544	1.259.233	1.235.254	452,72	447,89	446,18
Mehrfachrentner	3.583.792	3.583.859	3.580.771	1.094,92	1.097,43	1.106,99
Rentner insgesamt	11.773.363	11.816.304	11.842.743	717,32	718,00	723,47
Alte Länder						
Einzelrentner	6.566.716	6.607.400	6.634.758	516,34	517,10	521,58
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	512.087	521.503	540.277	673,84	670,17	669,99
Alters	4.889.544	4.946.995	4.977.518	514,22	516,21	521,77
Todes ²⁾	1.165.085	1.138.902	1.116.963	456,00	450,90	448,99
Mehrfachrentner	2.768.399	2.771.404	2.770.822	1.044,64	1.046,59	1.055,16
Rentner insgesamt	9.335.115	9.378.804	9.405.580	673,01	673,56	678,77
Neue Länder						
Einzelrentner	1.622.855	1.625.045	1.627.214	696,73	698,05	702,69
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	179.829	176.421	178.929	674,02	673,02	676,45
Alters	1.321.567	1.328.293	1.329.994	725,13	726,62	731,40
Todes ²⁾	121.459	120.331	118.291	421,24	419,39	419,68
Mehrfachrentner	815.393	812.455	809.949	1.265,65	1.270,84	1.284,29
Rentner insgesamt	2.438.248	2.437.500	2.437.163	886,99	888,97	895,97

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 5

Die Anzahl der Rentner und der durchschnittliche Gesamtrentenzahlbetrag der laufenden Renten nach dem **Personenkonzept**¹⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 2009 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres in **Deutschland** und den **alten** und **neuen** Ländern

- Männer und Frauen -

Art der Rentner	Anzahl der Rentner			Durchschnittlicher Gesamtrentenzahlbetrag in €/Monat		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011
Deutschland						
Einzelrentner	16.397.397	16.460.385	16.490.556	763,05	760,20	761,85
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.506.507	1.505.101	1.534.607	708,81	700,05	696,69
Alters	13.512.889	13.602.639	13.625.414	801,88	799,04	801,15
Todes ²⁾	1.378.001	1.352.645	1.330.535	441,55	436,60	434,62
Mehrfachrentner	4.014.883	4.031.897	4.043.903	1.110,31	1.113,18	1.123,26
Rentner insgesamt	20.412.280	20.492.282	20.534.459	831,35	829,65	833,02
Alte Länder						
Einzelrentner	13.230.938	13.295.790	13.331.352	742,96	740,47	742,49
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	1.126.926	1.131.274	1.156.998	724,95	714,86	709,98
Alters	10.872.411	10.957.359	10.987.734	778,51	776,18	778,77
Todes ²⁾	1.231.601	1.207.157	1.186.620	445,57	440,29	438,16
Mehrfachrentner	3.056.198	3.071.779	3.082.914	1.058,52	1.060,93	1.070,12
Rentner insgesamt	16.287.136	16.367.569	16.414.266	802,17	800,61	804,03
Neue Länder						
Einzelrentner	3.166.459	3.164.595	3.159.204	847,01	843,11	843,59
mit Renten wegen						
verminderter Erwerbsfähigkeit	379.581	373.827	377.609	660,90	655,25	655,98
Alters	2.640.478	2.645.280	2.637.680	898,12	893,70	894,35
Todes ²⁾	146.400	145.488	143.915	407,62	405,96	405,55
Mehrfachrentner	958.685	960.118	960.989	1.275,42	1.280,35	1.293,74
Rentner insgesamt	4.125.144	4.124.713	4.120.193	946,57	944,89	948,58

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst. Gesamtrentenzahlbetrag nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

2) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Renten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011 in Deutschland⁴⁾

Höhe der ange-rechneten Zeiten von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr von ... bis unter ... Entgeltpunkte											Ø EP/Jahr an rechen-rechtlichen Zeiten	Ø Jahre	Renten-zahl-beitrag in €
		1,8 u. m.													
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.				
Männer															
unter 5	3.835	83	238	397	348	1.261	944	266	114	83	101	0,9218	3,66	90,13	
5 - 9	132.771	4.222	19.673	46.877	37.503	15.621	4.683	1.876	1.126	753	437	0,6137	7,48	119,61	
10 - 14	149.068	3.617	11.738	26.681	57.393	31.699	10.068	3.701	2.519	1.055	397	0,7263	12,40	231,31	
15 - 19	198.723	2.925	13.802	28.595	58.078	60.309	23.330	7.099	3.218	1.018	349	0,7840	17,32	347,42	
20 - 24	148.526	2.370	10.106	19.270	35.761	42.813	25.126	9.295	3.287	720	228	0,8221	22,38	468,55	
25 - 29	154.136	2.347	12.253	22.534	36.430	38.356	26.232	11.998	3.907	763	115	0,8178	27,56	571,57	
30 - 34	214.630	2.288	15.069	33.377	52.284	51.873	34.906	17.062	6.668	971	132	0,8265	32,62	678,58	
35 - 39	599.077	2.158	18.758	34.467	138.384	165.828	117.534	57.860	32.132	3.815	441	0,9079	37,85	851,09	
40 - 44	2.091.820	1.297	17.283	116.537	344.467	564.970	550.318	316.470	167.017	10.954	2.507	1,0057	43,02	1.053,25	
45 - 49	2.929.581	386	4.745	47.701	244.975	683.732	920.496	610.339	394.374	20.907	2.126	1,1091	46,88	1.261,26	
50 und mehr	232.161	52	548	3.124	17.561	48.150	73.879	47.970	37.719	2.996	162	1,1335	50,53	1.344,62	
Renten insgesamt	6.854.328	21.745	124.213	407.260	1.023.184	1.704.812	1.787.516	1.082.937	651.631	44.035	6.995	1,0117	41,24	1.042,16	
Ø EP/Jahr	1,0117	0,1394	0,3219	0,5173	0,7127	0,9070	1,0941	1,2914	1,4817	1,6507	1,9116	-	-	-	
Ø Jahre	41,24	21,78	26,20	31,90	36,97	41,22	43,67	44,51	45,16	42,28	37,01	-	-	-	
Ø Rentenzahlbetrag i €	1.042,16	87,03	216,71	408,80	636,30	898,79	1.160,13	1.408,69	1.640,70	1.808,07	2.136,31	-	-	-	
Frauen															
unter 5	51.845	240	971	4.957	8.246	15.570	17.378	1.720	918	543	1.302	0,9315	3,91	98,13	
5 - 9	937.129	7.533	36.850	200.499	288.145	206.487	65.510	53.878	57.419	14.910	5.898	0,8168	7,04	145,20	
10 - 14	685.144	4.861	39.145	190.555	254.129	85.632	33.445	27.598	30.332	12.348	6.899	0,7537	12,30	233,57	
15 - 19	769.680	7.034	80.427	267.034	252.610	95.639	31.547	15.845	9.430	4.594	5.320	0,6624	17,44	290,76	
20 - 24	668.063	3.415	60.056	213.883	219.136	104.233	38.120	14.905	7.254	3.493	3.568	0,6857	22,42	384,17	
25 - 29	796.258	2.656	44.899	191.125	319.230	152.190	53.151	19.589	8.024	2.875	2.519	0,7261	27,52	494,27	
30 - 34	1.005.172	2.246	33.835	175.755	443.742	374.728	177.505	25.794	7.989	2.179	1.399	0,7577	32,51	601,85	
35 - 39	1.353.531	2.165	26.972	171.710	600.417	371.830	109.799	39.633	10.979	1.663	552	0,7893	37,56	711,83	
40 - 44	2.071.160	1.397	20.071	230.312	846.724	588.082	253.181	101.089	28.370	1.737	197	0,8257	42,61	825,01	
45 - 49	667.783	342	5.317	56.089	251.392	200.545	100.182	41.700	11.598	586	32	0,8559	46,15	926,78	
50 und mehr	13.100	30	453	1.103	5.531	3.148	1.684	809	325	16	1	0,8221	50,42	990,77	
Renten insgesamt	9.018.865	31.919	348.996	1.703.022	3.489.302	2.058.484	799.313	342.560	172.638	44.944	27.687	0,7760	29,80	563,74	
Ø EP/Jahr	0,7760	0,1440	0,3317	0,5184	0,7101	0,8944	1,0844	1,2870	1,4877	1,6694	2,0800	-	-	-	
Ø Jahre	29,80	19,12	22,77	25,30	31,02	33,35	33,35	30,68	21,95	16,31	16,28	-	-	-	
Ø Rentenzahlbetrag i €	563,74	82,19	196,47	324,01	531,38	679,79	866,43	948,81	791,59	677,34	834,97	-	-	-	

1) Berechnet aus Entgeltpunktskizzen, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig erwerbende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht einbezogen.

4) Aufgründung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BfMG danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Renten³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011 in den alten Ländern⁴⁾

Höhe der erzielten Zellen von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr											Ø EP/Jahr an renten- rechtlichen Zeiten	Ø Jahre	Ø Rentner- zahl- beitrag in €
		von ... bis unter ... Entgeltpunkte													
		unter 0,2	0,2 - 0,4	0,4 - 0,6	0,6 - 0,8	0,8 - 1,0	1,0 - 1,2	1,2 - 1,4	1,4 - 1,6	1,6 - 1,8	1,8 u. m.				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Männer															
unter 5	3.787	68	230	390	344	1.257	940	263	113	82	100	0,9262	3,67	87,68	
5 - 9	130.291	3.857	19.293	46.294	36.963	15.192	4.557	1.840	1.116	457	431	0,6144	7,48	120,14	
10 - 14	140.057	3.312	11.279	26.133	56.573	31.303	9.653	3.654	2.504	1.048	481	0,7284	12,40	232,57	
15 - 19	194.943	2.699	13.288	27.872	57.021	59.481	23.009	7.021	3.203	1.012	337	0,7862	17,32	346,96	
20 - 24	144.363	2.154	9.488	16.371	34.513	42.126	24.796	9.167	2.812	712	222	0,8269	22,38	472,01	
25 - 29	145.013	2.141	11.350	20.991	34.084	36.776	24.685	10.419	3.738	737	112	0,8196	27,53	574,74	
30 - 34	192.522	2.100	13.802	30.601	46.916	47.344	30.449	14.038	6.212	935	402	0,8217	32,61	679,68	
35 - 39	507.054	1.886	17.282	56.226	115.007	134.929	98.646	49.778	29.273	3.623	307	0,9074	37,79	861,40	
40 - 44	1.570.594	1.050	15.277	87.605	223.923	391.463	434.224	267.589	138.562	8.758	2.243	1,0248	43,00	1.100,41	
45 - 49	2.164.113	296	3.774	35.091	144.635	449.028	696.974	493.794	323.453	15.366	1.702	1,1308	46,89	1.320,58	
50 und mehr	1.245.501	20	226	2.318	8.760	23.656	37.977	25.285	17.335	1.735	39	1,1519	50,55	1.439,69	
Rentner insgesamt	5.323.238	19.563	115.289	351.692	796.639	1.232.955	1.365.704	882.848	533.871	34.796	6.101	1,0144	40,23	1.052,48	
Ø EP/Jahr	1,0144	0,1409	0,3221	0,5145	0,7105	0,9078	1,0955	1,2916	1,4815	1,6510	1,9162	-	-	-	
Ø Jahre	40,23	21,45	25,62	30,45	34,69	39,90	43,17	44,21	44,90	41,12	35,89	-	-	-	
Ø Rentnerzahlbeitrag i. €	1.052,48	82,61	211,32	395,44	616,98	900,18	1.177,29	1.428,90	1.663,38	1.803,55	2.125,58	-	-	-	
Frauen															
unter 5	48.636	205	865	4.715	7.978	15.216	17.060	4.497	738	445	1.117	0,9265	3,94	93,25	
5 - 9	920.249	7.037	35.074	196.116	283.060	203.738	64.382	53.229	57.105	14.777	5.711	0,8168	7,03	144,36	
10 - 14	958.070	4.379	35.263	161.585	245.879	82.672	32.137	27.035	30.990	12.243	6.787	0,7685	12,30	233,30	
15 - 19	729.323	6.690	74.644	253.660	241.384	89.314	29.310	15.271	9.256	4.531	5.263	0,6635	17,45	290,71	
20 - 24	610.863	3.156	54.877	199.376	202.316	88.997	35.190	14.287	7.122	3.445	3.527	0,6894	22,43	385,60	
25 - 29	897.690	2.476	40.961	173.964	280.915	119.774	47.817	18.618	7.821	2.832	2.482	0,7235	27,94	497,95	
30 - 34	816.088	2.057	30.372	152.972	361.846	169.179	65.939	22.795	7.464	2.117	1.367	0,7537	32,51	609,71	
35 - 39	945.916	1.960	24.504	135.330	418.919	231.731	93.471	29.553	8.461	1.439	528	0,7819	37,50	726,66	
40 - 44	1.116.420	1.169	17.206	127.304	441.620	300.977	153.025	60.291	15.689	1.100	139	0,8279	42,56	867,99	
45 - 49	353.762	273	4.040	33.776	131.967	96.441	56.051	23.615	7.234	448	19	0,8954	46,24	977,31	
50 und mehr	7.833	8	159	638	2.276	2.059	1.258	646	273	15	1	0,8734	50,57	1.093,43	
Rentner insgesamt	6.906.060	29.410	317.965	1.486.436	2.618.560	1.399.968	995.940	266.837	151.263	43.390	26.951	0,7667	27,03	520,56	
Ø EP/Jahr	0,7667	0,1450	0,3316	0,5167	0,7054	0,8873	1,0651	1,2880	1,4899	1,6697	2,0815	-	-	-	
Ø Jahre	27,03	16,91	22,53	23,54	25,27	29,22	30,84	27,62	19,24	15,74	16,32	-	-	-	
Ø Rentnerzahlbeitrag i. €	520,56	74,61	165,60	304,85	497,92	640,33	829,76	883,95	713,62	658,41	838,40	-	-	-	

1) Berechnet aus Entgeltpunktsomme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Teilungs- und beitragsfreie Zeiten, Versicherungs- bzw. Arbeitsjahre.

3) Vollständig rühende Renten, Renten vor 1957, Vertragsrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei der Auswertung des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 6

Verteilung nach durchschnittlichen Entgeltpunkten je Versicherungsjahr¹⁾ sowie nach Versicherungsjahren²⁾ der Rentner³⁾ wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 31. Dezember 2011 in den neuen Ländern⁴⁾

Höhe der angerechneten Zeilen von ... bis ... Jahre	Anzahl insgesamt	Durchschnittliche Entgeltpunkte je Versicherungsjahr														Ø EP/Jahr an rentner- rechtlichen Zeilen	Ø Jahre	Ø Rentner- zahl- betrag in €		
		von ... bis unter ... Entgeltpunkte																		
		unter 0,2		0,2 - 0,4		0,4 - 0,6		0,6 - 0,8		0,8 - 1,0		1,0 - 1,2		1,2 - 1,4					1,4 - 1,6	
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14								
Männer																				
unter 5	48	15	8	7	4	4	4	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0,5741	3,06	283,03
5 - 9	2.480	365	380	563	540	429	429	36	10	10	10	10	10	10	10	10	10	0,5743	7,51	91,86
10 - 14	3.011	305	459	548	620	596	47	205	205	205	205	205	205	205	205	205	205	0,6268	12,43	170,46
15 - 19	3.780	228	514	723	1.057	826	321	178	15	15	15	15	15	15	15	15	15	0,6700	17,40	267,96
20 - 24	4.163	216	618	899	1.248	867	328	128	23	23	23	23	23	23	23	23	23	0,6558	22,52	346,40
25 - 29	4.123	206	903	1.343	2.346	1.580	1.367	780	169	169	169	169	169	169	169	169	169	0,7664	25,02	521,29
30 - 34	22.108	188	1.257	2.776	5.365	4.529	4.457	3.024	456	456	456	456	456	456	456	456	456	0,6690	32,73	667,26
35 - 39	92.023	272	1.478	3.941	23.377	30.699	18.686	8.082	2.659	192	192	192	192	192	192	192	192	0,9104	35,18	794,31
40 - 44	521.226	247	2.006	5.941	120.644	173.507	116.094	48.381	28.455	294	294	294	294	294	294	294	294	0,8480	43,06	911,14
45 - 49	165.466	90	971	12.610	100.340	234.704	223.522	116.345	10.921	424	424	424	424	424	424	424	424	1,0477	46,67	1.093,54
50 und mehr	107.660	32	322	806	8.601	24.694	36.302	22.685	12.634	623	623	623	623	623	623	623	623	1,1123	50,90	1.234,44
Rentner insgesamt	1.531.090	2.162	8.924	55.368	284.945	472.237	401.812	200.089	115.760	9.279	9.279	9.279	9.279	9.279	9.279	9.279	9.279	1,0023	44,73	1.006,28
Ø EP/Jahr	1.0023	0,1263	0,3191	0,5349	0,7169	0,9047	1,0892	1,2807	1,4624	1,6486	1,8347	2,0208	2,2069	2,3930	2,5791	2,7652	2,9513	-	-	-
Ø Jahre	44,73	24,77	33,72	41,12	43,52	44,56	45,81	46,37	46,64	46,64	46,64	46,64	46,64	46,64	46,64	46,64	46,64	-	-	-
Ø Rentneranzahl je €	1.006,28	127,04	286,33	493,76	691,70	896,76	1.100,97	1.319,55	1.535,70	1.824,99	2.209,54	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Frauen																				
unter 5	2.009	35	106	242	268	354	316	223	180	180	180	180	180	180	180	180	180	1,0564	3,20	219,36
5 - 9	16.880	496	1.776	4.353	5.065	2.749	1.728	649	314	314	314	314	314	314	314	314	314	0,7057	7,51	190,96
10 - 14	27.074	462	3.862	8.970	8.250	3.160	1.306	563	242	242	242	242	242	242	242	242	242	0,6379	12,32	240,15
15 - 19	40.357	344	5.753	13.374	11.226	6.525	2.237	374	174	174	174	174	174	174	174	174	174	0,6432	17,30	291,74
20 - 24	57.200	289	5.179	15.507	16.620	15.666	2.930	616	332	332	332	332	332	332	332	332	332	0,6582	22,38	366,92
25 - 29	98.566	180	3.918	17.161	36.315	32.416	5.334	971	203	203	203	203	203	203	203	203	203	0,7441	27,45	468,16
30 - 34	189.074	169	3.463	22.763	61.696	65.549	11.966	2.999	535	535	535	535	535	535	535	535	535	0,7748	32,52	567,91
35 - 39	407.615	205	2.468	36.350	181.496	140.099	34.139	10.080	2.496	224	224	224	224	224	224	224	224	0,8066	37,72	974,42
40 - 44	952.740	228	2.865	103.008	405.104	287.205	100.156	40.796	12.681	637	637	637	637	637	637	637	637	0,8230	42,67	1.044,57
45 - 49	314.021	69	1.277	22.313	119.925	104.104	44.131	18.085	4.364	140	140	140	140	140	140	140	140	0,8565	46,04	869,86
50 und mehr	5.267	22	294	465	2.755	1.089	426	275	92	92	92	92	92	92	92	92	92	0,7458	50,20	1.234,44
Rentner insgesamt	2.110.805	2.509	31.071	244.586	870.722	686.916	203.673	75.723	21.375	1.564	1.564	1.564	1.564	1.564	1.564	1.564	1.564	0,8065	38,67	705,05
Ø EP/Jahr	1,8065	0,1322	0,3530	0,5285	0,7243	0,8781	1,0621	1,2536	1,4422	1,6314	1,8206	2,0097	2,1988	2,3879	2,5770	2,7661	2,9552	-	-	-
Ø Jahre	38,67	21,52	25,26	35,79	39,28	41,45	40,69	41,13	41,13	41,13	41,13	41,13	41,13	41,13	41,13	41,13	41,13	-	-	-
Ø Rentneranzahl je €	705,05	171,10	277,15	436,26	632,02	763,60	973,68	1.177,36	1.341,92	1.205,77	709,25	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Berechnet aus Entgeltpunktsumme, dividiert durch die entsprechende Monatszahl an Versicherungsjahren und multipliziert mit 12.

2) Beitrags- und beitragsfreie Zeilen, Versicherungs- bzw. Abreissjahre.

3) Vollständig ruhende Rentner, Rentner vor 1957, Vorrangrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle sind nicht enthalten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witver- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2011 in **Deutschland**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versiche- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	151.790	140.043	7.915	3.095	737	5.930
150 - 300	248.106	183.903	33.344	22.792	8.067	21.630
300 - 450	292.917	120.240	70.843	58.888	42.946	18.379
450 - 600	364.881	33.250	91.672	109.356	130.603	30.008
600 - 750	559.297	6.080	60.702	169.451	323.064	40.045
750 - 900	752.448	1.041	25.991	169.968	555.448	43.502
900 - 1.050	936.640	238	8.929	126.831	800.642	55.751
1.050 - 1.200	1.016.851	77	2.658	74.564	939.552	71.880
1.200 - 1.350	907.863	20	507	42.495	864.841	74.101
1.350 - 1.500	687.359	16	86	26.018	661.239	54.207
1.500 und mehr	936.936	10	49	10.301	926.576	67.087
Insgesamt	6.855.088	484.918	302.696	813.759	5.253.715	482.520
Ø Rentenzahlbetrag	1.042,16	247,21	521,02	805,59	1.182,12	-
Ø Jahre	41,24	13,00	25,02	36,47	45,51	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0117	0,7207	0,8199	0,8864	1,0690	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	825.879	806.929	15.408	2.907	635	54.051
150 - 300	1.483.149	1.179.405	256.760	38.629	8.355	130.447
300 - 450	1.178.143	365.209	553.899	210.784	48.251	82.884
450 - 600	1.406.685	80.741	433.469	633.254	259.221	99.466
600 - 750	1.720.555	24.271	130.377	859.876	706.031	126.155
750 - 900	1.210.392	9.728	46.256	359.059	795.349	86.109
900 - 1.050	605.305	4.386	17.496	154.774	428.649	41.811
1.050 - 1.200	322.481	1.931	6.470	62.946	251.134	25.250
1.200 - 1.350	170.880	1.190	2.531	23.803	143.356	14.660
1.350 - 1.500	81.228	878	1.306	8.569	70.475	7.481
1.500 und mehr	47.520	1.262	1.507	4.148	40.603	6.237
Insgesamt	9.052.217	2.475.930	1.465.479	2.358.749	2.752.059	674.551
Ø Rentenzahlbetrag	563,74	214,82	444,04	664,96	850,50	-
Ø Jahre	29,80	11,72	25,20	35,41	43,51	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7760	0,7529	0,7076	0,7758	0,8330	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	328.109	164.115	63.039	47.972	52.983	47.416
150 - 300	433.785	130.573	102.823	116.793	83.596	64.777
300 - 450	518.560	29.466	101.451	190.339	197.304	86.452
450 - 600	811.312	5.127	41.666	246.263	518.256	142.718
600 - 750	902.563	837	12.535	159.642	729.549	180.134
750 - 900	601.418	264	3.146	73.607	524.401	113.161
900 - 1.050	282.504	70	565	17.374	264.495	34.642
1.050 - 1.200	83.941	22	128	5.015	78.776	8.552
1.200 - 1.350	22.980	2	40	1.296	21.642	1.611
1.350 - 1.500	10.082	3	2	615	9.462	548
1.500 und mehr	8.770	1	5	352	8.412	479
Insgesamt	4.004.024	330.480	325.400	859.268	2.488.876	680.490
Ø Rentenzahlbetrag	608,43	184,04	357,66	544,72	657,78	-
Ø Jahre	39,42	13,42	25,24	36,66	42,76	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0454	0,8174	0,9080	1,0183	1,0760	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten werden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2011 in den **alten Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versicher- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	146.034	135.588	7.136	2.736	574	5.331
150 - 300	237.952	180.769	30.749	20.494	5.940	14.085
300 - 450	268.630	118.989	67.352	52.456	29.833	16.344
450 - 600	298.713	32.907	88.903	92.655	84.248	26.323
600 - 750	377.618	5.980	58.746	139.818	173.074	32.676
750 - 900	461.761	1.008	24.714	141.962	294.077	32.257
900 - 1.050	607.363	224	8.574	109.347	489.218	40.585
1.050 - 1.200	765.943	65	2.611	66.408	696.859	57.561
1.200 - 1.350	746.479	17	496	38.981	706.985	64.104
1.350 - 1.500	574.011	16	84	25.053	548.858	47.176
1.500 und mehr	839.389	10	43	9.712	829.624	51.818
Insgesamt	5.323.893	475.573	289.408	699.622	3.859.290	388.260
Ø Rentenzahlbetrag	1.052,48	248,34	523,49	811,44	1.234,83	-
Ø Jahre	40,23	13,00	24,96	36,36	45,42	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0144	0,7225	0,8233	0,8838	1,0884	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	812.311	794.508	14.625	2.700	478	53.254
150 - 300	1.406.190	1.126.249	237.355	35.666	6.920	119.015
300 - 450	1.032.025	347.300	487.905	166.738	30.082	76.420
450 - 600	1.008.660	78.160	374.228	448.239	108.033	79.220
600 - 750	1.023.186	23.836	121.741	601.707	275.902	82.664
750 - 900	784.093	9.599	44.919	288.552	441.023	58.199
900 - 1.050	411.227	4.329	17.229	131.039	258.630	26.769
1.050 - 1.200	231.291	1.899	6.396	54.477	168.519	14.766
1.200 - 1.350	125.675	1.176	2.511	21.121	100.867	7.723
1.350 - 1.500	63.332	864	1.293	7.972	53.203	3.830
1.500 und mehr	42.937	1.238	1.489	3.847	36.363	2.704
Insgesamt	6.940.927	2.389.158	1.309.691	1.762.058	1.480.020	524.564
Ø Rentenzahlbetrag	520,56	213,38	445,51	672,49	895,31	-
Ø Jahre	27,03	11,66	25,15	35,18	43,48	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,7667	0,7562	0,7057	0,7688	0,8347	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	282.447	159.699	54.978	34.960	32.810	34.253
150 - 300	356.117	129.119	94.497	85.121	47.380	45.868
300 - 450	369.978	29.156	98.222	148.962	93.638	57.671
450 - 600	550.112	4.961	40.800	214.869	289.482	84.521
600 - 750	718.497	751	12.351	149.327	556.068	115.149
750 - 900	523.410	224	3.100	70.679	449.407	73.018
900 - 1.050	254.608	50	538	16.817	237.203	19.996
1.050 - 1.200	76.997	19	123	4.883	71.972	4.181
1.200 - 1.350	20.949	2	38	1.245	19.664	939
1.350 - 1.500	9.124	2	2	605	8.515	260
1.500 und mehr	8.072	-	5	344	7.723	185
Insgesamt	3.170.311	323.983	304.654	727.812	1.813.862	436.041
Ø Rentenzahlbetrag	577,95	167,46	311,40	514,48	712,39	-
Ø Jahre	37,51	13,38	25,24	36,37	43,81	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0180	0,8017	0,8547	0,9832	1,0963	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 7

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters sowie die Witwer- und Witwenrenten in der Gesetzlichen Rentenversicherung nach dem **Rentenfallkonzept**¹⁾, dem monatlichen Rentenzahlbetrag²⁾, den angerechneten Beitrags- und beitragsfreien Zeiten³⁾ und dem Geschlecht zum 31. Dezember 2011 in den **neuen Ländern**⁴⁾

Rentenzahl- betragsgruppe von ... bis unter ... €/Monat	Anzahl der Renten ⁵⁾					
	Renten an Versicher- te ⁶⁾ u. Witwen/ Witwer insgesamt	darunter mit ... Jahren angerechneten rentenrechtlichen Zeiten				nicht erfasst
		unter 20	20 - 29	30 - 39	40 und mehr	
Renten an versicherte Männer						
unter 150	5.756	4.455	779	359	163	599
150 - 300	10.154	3.134	2.595	2.298	2.127	7.545
300 - 450	24.287	1.251	3.491	6.432	13.113	2.035
450 - 600	66.168	343	2.769	16.701	46.355	3.685
600 - 750	181.679	100	1.956	29.633	149.990	7.369
750 - 900	290.687	33	1.277	28.006	261.371	11.245
900 - 1.050	329.277	14	355	17.484	311.424	15.166
1.050 - 1.200	250.908	12	47	8.156	242.693	14.319
1.200 - 1.350	161.384	3	11	3.514	157.856	9.997
1.350 - 1.500	113.348	-	2	965	112.381	7.031
1.500 und mehr	97.547	0	6	589	96.952	15.269
Insgesamt	1.531.195	9.345	13.288	114.137	1.394.425	94.260
Ø Rentenzahlbetrag	1.006,28	189,67	467,12	769,70	1.036,24	-
Ø Jahre	44,73	13,09	26,30	37,13	45,74	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	1,0023	0,6301	0,7455	0,9024	1,0155	-
Renten an versicherte Frauen						
unter 150	13.568	12.421	783	207	157	797
150 - 300	76.959	53.156	19.405	2.963	1.435	11.432
300 - 450	146.118	17.909	65.994	44.046	18.169	6.464
450 - 600	398.025	2.581	59.241	185.015	151.188	20.246
600 - 750	697.369	435	8.636	258.169	430.129	43.491
750 - 900	426.299	129	1.337	70.507	354.326	27.910
900 - 1.050	194.078	57	267	23.735	170.019	15.042
1.050 - 1.200	91.190	32	74	8.469	82.615	10.484
1.200 - 1.350	45.205	14	20	2.682	42.489	6.937
1.350 - 1.500	17.896	14	13	597	17.272	3.651
1.500 und mehr	4.583	24	18	301	4.240	3.533
Insgesamt	2.111.290	86.772	155.788	596.691	1.272.039	149.987
Ø Rentenzahlbetrag	705,05	254,16	431,73	642,72	798,36	-
Ø Jahre	38,87	13,50	25,59	36,08	43,53	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,8065	0,6639	0,7239	0,7966	0,8310	-
Renten an Witwen und Witwer						
unter 150	45.662	4.416	8.061	13.012	20.173	13.163
150 - 300	77.668	1.454	8.326	31.672	36.216	18.909
300 - 450	148.582	310	3.229	41.377	103.666	28.781
450 - 600	261.200	166	866	31.394	228.774	58.197
600 - 750	184.066	86	184	10.315	173.481	64.985
750 - 900	78.008	40	46	2.928	74.994	40.143
900 - 1.050	27.896	20	27	557	27.292	14.646
1.050 - 1.200	6.944	3	5	132	6.804	4.371
1.200 - 1.350	2.031	0	2	51	1.978	672
1.350 - 1.500	958	1	-	10	947	288
1.500 und mehr	698	1	0	8	689	294
Insgesamt	833.713	6.497	20.746	131.456	675.014	244.449
Ø Rentenzahlbetrag	530,14	139,71	206,90	381,26	499,53	-
Ø Jahre	42,96	14,44	26,01	36,85	39,71	-
Ø Entgeltpunkte/Jahr ⁷⁾	0,9987	0,7176	0,7747	0,9170	1,0173	-

1) Anzahlen und durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).

2) Nettorente in Euro, d.h. Rentenhöhe nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Renten zwischen 1957 und 1991: Versicherungsjahre bzw. Arbeitsjahre; Renten ab 1992: Summe aus Beitrags- und beitragsfreien Zeiten.

4) Abgrenzung erfolgt nach Wohnort der Rentner und nicht wie bei den Auswertungen des BMAS danach, wo die Entgeltpunkte erworben wurden.

5) Generell sind vollständig ruhende Renten, Renten mit Rentenbeginn vor 1957 und Vertragsrenten nicht in der Auswertung enthalten.

6) Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit und wegen Alters; in der Summe generell ohne Renten, in deren Datensätzen die Zeiten nicht erfasst sind.

7) Summe der Entgeltpunkte dividiert durch die entsprechende Monatszahl multipliziert mit 12.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamttrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2011 in **Deutschland**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	24.265	452.570	27.495	1.647	505.977
150 - 300	50.523	371.752	25.698	6.125	454.098
300 - 450	70.236	325.841	23.566	9.681	429.324
450 - 600	111.983	350.558	13.389	13.686	489.616
600 - 750	192.794	474.486	4.040	16.103	687.423
750 - 900	160.713	687.796	874	22.661	872.044
900 - 1.050	107.149	908.969	176	40.441	1.056.735
1.050 - 1.200	54.271	1.038.756	32	67.325	1.160.384
1.200 - 1.350	24.912	958.602	8	92.289	1.075.811
1.350 - 1.500	12.873	733.961	2	86.567	833.403
1.500 - 1.650	4.246	523.769	1	56.970	584.986
1.650 - 1.800	796	321.636	-	28.902	351.334
1.800 - 1.950	323	115.191	-	12.727	128.241
1.950 - 2.100	154	27.473	-	5.067	32.694
2.100 und mehr	163	26.542	-	2.941	29.646
insgesamt	815.401	7.317.902	95.281	463.132	8.691.716
Frauen					
unter 150	15.139	696.036	262.516	11.792	985.483
150 - 300	42.908	1.013.672	176.982	58.899	1.292.461
300 - 450	67.356	805.722	197.737	117.900	1.188.715
450 - 600	119.326	924.220	212.861	166.184	1.422.591
600 - 750	211.266	1.084.652	184.056	247.226	1.727.200
750 - 900	153.060	803.803	117.586	394.764	1.469.213
900 - 1.050	72.588	443.817	54.446	507.482	1.078.333
1.050 - 1.200	26.511	263.343	19.107	568.188	877.149
1.200 - 1.350	8.095	149.954	6.019	584.450	748.518
1.350 - 1.500	2.331	75.018	2.257	448.254	527.860
1.500 - 1.650	515	31.557	1.094	255.818	288.984
1.650 - 1.800	85	11.273	482	121.867	133.707
1.800 - 1.950	17	3.198	92	54.918	58.225
1.950 - 2.100	4	898	13	24.615	25.530
2.100 und mehr	5	349	6	18.414	18.774
insgesamt	719.206	6.307.512	1.235.254	3.580.771	11.842.743
Männer und Frauen					
unter 150	39.404	1.148.606	290.011	13.439	1.491.460
150 - 300	93.431	1.385.424	202.680	65.024	1.746.559
300 - 450	137.592	1.131.563	221.303	127.581	1.618.039
450 - 600	231.309	1.274.778	226.250	179.870	1.912.207
600 - 750	404.060	1.559.138	188.096	263.329	2.414.623
750 - 900	313.773	1.491.599	118.460	417.425	2.341.257
900 - 1.050	179.737	1.352.786	54.622	547.923	2.135.068
1.050 - 1.200	80.782	1.302.099	19.139	635.513	2.037.533
1.200 - 1.350	33.007	1.108.556	6.027	676.739	1.824.329
1.350 - 1.500	15.204	808.979	2.259	534.821	1.361.263
1.500 - 1.650	4.761	555.326	1.095	312.788	873.970
1.650 - 1.800	881	332.909	482	150.769	485.041
1.800 - 1.950	340	118.389	92	67.645	186.466
1.950 - 2.100	158	28.371	13	29.682	58.224
2.100 und mehr	168	26.891	6	21.355	48.420
insgesamt	1.534.607	13.625.414	1.330.535	4.043.903	20.534.459

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamttrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag²⁾ und dem Geschlecht
in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2011 in den **alten Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	20.633	447.113	23.753	1.609	493.108
150 - 300	33.119	368.214	19.193	6.084	426.610
300 - 450	52.271	319.292	14.660	9.572	395.795
450 - 600	79.639	317.707	8.419	13.306	419.071
600 - 750	127.908	363.003	2.693	15.428	509.032
750 - 900	116.949	453.083	741	19.748	590.521
900 - 1.050	93.247	606.590	160	29.711	729.708
1.050 - 1.200	50.657	800.702	30	40.573	891.962
1.200 - 1.350	23.987	803.618	5	51.330	878.940
1.350 - 1.500	12.704	623.206	2	53.317	689.229
1.500 - 1.650	4.191	457.815	1	38.531	500.538
1.650 - 1.800	784	295.108	-	19.463	315.355
1.800 - 1.950	319	106.723	-	8.425	115.467
1.950 - 2.100	151	24.207	-	3.196	27.554
2.100 und mehr	162	23.835	-	1.799	25.796
insgesamt	616.721	6.010.216	69.657	312.092	7.008.686
Frauen					
unter 150	14.057	686.804	246.057	11.540	958.458
150 - 300	30.738	974.472	160.735	58.380	1.224.325
300 - 450	57.847	730.053	164.420	116.225	1.068.545
450 - 600	91.338	687.077	180.943	160.480	1.119.838
600 - 750	143.686	662.341	172.581	232.836	1.211.444
750 - 900	114.408	526.353	112.136	358.125	1.111.022
900 - 1.050	56.816	306.289	52.137	428.642	843.884
1.050 - 1.200	21.517	191.743	18.320	416.259	647.839
1.200 - 1.350	7.109	111.824	5.804	373.182	497.919
1.350 - 1.500	2.184	59.204	2.176	288.755	352.319
1.500 - 1.650	476	27.237	1.069	173.099	201.881
1.650 - 1.800	79	9.936	475	84.161	94.651
1.800 - 1.950	13	3.001	91	38.071	41.176
1.950 - 2.100	4	852	13	17.155	18.024
2.100 und mehr	5	332	6	13.912	14.255
insgesamt	540.277	4.977.518	1.116.963	2.770.822	9.405.580
Männer und Frauen					
unter 150	34.690	1.133.917	269.810	13.149	1.451.566
150 - 300	63.857	1.342.686	179.928	64.464	1.650.935
300 - 450	110.118	1.049.345	179.080	125.797	1.464.340
450 - 600	170.977	1.004.784	189.362	173.786	1.538.909
600 - 750	271.594	1.025.344	175.274	248.264	1.720.476
750 - 900	231.357	979.436	112.877	377.873	1.701.543
900 - 1.050	150.063	912.879	52.297	458.353	1.573.592
1.050 - 1.200	72.174	992.445	18.350	456.832	1.539.801
1.200 - 1.350	31.096	915.442	5.809	424.512	1.376.859
1.350 - 1.500	14.888	682.410	2.178	342.072	1.041.548
1.500 - 1.650	4.667	485.052	1.070	211.630	702.419
1.650 - 1.800	863	305.044	475	103.624	410.006
1.800 - 1.950	332	109.724	91	46.496	156.643
1.950 - 2.100	155	25.059	13	20.351	45.578
2.100 und mehr	167	24.167	6	15.711	40.051
insgesamt	1.156.998	10.987.734	1.186.620	3.082.914	16.414.266

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

noch Übersicht 8

Die Schichtung der Rentner ¹⁾ nach dem monatlichen Gesamtrentenzahlbetrag ²⁾ und dem Geschlecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2011 in den **neuen Ländern**

Zahlbetrags- gruppe in € / Monat von ... bis unter ...	Einzelrentner			Mehrfachrentner	Rentner insgesamt
	Renten wegen vermin- deter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes ³⁾		
Männer					
unter 150	3.632	5.457	3.742	38	12.869
150 - 300	17.404	3.538	6.505	41	27.488
300 - 450	17.965	6.549	8.906	109	33.529
450 - 600	32.344	32.851	4.970	380	70.545
600 - 750	64.886	111.483	1.347	675	178.391
750 - 900	43.764	234.713	133	2.913	281.523
900 - 1.050	13.902	302.379	16	10.730	327.027
1.050 - 1.200	3.614	238.054	2	26.752	268.422
1.200 - 1.350	925	154.984	3	40.959	196.871
1.350 - 1.500	169	110.755	-	33.250	144.174
1.500 - 1.650	55	65.954	-	18.439	84.448
1.650 - 1.800	12	26.528	-	9.439	35.979
1.800 - 1.950	4	8.468	-	4.302	12.774
1.950 - 2.100	3	3.266	-	1.871	5.140
2.100 und mehr	1	2.707	-	1.142	3.850
insgesamt	198.680	1.307.686	25.624	151.040	1.683.030
Frauen					
unter 150	1.082	9.232	16.459	252	27.025
150 - 300	12.170	39.200	16.247	519	68.136
300 - 450	9.509	75.669	33.317	1.675	120.170
450 - 600	27.988	237.143	31.918	5.704	302.753
600 - 750	67.580	422.311	11.475	14.390	515.756
750 - 900	38.652	277.450	5.450	36.639	358.191
900 - 1.050	15.772	137.528	2.309	78.840	234.449
1.050 - 1.200	4.994	71.600	787	151.929	229.310
1.200 - 1.350	986	38.130	215	211.268	250.599
1.350 - 1.500	147	15.814	81	159.499	175.541
1.500 - 1.650	39	4.320	25	82.719	87.103
1.650 - 1.800	6	1.337	7	37.706	39.056
1.800 - 1.950	4	197	1	16.847	17.049
1.950 - 2.100	-	46	-	7.460	7.506
2.100 und mehr	-	17	-	4.502	4.519
insgesamt	178.929	1.329.994	118.291	809.949	2.437.163
Männer und Frauen					
unter 150	4.714	14.689	20.201	290	39.894
150 - 300	29.574	42.738	22.752	560	95.624
300 - 450	27.474	82.218	42.223	1.784	153.699
450 - 600	60.332	269.994	36.888	6.084	373.298
600 - 750	132.466	533.794	12.822	15.065	694.147
750 - 900	82.416	512.163	5.583	39.552	639.714
900 - 1.050	29.674	439.907	2.325	89.570	561.476
1.050 - 1.200	8.608	309.654	789	178.681	497.732
1.200 - 1.350	1.911	193.114	218	252.227	447.470
1.350 - 1.500	316	126.569	81	192.749	319.715
1.500 - 1.650	94	70.274	25	101.158	171.551
1.650 - 1.800	18	27.865	7	47.145	75.035
1.800 - 1.950	8	8.665	1	21.149	29.823
1.950 - 2.100	3	3.312	-	9.331	12.646
2.100 und mehr	1	2.724	-	5.644	8.369
insgesamt	377.609	2.637.680	143.915	960.989	4.120.193

1) Anzahl der Rentner; die je Rentner geleisteten Renten wurden zu einem Gesamtrentenzahlbetrag zusammengefasst.

2) Ggf. einschl. Auffüllbeträge und Rententeile aus ehem. Zusatz- und Sonderversicherungen; Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.

3) Ohne Waisenrenten.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 9

Die Zahl, die durchschnittlichen Ruhensbeträge und der durchschnittliche **Rentenzahlbetrag** der laufenden Witwer- und Witwenrenten¹⁾ zum 1. Juli 2011, bei denen Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen ist, in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen** Ländern

Versicherungszweig / Geschlecht	Renten insgesamt		Renten ohne Ruhensbetrag		Renten mit Ruhensbetrag		
	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag in €/Monat	Anzahl	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat	Anzahl	Ø Ruhensbetrag ²⁾ in €/Monat	Ø Rentenzahlbetrag ²⁾ in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
Witwerrenten	502 611	237,95	70 456	290,07	432 155	168,74	231,78
Witwenrenten	2 856 082	581,78	2 019 934	606,24	836 148	99,49	517,74
zusammen	3 358 693	530,53	2 090 390	595,74	1 268 303	123,85	414,96
Knappschaftliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	8 002	322,12	713	383,64	7 289	156,81	315,63
Witwenrenten	255 240	748,26	188 459	782,14	66 781	84,70	612,17
zusammen	263 242	736,77	189 172	780,66	74 070	91,89	582,51
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	510 613	239,07	71 169	291,18	439 444	168,60	232,93
Witwenrenten	3 111 322	595,11	2 208 393	621,31	902 929	98,55	523,95
zusammen	3 621 935	545,18	2 279 562	611,14	1 342 373	122,37	422,83
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	343 730	224,05	62 525	251,45	281 205	168,61	217,96
Witwenrenten	2 257 841	591,83	1 804 511	613,33	453 330	105,20	506,21
zusammen	2 601 571	543,24	1 867 036	601,22	734 535	129,48	395,86
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
Witwerrenten	166 883	277,38	8 644	392,46	158 239	168,58	271,09
Witwenrenten	853 481	603,48	403 882	641,66	449 599	81,61	569,18
zusammen	1 020 364	550,14	412 526	636,44	607 838	104,25	491,58

1) In vollem Umfang ruhende Renten sind in der Rentenbestandsaufnahme nicht erfasst und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

2) Rente nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 10

Die Anzahl der Renten mit Kindererziehungszeiten/-leistungen,
die durchschnittliche Höhe der Leistungen sowie der durchschnittliche Auszahlungsbetrag ¹⁾
in **Deutschland** nach Versicherungszweigen in den **alten** und **neuen Ländern** zum 31. Dezember 2011

Versicherungszweig Rentenart /Leistungen	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten/-leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag in €/Monat	davon			
				Anzahl der Kindererziehungs- leistungen	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat	Anzahl der Kindererziehungs- zeiten	Ø Höhe der Leistungen in €/Monat
Deutschland							
Allgemeine Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	8.746.401	57,84	533,65	178.316	59,34	8.568.085	57,80
zu Renten wegen Todes	652.472	33,42	286,99	30.446	68,48	622.026	31,70
davon							
Erziehungsrenten	8.620	111,05	746,25	-	-	8.620	111,05
Witwen/Witwerrenten	547.023	36,22	301,41	30.446	68,48	516.577	34,32
Waisenrenten	96.829	10,69	164,64	-	-	96.829	10,69
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	38.831	69,80	69,80	38.831	69,80	-	-
Leistungen insgesamt	9.437.704	56,20	514,69	247.593	62,11	9.190.111	56,04
Knappschaftliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	104.650	51,85	791,00	963	61,84	103.687	51,76
zu Renten wegen Todes	18.699	39,74	588,49	5.786	59,84	12.913	30,73
davon							
Erziehungsrenten	84	96,77	878,81	-	-	84	96,77
Witwen/Witwerrenten	17.237	41,67	615,82	5.786	59,84	11.451	32,49
Waisenrenten	1.378	12,34	228,99	-	-	1.378	12,34
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	-	-	-	-	-	-	-
Leistungen insgesamt	123.349	50,02	760,30	6.749	60,13	116.600	49,43
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	8.851.051	57,77	536,70	179.279	59,35	8.671.772	57,73
zu Renten wegen Todes	671.171	33,60	295,39	36.232	67,10	634.939	31,68
davon							
Erziehungsrenten	8.704	110,92	747,53	-	-	8.704	110,92
Witwen/Witwerrenten	564.260	36,39	311,01	36.232	67,09	528.028	34,28
Waisenrenten	98.207	10,71	165,55	-	-	98.207	10,71
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	38.831	69,80	69,80	38.831	69,80	-	-
Leistungen insgesamt	9.561.053	56,12	517,86	254.342	62,05	9.306.711	55,96
Alte Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	6.848.057	59,96	486,42	162.059	60,27	6.685.998	59,95
zu Renten wegen Todes	513.447	34,48	293,38	35.381	67,38	478.066	32,05
davon							
Erziehungsrenten	6.727	113,84	735,49	-	-	6.727	113,84
Witwen/Witwerrenten	423.414	37,87	311,89	35.381	67,38	388.033	35,18
Waisenrenten	83.306	10,86	163,59	-	-	83.306	10,86
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	38.720	69,80	69,80	38.720	69,80	-	-
Leistungen insgesamt	7.400.224	58,24	470,85	236.160	62,90	7.164.064	58,09
Neue Länder							
Gesetzliche Rentenversicherung							
zu Versichertenrenten ²⁾	2.002.994	50,28	708,58	17.220	50,73	1.985.774	50,27
zu Renten wegen Todes	157.724	30,72	301,94	851	55,28	156.873	30,59
davon							
Erziehungsrenten	1.977	101,00	788,51	-	-	1.977	101,00
Witwen/Witwerrenten	140.846	31,93	308,38	851	55,28	139.995	31,79
Waisenrenten	14.901	9,88	176,48	-	-	14.901	9,88
ohne gleichzeitigen Rentenbezug	111	69,80	69,80	111	69,80	-	-
Leistungen insgesamt	2.160.829	48,85	678,86	18.182	51,06	2.142.647	48,83

1) Rentenzahlbetrag in Euro nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR zuzüglich der Kindererziehungsleistung.

2) Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Alters.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Übersicht 11

Anteil der GRV-Rente¹⁾ am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
von Personen im Alter ab 65 Jahren (ohne Heimbewohner) in Deutschland 2011

Rentengrößen- klassen von ... bis unter ... €/Monat	Anteil an den jeweiligen Renten- beziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushalts- brutto- einkommen	Anteil der Rente am Gesamt- einkommen
	in v.H.	€/Monat		in v.H.
Haushalte von Ehepaaren				
unter 250	3	154	3.560	4
250 - 500	4	386	3.590	11
500 - 750	4	622	2.994	21
750 - 1.000	5	875	3.155	28
1000 und mehr	83	1.885	2.678	70
Gesamt	100	1.666	2.778	60
Haushalte von alleinstehenden Männern				
unter 250	4	154	1.844	8
250 - 500	5	373	2.025	18
500 - 750	8	641	1.177	54
750 - 1.000	12	880	1.211	73
1000 und mehr	70	1.464	1.868	78
Gesamt	100	1.216	1.737	70
Haushalte von alleinstehenden Frauen				
unter 250	3	158	1.256	13
250 - 500	5	383	1.222	31
500 - 750	12	641	1.125	57
750 - 1.000	20	884	1.125	79
1000 und mehr	59	1.390	1.650	84
Gesamt	100	1.101	1.445	76

¹⁾ Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV.

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID11), eigene Berechnungen

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in Euro/Monat	Neue Länder in Euro/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 - 307,80 ²⁾	29,1 - 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1 009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1 012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1 026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1 032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1 051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1 072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1 081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1 071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1 063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1 066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1 067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1 077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1 100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1 102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1 109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1 134,15	1 006,88	88,8

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,9583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug des durchschnittlichen Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 01/1995 bis 03/2004).

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer** wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1002,14	1082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1006,72	1090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1062,06	107,2

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Frauen** wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten **an Männer und Frauen** wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters ¹⁾ der **neuen Länder** an die in den **alten Ländern** seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		Zahlbetrag in €/Monat	in %		
01.07.1992	593,50	488,91	82,4	615,69	524,21	85,1	590,19	483,49	81,9
01.07.1993	617,19	570,68	92,5	652,23	586,08	89,9	612,11	568,25	92,8
01.07.1994	640,76	620,52	96,8	684,82	630,76	92,1	634,65	618,95	97,5
01.07.1995	638,37	658,00	103,1	690,23	618,96	89,7	631,37	664,33	105,2
01.07.1996	643,67	687,15	106,8	698,24	623,34	89,3	636,42	697,80	109,6
01.07.1997	656,58	717,98	109,4	713,06	636,93	89,3	649,26	731,80	112,7
01.07.1998	663,76	731,96	110,3	720,06	642,54	89,2	656,65	747,18	113,8
01.07.1999	675,72	750,78	111,1	732,96	654,10	89,2	668,70	766,98	114,7
01.07.2000	682,13	759,48	111,3	737,92	658,54	89,2	675,60	775,85	114,8
01.07.2001	695,27	776,77	111,7	749,46	668,69	89,2	689,18	793,74	115,2
01.07.2002	707,84	799,83	113,0	758,25	682,43	90,0	702,42	817,65	116,4
01.07.2003	713,03	810,83	113,7	759,13	685,97	90,4	708,28	828,86	117,0
01.07.2004	704,79	804,64	114,2	744,17	673,56	90,5	700,94	822,23	117,3
01.07.2005	698,77	801,20	114,7	731,59	663,50	90,7	695,72	818,44	117,6
01.07.2006	695,60	801,49	115,2	723,21	655,81	90,7	693,12	818,98	118,2
01.07.2007	694,47	802,14	115,5	715,14	649,63	90,8	692,67	819,73	118,3
01.07.2008	699,27	807,73	115,5	712,88	647,92	90,9	698,11	825,80	118,3
01.07.2009	715,09	832,50	116,4	721,97	662,19	91,7	714,51	851,48	119,2
01.07.2010	713,63	830,80	116,4	712,24	656,48	92,2	713,75	849,84	119,1
01.07.2011	716,55	833,25	116,3	707,58	657,19	92,9	717,32	852,72	118,9

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

- 1) Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Einzelrenten (An Mehrfachrentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezählt).
- 2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PVdR.
- 3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten Service der Deutschen Post AG

Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2009 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011	2009	2010	2011
	Mio. €								
Einnahmen									
Beiträge	180.649	184.404	188.999	923	883	851	181.572	185.288	189.850
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuss ²⁾	57.333	58.980	58.882	6.032	5.906	5.693	63.366	64.887	64.574
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	740	751	746	19	18	17	759	769	762
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV von der Allgem. RV	266 -	250 -	234 -	- 5.932	- 6.101	- 6.157	- -	- -	- -
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI von der Allgem. RV	-	-	-	1.961	2.041	2.145	-	-	-
Vermögenserträge	189	94	261	6	4	8	194	99	268
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	153	212	315	1	1	1	153	212	316
Einnahmen insgesamt	239.330	244.692	249.436	14.873	14.955	14.871	246.044	251.254	255.771

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschließlich zusätzlicher Bundeszuschuss.

3) Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse.

4) Einschl. Einnahmen in der Wanderversicherung von der Allgem. RV für Auffüllbeträge.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

noch Übersicht 14

Die Einnahmen und die Ausgaben in der Gesetzlichen Rentenversicherung
nach Versicherungszweigen ab 2009 in **Deutschland**

Position	Allgemeine Rentenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Gesetzliche ¹⁾ Rentenversicherung		
	2009	2010	2011	2009	2010	2011	2009	2010	2011
	Mio. €								
Ausgaben									
Renten ²⁾	207.642	211.042	212.200	13.199	13.310	13.211	220.841	224.352	225.411
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV an die Allgem. RV	5.932 -	6.101 -	6.157 -	- 266	- 250	- 234	- -	- -	- -
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	5.131	5.244	5.350	129	135	125	5.260	5.379	5.475
Knappschaftsausgleichs- leistungen	-	-	-	138	141	151	138	141	151
Krankenversicherung der Rentner	14.400	14.320	15.014	943	931	963	15.344	15.251	15.977
Pflegeversicherung der Rentner	-0	-0	-0	-0	-0	-0	-0	-0	-0
KLIG-Leistungen	306	251	203	8	7	5	315	258	208
Beitragserrstattungen	131	109	103	1	1	1	132	110	104
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	1.961	2.041	2.145	-	-	-	-	-	-
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	3.490	3.412	3.464	117	110	112	3.608	3.521	3.577
Sonstige Ausgaben	125	115	74	71	72	68	196	187	142
Ausgaben insgesamt	239.118	242.635	244.710	14.873	14.955	14.871	245.833	249.197	251.045
Einnahmen weniger Ausgaben	211	2.057	4.726	0	0	0	211	2.057	4.726
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	30.152	32.208	36.936	303	302	301	30.455	32.510	37.237
darunter:									
Nachhaltigkeitsrücklage ³⁾	16.160	18.604	24.073	0	0	0	16.161	18.604	24.073
Verwaltungsvermögen	4.525	4.464	4.379	140	148	161	4.665	4.611	4.540

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

3) Für Allgem. RV Nachhaltigkeitsrücklage nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2012 und zum Alterssicherungsbericht 2012

I. Vorbemerkungen

1. Der Sozialbeirat nimmt entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag Stellung zum Rentenversicherungsbericht 2012 der Bundesregierung sowie zum Alterssicherungsbericht 2012.

2. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2012, die sich auf die zukünftige Entwicklung der Rentenversicherung beziehen. Die mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2016 und die Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahres-Zeitraum werden dabei separat betrachtet. Danach werden im Rentenversicherungsbericht behandelte und weitere derzeit in der Diskussion befindliche rentenpolitische Maßnahmen begutachtet. Anschließend wird auf den ebenfalls vorgelegten Alterssicherungsbericht 2012 eingegangen, wobei der Sozialbeirat auch zur Ergänzungsfunktion der betrieblichen und privaten Altersvorsorge Stellung nimmt.

3. Dem Sozialbeirat standen für seine Beratungen der Referentenentwurf des Rentenversicherungsberichts 2012 sowie der Referentenentwurf des Alterssicherungsberichts 2012 zur Verfügung. Der Sozialbeirat konnte sich im Übrigen auf ergänzende Erläuterungen und Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stützen.

II. Stellungnahme zu den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2016

4. Die mittelfristigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 umfassen den Zeitraum der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2016. Der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung werden für diesen Zeitraum die Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 17. Oktober 2012 zugrunde gelegt. Die Projektion zur demografischen Entwicklung basiert auf den Ergebnissen der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes.

5. Die günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahre hat sich in diesem Jahr abgeschwächt fortgesetzt. Entsprechend den Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises wird für das Jahr 2012 angenommen, dass die Zahl der Beschäftigten um 1,0 Prozent steigen wird. Für das Jahr 2013 wird von einer weiteren Beschäftigungszunahme von 0,2 Prozent ausgegangen. Im verbleibenden Mittelfristzeitraum bis zum Jahr 2016 wird mit weiteren Zuwächsen von 0,1 Prozent pro Jahr gerechnet.

6. Die positive wirtschaftliche Entwicklung zeigt sich auch in den Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Für 2012 wird hier mit einem Zuwachs von 2,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr gerechnet. Im Jahr 2013 wird mit 2,6 Prozent gegenüber 2012 eine etwas geringere Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer erwartet. Für den verbleibenden mittelfristigen Zeitraum wird im Rentenversicherungsbericht 2012 bis zum Jahr 2016 eine jährliche Zunahme um 2,5 Prozent angenommen.

7. Die Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 gehen grundsätzlich von dem geltenden Rechtsstand aus. Entsprechend dem Vorgehen bei den Berichten früherer Jahre werden darüber hinaus auch solche finanzwirksamen Maßnahmen berücksichtigt, die sich bereits im Gesetzgebungsverfahren befinden. Dies bedeutet für den diesjährigen Rentenversicherungsbericht zum einen die Berücksichtigung der Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses um 1 Mrd. Euro im Jahr 2013 und um jeweils 1,25 Mrd. Euro in den Jahren 2014 bis 2016, wie sie im Entwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2013 (Bundestagsdrucksache 17/10588) vorgesehen ist. Zum anderen wird die Festsetzung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung auf 18,9 Prozent und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent zum 1. Januar 2013 berücksichtigt, wie sie im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Beitragssatzgesetz 2013 vom 25. Oktober 2012 enthalten ist (siehe Bundestagsdrucksache 17/11175), das den Bundesrat in seiner Sitzung am 23. November 2012 passiert hat.

8. In den vergangenen Jahren konnte die gesetzliche Rentenversicherung jeweils mit einem Überschuss abschließen. Auch für das Jahr 2012 wird – so der Rentenversicherungsbericht – mit einem Überschuss in der allgemeinen Rentenversicherung gerechnet, der sich auf rund 5,1 Mrd. Euro belaufen wird. Infolge der Beitragssatzabsenkung zu Beginn des kommenden Jahres auf 18,9 Prozent werden die Jahre ab 2013 mit Defiziten abgeschlossen werden, die sich bis 2015 auf Werte zwischen rund 1,7 und rund 2,9 Mrd. Euro jährlich belaufen. Im Jahr 2016, dem letzten Jahr des mittelfristigen Vorausberechnungszeitraums des Rentenversicherungsberichts 2012, wird in den Modellrechnungen mit einem Defizit von knapp 4,3 Mrd. Euro gerechnet.

9. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird Ende 2012 den Modellrechnungen zufolge 29,4 Mrd. Euro betragen und damit rund 5,3 Mrd. Euro über der Nachhaltigkeitsrücklage zum 31. Dezember 2011 liegen. Ausgedrückt in Monatsausgaben wird die Nachhaltigkeitsrücklage damit von 1,42 zum Ende 2011 auf 1,69 zum Ende 2012 steigen. Nach den Ergebnissen des Rentenversicherungsberichts

2012 wird die Nachhaltigkeitsrücklage im mittelfristigen Zeitraum auf rund 19,3 Mrd. Euro zum Jahresende 2016 zurückgeführt. Dies entspricht dann 0,99 Monatsausgaben.

10. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die dargestellte Entwicklung der Rentenfinanzen und der aktuellen Rentenwerte Ergebnisse von Modellrechnungen sind, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Im Vergleich zu den Annahmen im Rentenversicherungsbericht (vgl. Rn. 6) nehmen die an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Wirtschaftsforschungsinstitute für die Jahre 2012 und 2013 eine Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer von jeweils 2,8 Prozent an. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung geht in seinem aktuellen Gutachten 2012/13 für das Jahr 2012 von einem Zuwachs von 2,6 Prozent aus. Die dem Rentenversicherungsbericht zugrunde liegenden Annahmen zur Lohnentwicklung bewegen sich damit für die Jahre 2012 und 2013 im Rahmen der allgemeinen Einschätzungen des Sachverständigenrates und der Wirtschaftsforschungsinstitute.

III. Stellungnahme zu den 15-jährigen Vorausberechnungen bis 2026

11. Die Darstellung der finanziellen Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung im langfristigen Zeitraum bis zum Jahr 2026 erfolgt nach der gleichen Methodik wie in den Vorjahren. Es werden drei Annahmen zur Lohnentwicklung mit drei Annahmen zur Beschäftigungsentwicklung verknüpft, so dass sich insgesamt neun Modellvarianten ergeben. Diese langfristigen Vorausberechnungen verstehen sich nicht als Prognosen unter alternativen Annahmensätzen, sondern untersuchen die Sensitivität von Annahmeänderungen hinsichtlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung auf das verwendete Rechenwerk. Sie verdeutlichen modellhaft, wie die Entwicklung der Rentenfinanzen auf Variationen dieser beiden besonders relevanten wirtschaftlichen Parameter reagieren würde.

12. Die ökonomischen Grundannahmen der mittleren Variante der langfristigen Modellrechnungen basieren auf den von der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ im Jahr 2003 erarbeiteten Annahmen, die an die zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst wurden. In der mittleren Variante setzen die langfristigen Vorausberechnungen auf den mittelfristigen Modellrechnungen auf. Als mittlere Lohnvariante wird für die alten Länder angenommen, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2017 um 2,5 Prozent ansteigen. Für die Jahre ab 2018 wird ein Lohnzuwachs von 2,8 Prozent unterstellt, der bis zum Jahr 2020 auf 3,0 Prozent jährlich ansteigt. Danach wird eine konstante Lohnentwicklung von 3,0 Prozent pro Jahr zugrunde gelegt. Die untere Variante der Lohnentwicklung liegt um einen Prozentpunkt unter und die obere Variante um einen Prozentpunkt über den Annahmen der mittleren Variante.

13. Für die neuen Länder werden ebenfalls drei Entgeltstadien gebildet. Dabei wird in allen drei Varianten für die

Berechnungen unterstellt, dass bis zum Jahr 2030 das Lohnniveau der alten Länder erreicht wird. Diese Annahme bedeutet, dass die jahresdurchschnittlichen Lohnzuwachsrate im Anschluss an den mittelfristigen Vorausberechnungszeitraum zwischen 3,6 Prozent (untere Variante), 4,6 Prozent (mittlere Variante) und 5,6 Prozent (obere Variante) betragen.

14. Der Sozialbeirat beurteilt diese Annahme weiterhin mit Skepsis. Er sieht keine hinreichende ökonomische Grundlage für die unterstellte Annahme, dass die jährliche Entgeltsteigerung in den neuen Ländern über viele Jahre hinweg die der alten Länder um mehr als einen Prozentpunkt übertrifft. Insofern erscheint auch eine Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert bis 2025 wenig wahrscheinlich (vgl. Gutachten des Sozialbeirats 2009, Bundestagsdrucksache 17/52 S. 75 f.). Sie ist lediglich als technische Setzung zu verstehen. Wie der Rentenversicherungsbericht zutreffend ausweist, beeinflussen die Annahmen zur Lohnangleichung die künftige Beitragssatzentwicklung aber nur sehr unwesentlich.

15. Hinsichtlich der langfristigen Beschäftigungsentwicklung werden die untere und die obere Variante dadurch aus der mittleren Variante abgeleitet, dass ab dem Jahr 2013 die Zuwachsraten der Beschäftigung der mittleren Variante für die untere Variante um 0,5 Prozentpunkte gemindert und für die obere Variante um 0,5 Prozentpunkte erhöht werden. Nach 2017 bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2026 wird die Spreizung wieder zurückgeführt. Mit der Spreizung werden die Auswirkungen verschiedener Verläufe der Beschäftigungsentwicklung auf die Finanzlage der Rentenversicherung im Vorausberechnungszeitraum aufgezeigt.

16. Falls der Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 20 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 22 Prozent übersteigt, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB VI verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern.

17. In der für die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Beitragssatzobergrenzen ausschlaggebenden mittleren Variante der Modellrechnungen wird nach dem Rentenversicherungsbericht 2012 die Beitragssatzobergrenze für das Jahr 2020 von nicht mehr als 20 Prozent eingehalten. Auch in fast allen anderen Varianten ist dies der Fall. Nur in der Variante der Modellrechnung, die von einer niedrigeren Beschäftigungsentwicklung in der unteren Lohnvariante ausgeht, wird die Beitragssatzobergrenze im Jahr 2020 verfehlt. In der mittleren Variante bleibt der Beitragssatz von 18,9 Prozent infolge der Versteigerungsregel bis 2018 auf diesem Niveau. Im Jahr 2019 steigt der Beitragssatz auf 19,3 Prozent, im Jahr 2020 auf 19,7 Prozent an, und dann weiter bis auf 20,9 Prozent im Jahr 2026. Es wird somit bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums die Beitragssatzobergrenze von höchstens 22 Prozent gehalten. Diese Aussage trifft im Übrigen auf alle Varianten zu.

18. Falls das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung in der mittleren Variante der Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahr 2020 einen Wert von 46 Prozent oder bis zum Jahr 2030 einen Wert von 43 Prozent unterschreitet, ist die Bundesregierung gemäß § 154 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB VI ebenfalls verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um dies zu verhindern. In der mittleren Variante beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern 48,0 Prozent im Jahr 2020 und 46,0 Prozent am Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2026.

19. Der Sozialbeirat nimmt zur Kenntnis, dass sowohl die Beitragssatzobergrenze als auch die Mindestsicherungsniveaus nach den derzeitigen Modellrechnungen in der mittleren Variante bis 2026 eingehalten werden. Auch und gerade bei solch längerfristigen Betrachtungen ist jedoch stets zu betonen, dass es sich um Modellrechnungen handelt und die tatsächliche Entwicklung von den zukünftigen gesetzlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird und daher abweichen kann.

IV. Die Anpassung der Renten zum 1. Juli 2012

20. Die Renten in den alten Bundesländern sind zum 1. Juli 2012 um 2,18 Prozent angepasst worden. Der aktuelle Rentenwert beträgt seitdem 28,07 Euro. Der Anpassung lag ein Anstieg der anpassungsrelevanten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 um 2,95 Prozent zu Grunde. Es gab zwar in den Jahren 2010 und 2011 keine Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung, wohl aber einen Anstieg des Altersvorsorgeanteils im Jahr 2011 auf 3,5 gegenüber 3,0 im Jahr 2010, so dass sich hieraus ein den Anpassungssatz dämpfender Faktor von 0,9935 ergab. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der sich aus der Veränderung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern ermittelt, war mit 1,0209 deutlich positiv und erhöhte somit den Anpassungssatz. Auf dieser Basis hätte sich der bis zum 30. Juni 2012 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2012 von 27,47 Euro auf 28,68 Euro erhöht. Dies hätte einem Anpassungssatz von 4,40 Prozent entsprochen. Seit 2011 ist jedoch der bei den Anpassungen seit 2005 aufgrund nicht realisierter Dämpfungseffekte entstandene Ausgleichsbedarf abzubauen (§ 68a SGB VI). Dies geschah 2012, indem der aktuelle Rentenwert nur mit dem hälftigen Anpassungsfaktor von 1,0220 anzuheben war. Der bis Ende Juni 2011 maßgebende Wert erhöhte sich somit zum 1. Juli 2012 von 27,47 Euro auf „nur“ 28,07 Euro. Dies entsprach einem Anpassungssatz von 2,18 Prozent, da der aktuelle Rentenwert auf volle Eurocent zu runden ist. Infolgedessen ist der Ausgleichsbedarf von 0,9715 auf 0,9929 gesunken; d. h., es sind nach geltender Rechtslage bei den künftigen Anpassungen noch 0,71 Anpassungsprozentpunkte einzusparen, was nach den Modellrechnungen des Rentenversicherungsberichts 2012 bei der Anpassung zum 1. Juli 2013 geschehen wird.

21. Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist zum 1. Juli 2012 um 2,26 Prozent angepasst worden und beträgt seitdem 24,92 Euro. Der Anpassung lag ein Anstieg der anpassungsrelevanten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 um 2,28 Prozent zu Grunde. Die anderen Anpassungsfaktoren entsprachen denen für die Anpassung des aktuellen Rentenwerts. Diese Faktoren hätten für die Zeit ab 1. Juli 2012 einen aktuellen Rentenwert (Ost) von 25,28 Euro ergeben. Doch war auch 2012 der Ausgleichsbedarf (Ost) (§ 255a Absatz 4 Satz 1 SGB VI) zu berücksichtigen, so dass sich als neuer aktueller Rentenwert (Ost) „nur“ ein Betrag von 24,92 Euro ergab. Dies entsprach einer Anpassung um 2,26 Prozent. Da der Ausgleichsbedarf (Ost) völlig abgebaut werden konnte, brauchte der Anpassungssatz nicht halbiert zu werden; es blieben rund 61 Prozent des formelmäßigen Anpassungssatzes. Bei den nächsten Anpassungen ist somit kein Ausgleichsbedarf (Ost) mehr zu berücksichtigen. Deshalb wird 2013 die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) bei gleicher Lohnentwicklung höher ausfallen als die des aktuellen Rentenwerts. Derzeit beträgt das Verhältnis von aktuellem Rentenwert (Ost) zu dem aktuellen Rentenwert 88,78 Prozent.

V. Der Beitragssatz für 2013

22. Der Beitragssatz für 2013 wird – wie im Gesetz vorgesehen – von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent sinken. Da die Nachhaltigkeitsrücklage Ende 2013 bei unverändertem Beitragssatz die Obergrenze des Korridors zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben voraussichtlich überschritten hätte, war der Beitragssatz so neu festzusetzen, dass die Rücklage dem Betrag der Höchsthaltigkeitsrücklage voraussichtlich entspricht (§ 158 Absatz 1 und 2 SGB VI). Der Beitragssatz ist 2013 nach seiner Absenkung für 2012 von 19,9 Prozent auf 19,6 Prozent innerhalb von zwei Jahren um einen Prozentpunkt gesunken. Das Einsparvolumen betrug 2012 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 1,3 Mrd. Euro, der Bundeszuschuss sank um 0,55 Mrd. Euro. Infolge der Absenkung des Beitragssatzes 2013 auf 18,9 Prozent werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber um weitere Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von jeweils 3,2 Mrd. Euro entlastet, der Bund bei dem Bundeszuschuss um rund 1,3 Mrd. Euro.

23. Die gute Einnahmesituation der Rentenversicherung ist vor allem das Ergebnis der guten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere verbunden mit einem starken Zuwachs an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Infolgedessen ist die Nachhaltigkeitsrücklage von 1,7 Mrd. Euro (= 0,1 Monatsausgaben) am Jahresende 2005 auf rund 25 Mrd. Euro (= 1,44 Monatsausgaben) Ende Oktober 2012 gestiegen. Die Nachhaltigkeitsrücklage wird voraussichtlich Ende 2012 den Höchststand von 29,4 Mrd. Euro (= 1,69 Monatsausgaben) erreichen. Ende des Jahres 2013 würde sie bei unverändertem Beitragssatz die Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben erneut überschreiten, so dass die Voraussetzungen für die weitere Absenkung des Beitragssatzes gegeben sind. Infolge der Senkung des Beitragssatzes im Jahr 2013 um 0,7 Pro-

zeitpunkte wird der Rentenanpassungssatz zum 1. Juli 2014 um rund 0,9 Prozentpunkte höher ausfallen.

24. Der Beitragssatz von 18,9 Prozent kann nach heutigen Annahmen bis 2018 auf dieser Höhe gehalten werden. 2019 würde er auf 19,3 Prozent ansteigen, 2020 auf 19,7 Prozent, 2026 läge er bereits bei 20,9 Prozent und 2030 bei 21,8 Prozent. Die Nachhaltigkeitsrücklage wäre im Jahr 2020 bis auf 5,0 Mrd. Euro abgeschmolzen (= 0,22 Monatsausgaben). In mehreren Jahren nach 2020 läge sie dicht an der Untergrenze des Korridors von 0,2 Monatsausgaben, so dass in diesen Jahren eine Inanspruchnahme der Bundesgarantie zur Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung nicht ausgeschlossen wäre.

25. Durch die Senkung des Beitragssatzes ist in den nächsten Jahren mit Defiziten der Rentenversicherung und einem Abbau ihrer Nachhaltigkeitsrücklage zu rechnen. Diese Defizite werden von der Öffentlichkeit voraussichtlich kritisch beobachtet. Deshalb ist die Politik aufgefordert klarzustellen, dass die Defizite und der Abbau der Nachhaltigkeitsrücklage planmäßig und politisch gewollt sind.

26. Die Beitragssatzsenkung war umstritten. Im Bundesrat gab es in den Ausschüssen Widerstand (Bundesratsdrucksache 509/1/12), der im Plenum allerdings keine Mehrheit fand. Wegen der befürchteten Schwierigkeiten haben sich die Bundesregierung und der Bundestag dafür entschieden, den Beitragssatz ausnahmsweise durch Gesetz (Bundestagsdrucksachen 17/10743 und 17/11175) festzulegen, und nicht wie im geltenden Recht vorgesehen durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

27. Die Beitragssatzsenkung wurde von verschiedenen Seiten abgelehnt. Die SPD forderte stattdessen den Aufbau eines „Demographie-Fonds“, mit dem der absehbare Anstieg des Beitragssatzes Ende dieses bzw. Anfang des nächsten Jahrzehnts infolge der demografischen Entwicklung abgemildert oder verzögert werden soll (Bundestagsdrucksache 17/10775). Aus diesem Grunde hätte der Beitragssatz 2013 und in den Folgejahren bei 19,6 Prozent verbleiben sollen. Die Obergrenze des Korridors für die Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben hätte durch eine Änderung des § 158 SGB VI gestrichen werden sollen, so dass sich die Rücklage ohne eine Grenze nach oben hätte aufbauen können. Auf diese Weise hätte der Beitragssatz bis 2025 stabil bei 19,6 Prozent gehalten werden können, danach hätte er ansteigen müssen und 2030 bei 21,9 Prozent gelegen. Der Vorschlag hätte dazu geführt, dass die Nachhaltigkeitsrücklage bei sonst unverändertem Recht bis Anfang der 2020er Jahre auf schätzungsweise rund 80 Mrd. Euro (rund 3,7 Monatsausgaben) angewachsen wäre. Sie wäre unmittelbar danach wieder abgeschmolzen, so dass sie im Jahr 2026 wieder die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage erreicht hätte.

28. Die Fraktion DIE LINKE forderte den Beitragssatz nicht zu senken, sondern die Mittel für Leistungsverbesserungen zu nutzen (Bundestagsdrucksache 17/10779). Auch die Gewerkschaften und die Sozialverbände forder-

ten, dass statt der Beitragssatzsenkung mit den dadurch verfügbar gemachten Mitteln die Rücknahme von Reformen, wie der Anhebung der Altersgrenze und der Absenkung des Leistungsniveaus, finanziert werden sollte.

29. Auch im Sozialbeirat gibt es zur Frage, ob der Beitragssatz auf 18,9 Prozent gesenkt oder bei 19,6 Prozent beibehalten werden soll, unterschiedliche Auffassungen. Die Gegner der Beitragssatzsenkung verweisen darauf, dass ein Beitragssatz von 19,6 Prozent bei unverändertem Leistungsrecht bis zum Jahre 2025 hätte bestehen bleiben können. Berechnungen auf gleicher Datenbasis, aber mit einem stufenweisen Anstieg des Beitragssatzes um jährlich 0,2 Prozentpunkte bis zum Höchstwert von 22 Prozent hätten darüber hinaus gezeigt, dass sich mit den steigenden Einnahmen und den Zinserträgen auf den anwachsenden Kapitalbestand bis zum Jahre 2030 beachtliche Leistungsverbesserungen hätten finanzieren lassen. Die Stabilisierung des Rentenniveaus und die deutliche Verbesserung der Erwerbsminderungsrente seien dringende sozialpolitische Aufgaben. Die Befürworter einer Beitragssatzsenkung beriefen sich auf die gesetzliche Regelung, von der, um die Verlässlichkeit des Rentenrechts nicht in Frage zu stellen, nicht abgewichen werden solle. Außerdem schütze eine Beitragssatzsenkung die Rentenversicherung vor Begehrlichkeiten der Politik, Bundeszuschüsse zu kürzen oder mit zusätzlichen Beitragsmitteln Leistungsverbesserungen vorzunehmen, die langfristig die Finanzierbarkeit der Rentenversicherung gefährden würden. Da in der Vergangenheit Rücklagen der Sozialversicherung stets für neue Aufgaben verwendet wurden oder zur Kürzung von Bundesmitteln geführt haben, sei ein weiteres Anwachsen der Nachhaltigkeitsrücklage nur eine theoretische Alternative. Außerdem müssten rentennahe Jahrgänge ohne die Beitragssatzsenkung im Unterschied zu anderen Kohorten während ihrer aktiven Versicherungszeit insgesamt mehr Beiträge leisten als zur Finanzierung der laufenden Renten erforderlich ist.

30. Der Sozialbeirat ist sich aber einig darüber, dass, wenn die Festsetzung des Beitragssatzes für 2013 ausnahmsweise durch Gesetz erfolgt, dieses Gesetz auch eine Anhebung der Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben auf etwa 0,4 Monatsausgaben hätte vorsehen sollen. Dies sollte baldmöglichst nachgeholt werden. Der untere Wert des Korridors von 0,2 Monatsausgaben, bis zu dem nach geltendem Recht die Nachhaltigkeitsrücklage absinken kann, ohne dass durch eine Beitragssatzänderung korrigierend eingegriffen werden muss, ist zu niedrig (vgl. Sozialbeirat, Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 77). Diese Mindestrücklage kann – wie die Vergangenheit (Herbst 2005) gezeigt hat – bei einer unerwartet schwachen Konjunktur trotz der Möglichkeit, Raten des Bundeszuschusses vorzuziehen, die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung nicht sicherstellen und eine Inanspruchnahme der Bundesgarantie nicht vermeiden. Dies hatte Ende 2005, obwohl die Finanzierung der Renten zu keinem Zeitpunkt gefährdet war und die Kredite des Bundes innerhalb weniger Tage zurückgezahlt wurden, in der öffentlichen Wahrnehmung eine so negative Wirkung, dass sich dies nicht wiederholen darf. Deshalb ist eine Anhebung der Untergrenze des für die Nachhaltigkeits-

rücklage bestimmten Korridors von 0,2 Monatsausgaben aus Sicht des Sozialbeirats unverzichtbar.

31. Der Sozialbeirat ist sich auch einig in der Kritik daran, dass der Bundeszuschuss im Jahr 2013 um 1 Mrd. Euro und in den Jahren 2014 bis 2016 um jeweils 1,25 Mrd. Euro gekürzt werden soll; insgesamt sind es 4,75 Mrd. Euro. Dies führt 2013 zu einem um 0,1 Prozentpunkte höheren Beitragssatz; er hätte ansonsten für 2013 18,8 Prozent betragen können. Da die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses auch von der Entwicklung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung abhängt, mindert dies den finanziellen Effekt dieser Maßnahme auf insgesamt 3,78 Mrd. Euro, um die sich der Bund zulasten der Rentenversicherung und damit zulasten der Beitragszahler entlastet. Für diese Maßnahme hielt man im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/10588, S. 11) eine inhaltliche Begründung nicht für notwendig. Die Bundesregierung, die sich bei der Absenkung des Beitragssatzes vor allem darauf berufen hat, dass sie die Regeln des Rentenrechts einhält, hätte gut daran getan, auch bei dem Bundeszuschuss die Regeln einzuhalten. Das Vertrauen darauf, dass der Bund dies in Zukunft tun wird, hat durch diese Maßnahme Schaden genommen.

VI. Zur Bedeutung der Leistungsgerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Das Prinzip der Teilhabeäquivalenz

32. Die rentenpolitischen Diskussionen der letzten Monate nimmt der Sozialbeirat zum Anlass, auf die Bedeutung der Leistungsgerechtigkeit als Prinzip und Vorgabe für die gesetzliche Rentenversicherung hinzuweisen. Leistung wird in diesem Zusammenhang im Sinne der Zahlung von Beiträgen verstanden, die sich wiederum an der Lohnhöhe bemisst, und die zu einer in Entgeltpunkten gemessenen Rentenanwartschaft führt. Dieses Äquivalenzprinzip ist Ausfluss vor allem des für das Verhältnis von Beitrag und Rentenzahlung wichtigen allgemeinen Gleichheitssatzes des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

33. In der Rentenversicherung verbinden sich staatliche und individuelle Verantwortung. Der Staat organisiert die Vorsorge, der Einzelne betreibt sie. Das Mittel seiner Vorsorge ist der Beitrag, der in der Regel von ihm oder/und als Lohnbestandteil für ihn durch seinen Arbeitgeber gezahlt wird. Seine Höhe ist von dem individuellen Risiko des Versicherten (z. B. Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand) unabhängig. Wegen der Beitragsfinanzierung ist die Rente keine Fürsorge des Staates, sondern ein als Eigentum geschützter Anspruch. Die Rentenversicherung wahrt grundsätzlich – das Umlageverfahren ändert daran nichts – die Äquivalenz von Beitrag und Rente. Der Anteil des einzelnen Rentners an der Umverteilung hängt vor allem von dem ab, was er zuvor zu ihr beigetragen hat. So verbindet sich die intertemporale Umverteilung in einer auch individuell gerechten Weise mit der interpersonellen Umverteilung.

34. Wegen der Beitragsfinanzierung ist die Leistungsgerechtigkeit ein für die Rentenversicherung zentraler As-

pekt. Sie findet ihren Ausdruck in der Berechnung der Rente. Ihre Höhe richtet sich – so das Gesetz – vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen (§ 63 Absatz 1 SGB VI). Der maßgebende individuelle Faktor ist die Summe der erzielten persönlichen Entgeltpunkte (§ 63 Absatz 6 SGB VI). Für Beitragszeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen durch das Durchschnittsentgelt gemäß der Anlage 1 zum SGB VI für dasselbe Jahr geteilt wird (§ 70 Absatz 1 Satz 1 SGB VI). Daher ergibt die Versicherung eines Arbeitseinkommens in Höhe des Durchschnittsentgelts einen vollen Entgeltpunkt (§ 63 Absatz 2 SGB VI).

35. Ein Entgeltpunkt ist rentenrechtlich somit die Gegenleistung für den Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Jahres. Multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert führt er seit der Anpassung 2012 in den alten Bundesländern zu einer Monatsrente von 28,07 Euro. In den neuen Bundesländern entspricht ein Entgeltpunkt einer Monatsrente von 24,92 Euro. Ein Euro Monatsrente ist 2013 bei einem Beitragssatz von 18,9 Prozent und einem (vorläufigen) jährlichen Durchschnittsentgelt in Höhe von 34 071 Euro die Gegenleistung für einen jährlichen Beitrag von 229,41 Euro (in den neuen Ländern von 219,60 Euro). Um einen Entgeltpunkt (= 28,07 Euro bzw. 24,92 Euro monatlicher Rente [Ost]) zu erwerben, müssen 2013 Beiträge von 6 439,42 Euro (bzw. 5 472,50 Euro in den neuen Bundesländern) geleistet werden.

36. Zwischen der Höhe der Jahr für Jahr entrichteten Beiträge und der Zahl der für diese Jahre gutgeschriebenen Entgeltpunkte besteht infolgedessen eine direkte Relation. Zu welcher Rente die Entgeltpunkte führen, hängt von der Höhe des aktuellen Rentenwerts (§ 63 Absatz 6, § 68 SGB VI) ab. Er wird entsprechend der Entwicklung der versicherten Entgelte unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung, des Altersvorsorgeanteils und des Nachhaltigkeitsfaktors dynamisiert (§§ 65, 68 SGB VI). Die in der Anpassung liegende besondere Art der Verzinsung ist Teil der Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Dem Prinzip der Äquivalenz kommt wegen der damit verbundenen Leistungsgerechtigkeit eine wichtige Bedeutung für die Akzeptanz der Rentenversicherung zu; mit dem Äquivalenzprinzip werden zudem wichtige Leistungs- und Beitragsanreize verbunden.

37. Doch besteht zwischen der Summe der im Erwerbsleben gezahlten Beiträge und der Höhe der Rente keine direkte Äquivalenz. Grund dafür sind insbesondere auch die Veränderungen in der Höhe des Beitragssatzes. Deshalb gibt es in der Rentenversicherung eine „Anteilsgerechtigkeit“ oder – wie sie inzwischen auch von dem BVerfG (E 122, 151 [181]) genannt wird – „Teilhabeäquivalenz“. Sie hat zwei Seiten: den Anteil an der Aufbringung der Mittel und den Anteil an den Leistungen. Teilhabeäquivalenz bedeutet auf der Seite der Beitragszahler, dass zur gleichen Zeit

– jeder Versicherte bei gleichem beitragspflichtigem Einkommen an der Finanzierung der Renten in glei-

cher Weise, d. h. mit einem gleich hohen Beitrag, belastet ist, und

- jeder durch gleich hohe Beiträge gleichwertige Anrechte auf Leistungen (Entgeltpunkte) erwirbt.

Teilhabeäquivalenz bedeutet auf der Seite der Leistungsempfänger, dass

- gleichwertige Anrechte auf Leistungen (Entgeltpunkte) unabhängig von der Zeit, der sie entstammen, im Rentenfall zu gleichen Leistungen berechtigen,
- diese Leistungen die auf das Versicherungsleben bezogene Relation widerspiegeln, in der der individuelle Anteil des Versicherten an der Finanzierung der Renten zum durchschnittlichen Anteil aller Versicherten an ihr stand, und
- diese Leistungen im Grundsatz, nicht jedoch in einer verfassungsrechtlich festgeschriebenen Höhe an die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung gekoppelt sind (Verzinsung).

38. Die Teilhabeäquivalenz führt grundsätzlich innerhalb einer Jahrgangskohorte bei durchgehender Versicherung zu einer vollständigen Äquivalenz zwischen Beitrag und Leistung. Eine vollkommene Gleichbehandlung der Beitragszahler und der Rentner in der fortdauernden zeitlichen Dimension, die einen gleichbleibenden Beitragssatz erfordern würde, kann wegen der immer wieder auftretenden Veränderungen im Bereich der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Determinanten nicht erreicht werden. Eine zeitunabhängige Gleichbehandlung von Beitragszahlern und Rentnern würde zudem voraussetzen, dass sich das Rentenrecht nicht ändern würde. Das Gegenteil ist häufig der Fall. Eine Ausweitung oder eine Kürzung von Leistungen, letztere in bestimmten Fällen mit den Besitz schützenden Übergangsregelungen verbunden, führt zwangsläufig zeitabhängig zu einer besseren oder schlechteren „Rendite“. Sie liegt nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund (2012) unter Berücksichtigung der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze bei dem Rentenzugang 2012 für ledige Männer bei 3,2 Prozent und für Frauen und verheiratete Männer bei 3,8 Prozent, bei dem Zugang 2030 wohl nur noch bei 3,0 Prozent bzw. 3,4 Prozent. Sie wird zwar sinken, aber deutlich positiv bleiben.

2. Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung

39. In der gesetzlichen Rentenversicherung vollzieht sich ein sozialer Ausgleich von beträchtlichem Umfang. Damit ist nicht der Risikoausgleich zwischen den nur „Gefährdeten“ und den bereits „Geschädigten“ gemeint, der jeder Versicherung wesensimmanent ist. Besonders deutliche Beispiele hierfür sind die Erwerbsminderungsrenten oder die Hinterbliebenenrenten (einschließlich ggf. der entsprechenden Zurechnungszeit). Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung geht darüber hinaus. Trotz unterschiedlicher Lebenserwartung werden Frauen und Männer gleich behandelt. Trotz unterschiedlicher Risiken für eine Erwerbsminderung zahlen Gesunde und

Kranke den gleichen Beitrag. Gute und schlechte Risiken werden mit einem gleichen Beitragssatz zu einer Pflichtversicherung zusammengefasst. In dieser weitgehenden Wegtypisierung des individuellen Risikos und in der auch deswegen notwendigen Auferlegung einer Versicherungspflicht bestehen wesentliche Unterschiede zwischen einer privaten und der sozialen Rentenversicherung.

40. Der Rentenversicherung wurde aber in der Vergangenheit eine Vielzahl gesamtgesellschaftlicher Aufgaben übertragen, die an sich von der Allgemeinheit zu finanzieren gewesen wären. Beispiele dafür gab und gibt es zahlreiche: die Überwälzung von Kriegsfolgelasten, von Lasten der deutschen Einheit oder von Aufgaben des Familienlastenausgleichs. Im Ergebnis wurden dadurch Leistungsansprüche an die Rentenversicherung begründet, denen keine adäquate Beitragszahlung gegenüberstand. Die Frage war stets, ob das „Soziale“ der Rentenversicherung so weit reicht, dass auch die neue Aufgabe darunter subsumiert werden kann.

41. Diese nicht beitragsgedeckten Leistungen werden, folgt man jüngsten Untersuchungen (vgl. Reineke, DRV 2012, 1 ff.), zum größten Teil, durch die Bundeszuschüsse ausgeglichen. Die Unterdeckung wird allerdings langfristig abnehmen. Insgesamt stehen die nicht beitragsgedeckten Leistungen daher weder dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung noch dem Eigentumsschutz der Renten entgegen. Umgekehrt sind aber auch die Bundeszuschüsse keine „staatliche Fürsorge“ zugunsten der Rentenversicherten. Auch sie stehen weder dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz in der Rentenversicherung noch dem Eigentumsschutz der Renten entgegen.

3. Die Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen durch Steuern

42. Werden nicht beitragsgedeckte Leistungen durch Beiträge finanziert, werden die zur Gewährleistung einer Absicherung bei versicherungstypischen Risiken gezahlten Mittel zu anderen Zwecken verwendet. Dies wäre ordnungspolitisch falsch. Es würde die Lastengleichheit aller Bürger verletzen, weil Beamte, Selbständige und Personen, soweit sie Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder z. B. aus Vermögen beziehen, von diesen Lasten freigestellt sind. Außerdem werden Beiträge nicht wie Steuern mit insgesamt progressiver Wirkung, sondern nach einem für alle gleichen Prozentsatz erhoben. Schließlich wäre eine Beitragsfinanzierung allgemein staatlicher Aufgaben arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, da einseitig die Arbeitskosten stärker belastet würden. Daher ist der Sozialversicherungsbeitrag kein geeignetes Mittel zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Er ist die Gegenleistung für den Versicherungsschutz. Eine über den versicherungstypischen Ausgleich hinausgehende Umverteilung ist gleichheitsgerecht nur über Steuern zu finanzieren. Die nicht beitragsgedeckten Leistungen sind für den Charakter der Rentenversicherung als Sozialversicherung nicht konstitutiv. Weil sie das individuelle Risiko wegtypisiert, geht ihr das „Soziale“ nicht verloren.

43. Dem Vorstehenden widerspricht nicht, dass der Staat die Rentenversicherung als „Umverteilungsmittler“ einsetzt, um Versicherten in bestimmten Lebenssituationen (z. B. Kindererziehungszeiten; Zeiten der Arbeitslosigkeit oder eines geringen sozialversicherten Einkommens) Leistungen des sozialen Ausgleichs zukommen zu lassen. Der Gesetzgeber sollte die Berücksichtigung dieser Lebenssituationen aber stets systemgerecht ausgestalten – z. B. indem er für die Tatbestände Beiträge leistet wie bei den Kindererziehungszeiten. Er muss zudem für die Kosten dieses Ausgleichs aus Steuermitteln aufkommen.

VII. Konsequenzen für die aktuelle Rentendiskussion

1. Zur „Zuschuss-Rente“

44. Der Sozialbeirat hat bereits in seinem Gutachten 2011 die von dem Bundesarbeitsministerium für Arbeit und Soziales damals vorgeschlagene „Zuschuss-Rente“ kritisch beurteilt (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 77 ff.). Das Ministerium hat das Konzept zwischenzeitlich mehr im Sinne einer „Rente nach Mindesteinkommen“ überarbeitet, allerdings ergänzt um eine Kinderkomponente, eine Prüfung der Einkommen auch des Partners und eine Deckelung des Zuschusses. Dennoch ist auch das neue Konzept weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Der „Koalitionsgipfel“ hat am 4. November 2012 stattdessen die Umrisse einer allein durch Steuern finanzierten „Lebensleistungsrente“ skizziert, allerdings im Ergebnis so offen, dass über die inhaltliche Ausdeutung des Beschlusses bis jetzt jedenfalls selbst bei den Beteiligten große Uneinigkeit besteht. Während das Ministerium sich in seinen Plänen zur „Zuschuss-Rente“ – nur jetzt unter anderem Namen – bestätigt sieht, verweisen Teilnehmer des Gipfels darauf, dass eine Höherbewertung der Renten beschlossenen worden sei, die knapp oberhalb der Grundsicherung liege und damit – was sich aber so in der Formulierung des Beschlusses nicht ausdrücklich findet – regional unterschiedlich hoch ausfallen könne.

45. Der Sozialbeirat bleibt bei seiner ausführlichen Kritik an der „Zuschuss-Rente“. So ist zweifelhaft, ob die „Zuschuss-Rente“ wirklich zielgenau ist, um Altersarmut einzudämmen. Im Folgenden greift der Sozialbeirat die Kritikpunkte wieder auf, die im Zusammenhang mit der hohen Bedeutung des Äquivalenzprinzips stehen. Auch lehnt er Pläne, Leistungen der Rentenversicherung je nach Region oder Wohnort unterschiedlich hoch auszu zahlen, ab.

46. Das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung nähme, was sehr kritisch zu sehen ist, Schaden, wenn – wie mit der vorgeschlagenen „Zuschuss-Rente“ und vergleichbaren rentenpolitischen Konzepten vorgesehen – Leistungen der Fürsorge von den Rentenversicherungsträgern als Rente ausgezahlt würden. Dass es sich nicht um eine Versicherungsleistung, sondern um eine Fürsorgeleistung handelt, ergibt sich aus der fehlenden Finanzierung dieser Leistungen durch Beiträge und insbesondere aus der Einkommensprüfung im Haushaltszusammenhang. Dies würde die steuerfinanzierte, fürsorgerisch motivierte

Grundsicherung im Alter als Leistung der Sozialhilfe und die beitragsfinanzierte Rente der Sozialversicherung vermischen und die Unterschiede nivellieren. Zudem wäre für die Versicherten kaum mehr nachvollziehbar, welcher Teil der Auszahlung der Rentenversicherung die Versicherungsleistung darstellt und bei welchem Teil der Leistung eine Einkommensprüfung vorgenommen werden soll.

47. Besonders weit sollte die Nivellierung nach dem BMAS-Vorschlag bei Versicherten mit Kindern gehen, die Hochwertung sollte um 150 Prozent erfolgen. Demnach sollten sie mit einem eigenen Rentenanspruch von 340 Euro eine Hochwertung von bis zu 510 Euro erhalten können. Das wäre im Jahr 2013 ein Beitragswert von rund 117 000 Euro, die zulasten der Beitrags- und/oder Steuerzahler zu finanzieren wären. Dies wiegt auch deshalb so schwer, weil die Voraussetzungen für die Hochwertung um 150 Prozent so formuliert waren, dass sie eine derart weitreichende Hochwertung nicht hinreichend begründen: Denn es sollte für die Hochwertung nur ein Jahr Kindererziehung notwendig sein. Vor allem gibt es bereits durch die Kindererziehungszeiten und durch die Kinderberücksichtigungszeiten zwei Instrumente, die Erziehungsleistungen bei der Rentenberechnung honorieren.

48. Es ist kein Gegenargument, dass schon heute der, der Vorsorge unterlässt, trotzdem die Grundsicherung beanspruchen kann. Sie ist eine Leistung der Sozialhilfe, die der Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums dient, und bei der auch sonst nicht danach gefragt wird, warum jemand bedürftig ist. Die Sozialhilfe ist deshalb subsidiär, und es gibt wegen der Bedürftigkeitsprüfung Hemmschwellen, sie in Anspruch zu nehmen. Der Unterschied, der die Beitragszahlung rechtfertigt, liegt insoweit nicht in der Höhe der Leistung, sondern in ihrer rechtlichen Qualität. Werden diese Qualitätsunterschiede nivelliert, verliert die Beitragsverpflichtung einen Teil ihrer Rechtfertigung. Eine Grundsicherung im Rentenrecht will aber schon dadurch, dass die Rentenversicherung die „Zuschuss-Rente“ auszahlen würde, diese Nivellierung. Auch könnte die „Zuschuss-Rente“ die Entscheidung für eine Teilzeitbeschäftigung begünstigen. Schließlich besteht im Zuge weiterer Nivellierungstendenzen die Gefahr, dass dann später die „Grundsicherungsrenten“ höher und die beitragsbezogenen Renten niedriger angepasst werden. Auch unabhängig davon würde eine (teilweise) beitragsfinanzierte „Zuschuss-Rente“ die Rendite für diejenigen, die Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, sinken lassen.

49. Ordnungspolitisch wäre es aus den genannten Gründen auch falsch, die „Zuschuss-Rente“ – und sei es auch nur teilweise – mit Beiträgen zu finanzieren. Armutsbekämpfung hat nichts mit dem gewollten Ausgleich von Versicherungsrisiken zu tun. Sie ist eine Aufgabe der Allgemeinheit. Daher sind die entsprechenden Leistungen voll aus Steuermitteln zu finanzieren – ein „Steueranteil“ wäre völlig unzureichend. Bereits in seinem letzten Gutachten hat der Sozialbeirat betont (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 82), dass es den Versicherten unzumutbar

wäre, die Nivellierung ihrer eigenen Vorsorge auch noch mit eigenen Beiträgen finanzieren zu müssen. Es ist gut, dass der „Koalitionsgipfel“ dies genauso sah und beschlossen hat, dass die „Lebensleistungsrente“, sollte sie denn kommen, ausschließlich aus Steuern finanziert werden soll.

50. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine beitragsfinanzierte Besserstellung einer besonderen Gruppe von Rentnern mit geringem Einkommen wenig zielgenau und mit teuren Fehlallokationen verbunden wäre. Dies liegt daran, dass die Rentenversicherung in der Regel nur Löhne und Gehälter als Beitragsbasis berücksichtigt, nicht dagegen auch andere Einkommensarten, Einkommen unterhaltspflichtiger Dritter oder vorhandenes Vermögen. Zudem kennt das Rentenversicherungsrecht im Gegensatz zum Steuerrecht weder eine Progression des Tarifs noch Grundfreibeträge und viele andere dort mit Blick auf eine möglichst umfassende Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestehenden Regelungen. Insofern werden Beiträge sehr viel weniger als Steuern entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgebracht. Daher birgt jede Beitragsfinanzierung von armutsvermeidenden Elementen die Gefahr einer (vermutlich unerwünschten) Umverteilung „von unten nach oben“. Besser ist es deshalb, eine Umverteilung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit allein den hierfür bestimmten und deutlich besser geeigneten Steuer- und Transfersystemen zu überlassen.

2. Zur „Lebensleistungsrente“

51. Die von dem „Koalitionsgipfel“ am 4. November 2012 beschlossene „Lebensleistungsrente“ bedarf – wie von Teilnehmern des „Gipfels“ bereits eingeräumt wurde – der Klärung „zahlreicher Details“. Bevor dies geschehen ist, entzieht sich die anvisierte Neuregelung einer eingehenden Analyse. Der Beschluss würde, so wie ihn einige Teilnehmer des „Koalitionsgipfels“ deuten, zu einer Regionalisierung von Leistungen der Rentenversicherung führen. Zu einer solchen Regionalisierung käme es, wenn die Aufstockung der Rente für Niedrigverdiener durch einen Deckel begrenzt würde, der 10 bis 15 Euro oberhalb des jeweils örtlich maßgebenden Grundsicherungssatzes liegt. Dies hätte zur Folge, dass jemand in „teuren“ Wohnorten eine höhere Rentengesamtleistung bekäme als jemand, der in Städten mit niedrigeren Wohnkosten lebt.

52. Eine solche Regionalisierung von Leistungen ist angebracht, wenn es sich um Fürsorgeleistungen handelt, bei denen die Orientierung am tatsächlichen Bedarf im Vordergrund steht. Die Rentenversicherung gewährt aber keine Fürsorgeleistungen. Deshalb ist in der Rentenversicherung eine Regionalisierung bisher stets abgelehnt worden. Sie scheitert bei beitragsfinanzierten Leistungen an dem Äquivalenzprinzip als zwingender Folge des Gleichheitssatzes (Artikel 3 Absatz 1 GG). Deshalb ist es ausgeschlossen, dass die Rentenversicherung ihren Versicherten in „teuren“ Wohnorten aus Beitragsmitteln z. B. eine „Ballungsraum-Zulage“ zahlt. Eine Regionalisierung von Leistungen der Rentenversicherung scheidet aber auch dann aus, wenn diese – wie die anvisierte „Lebensleis-

tungsrente“ – ausschließlich steuerfinanziert sind und diese Steuermittel wie die Bundeszuschüsse in die allgemeine Finanzmasse der Rentenversicherung einfließen. Auch dann gilt das rentenrechtliche Gleichbehandlungsgebot, das Differenzierungen nach dem Wohnort ausschließt. Der Anteil des einzelnen Rentners an dieser Finanzmasse bestimmt sich nach seiner Vorleistung; wo er wohnt, ist unerheblich. Etwas anderes ist nur dann denkbar, wenn Rentenversicherungsträger für andere Sozialleistungsträger Leistungen auszahlen – in einigen Bundesländern war es z. B. das (Landes-) Blindengeld – und diese Leistungen dann gesondert erstattet bekommt.

53. Die Diskussion um die regionalisiert ausgestaltete „Lebensleistungsrente“ ist symptomatisch für die Probleme, die sich aus der Vermengung von Versicherungs- und Fürsorgeleistungen ergeben. Während bei einer Ausgestaltung der Lebensleistungsrente als Fürsorgeleistung eine Orientierung am regional unterschiedlichen Bedarf konsequent wäre, lassen sich Versicherungsleistungen nicht regional unterschiedlich ausgestalten. Würde die Rentenversicherung mit der Auszahlung einer regional differenzierten Fürsorgeleistung beauftragt, wäre dies nicht nur systemwidrig, es ergäbe sich auch eine Vielzahl von zusätzlichen Problemen. Hingewiesen sei z. B. auf den notwendigen Aufbau von doppelten Verwaltungsstrukturen, um die Einkommen des Antragsstellers und seines Partners zu prüfen. Überdies müsste die Rentenversicherung z. B. ihre Rentenbescheide stets regional differenziert überprüfen und ggf. neu festsetzen, wenn sich in den einzelnen Regionen die maßgeblichen Brutto-bedarfe der Grundsicherung im Alter ändern, was zudem weder gleichzeitig noch in gleicher Höhe geschieht. Dieser permanente und unüberschaubare Änderungsbedarf und der damit verbundene Verwaltungsaufwand wären nicht zu verantworten. Gegen den Vorschlag sprechen auch Probleme, die sich bei dem Rechtsschutz stellen. Müsste dann die Rentenversicherung in Prozessen vor den Sozialgerichten die Rechtmäßigkeit einer Neufestsetzung des Grundsicherungssatzes vertreten? Eine weitere Folge wäre, dass bei jedem Umzug eines „Lebensleistungsrentners“ in eine andere Stadt ebenfalls ein neuer Rentenbescheid erlassen werden müsste. Was passiert, wenn der Rentenversicherung ein solcher Umzug zu spät gemeldet wird, wer kommt dafür auf, wenn die Rückforderung mangels Masse nicht durchgesetzt werden kann? Aber auch die Bindung an den jeweils örtlich maßgebenden Grundsicherungssatz bringt zahlreiche Probleme mit sich. Was ist z. B., wenn zwei „Lebensleistungsrentner“ oder andere Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben? Müssen dann auch bei der Rente die unterschiedlichen Regelbedarfsstufen berücksichtigt werden? Fragen über Fragen!

54. Der Sozialbeirat übt an der „Lebensleistungsrente“ nicht nur wegen ihrer Regionalisierung Kritik. Er lehnt auch eine regional nicht differenzierte „Lebensleistungsrente“ ab. Denn gegen sie sprechen im Wesentlichen die gleichen Argumente, die der Sozialbeirat auch schon gegen die „Zuschuss-Rente“ vorgebracht hat.

55. Im Übrigen regt der Sozialbeirat an, den Begriff „Lebensleistungsrente“ – wenn denn diese Leistung überhaupt kommen sollte – zu überprüfen. Er suggeriert nicht nur, dass dieser Rente eine besondere Lebensleistung zugrunde liegt, sondern auch, dass eine entsprechende Lebensleistung bei den herkömmlichen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung fehlt. Dabei beruhen die herkömmlichen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich alle auf einer zuvor erbrachten Lebensleistung, wie sie insbesondere durch gezahlte Beiträge für Zeiten von Arbeit, der Kindererziehung oder der Pflege zum Ausdruck kommt. Die „Lebensleistungsrente“ soll dagegen gerade an diejenigen geleistet werden, die diese Vorleistungen nicht in diesem Umfang vorweisen können. Auch der Fürsorgecharakter der geplanten „Lebensleistungsrente“, wie er durch die vorgesehene Einkommensanrechnung zum Ausdruck kommt, passt nicht zu ihrem Namen. So lässt sich z. B. kaum begründen, warum eine „Lebensleistungsrente“ denjenigen Versicherten, die zwar die geforderte „Lebensleistung“ erbracht haben, aber etwa aufgrund ausreichender eigener privater Vorsorge oder aufgrund von Partnereinkommen nicht leistungsberechtigt sind, vorenthalten werden sollte, obwohl die Lebensleistung durch das im Übrigen vorhandene Einkommen ja nicht geschmälert wird. Auch das Leistungsvolumen der „Lebensleistungsrente“ passt nicht zu ihrem Namen. Es erscheint unangemessen, wenn die geforderte Lebensleistung von 40 Beitragsjahren in der Rentenversicherung und vermutlich ähnlich langer privater Vorsorge mit einer Aufstockung der Rente um 10 bis 15 Euro oberhalb der Grundsicherung honoriert würde.

56. Außerdem stehen der Aufwand der Rentenversicherung für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Versicherten aus dem Niedriglohnsektor und – was nicht vergessen werden darf – ihrer Ehegatten/Lebenspartner sowie anderer auskunftsverpflichteter Stellen und der Ertrag dieser Prüfung, eine Erhöhung der Rente um 10 bis 15 Euro, in keinem Verhältnis.

57. Der Sozialbeirat ist, auch wenn er die „Zuschuss-“ oder „Lebensleistungsrente“ ablehnt, der Auffassung, dass die diesen Vorschlägen zugrunde liegende Diagnose zutreffend ist. Das „Gerechtigkeitsproblem“, das diese Vorschläge lösen wollen, stellt sich vor allem im Grundsicherungsrecht, weil es Personen, obwohl sie langjährig gesetzlich und/oder privat vorgesorgt haben, im Alter genauso behandelt, wie Personen, die nicht für sich vorgesorgt haben. Eine Lösung dieses Problems darf aber gesetzliche Renten und andere Alterseinkommen nicht schlechter behandeln als Leistungen der privaten Vorsorge. Doch auch eine Lösung des Problems im Grundsicherungsrecht würde letztlich nur an Symptomen kurieren. Auch sie setzt – wie die „Zuschuss-“ oder „Lebensleistungsrente“ – erst an, wenn Altersarmut eingetreten ist, um dann mit einer Fürsorgeleistung zu helfen. Präventive Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik müssen vielmehr verhindern, dass Altersarmut überhaupt erst entsteht.

VIII. Die weiteren Reformvorschläge des Rentenpakets

58. Auch wenn es nicht zur „Zuschuss-“ oder „Lebensleistungsrente“ kommen sollte, sollten die in dem Refe-

rentenentwurf eines „Alterssicherungsstärkungsgesetzes“ enthaltenen Vorschläge, die – abgesehen von der Frage der Notwendigkeit einer Gegenfinanzierung – auf allgemeine Zustimmung stoßen, noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden. Es kann und darf nicht sein, dass diese Teile des „Rentenpakets“ in „Geiselhaft“ genommen werden, um die Zustimmung zur „Zuschuss-“ oder zur „Lebensleistungsrente“ zu ertrösten. Ein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wäre nicht akzeptabel und ginge zulasten der Versicherten.

1. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten

59. Zu diesen Vorschlägen zählen die geplanten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten, die der Sozialbeirat bereits in seinem letzten Gutachten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 83) – jenseits der Finanzierungsfrage – grundsätzlich begrüßt hat. Es ist dies zum einen die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre auf das vollendete 62. Lebensjahr. Es ist zum anderen die neue Berechnungsregel, wonach eine negative Einkommensentwicklung in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unberücksichtigt bleibt. Beide Maßnahmen sind dringend notwendig, um der Entwicklung entgegenzuwirken, dass immer mehr Erwerbsminderungsrentner ergänzend auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Ein Teil des Sozialbeirats hält es für geboten, die damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben zur Vermeidung höherer Beitragssätze durch Leistungsbeschränkungen an anderer Stelle gegenzufinanzieren. Ein anderer Teil hält weitergehende Verbesserungen der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente für geboten, um dem hohen Armutsrisiko dieser Personengruppe zu begegnen.

2. Die Änderungen bei den Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen

60. Nach den Vorschlägen zur Neuregelung der Teilrenten und Hinzuverdienstgrenzen sollen die für die Teilrente bisher vorgesehenen Stufen – ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel – entfallen. Die Teilrente soll künftig in jeder beliebig geringeren Höhe als die Vollrente in Anspruch genommen werden können. Dementsprechend werden die jetzigen, auf die bisherigen Stufen der Teilrenten abgestimmten starren Hinzuverdienstgrenzen durch eine individuelle Hinzuverdienstgrenze ersetzt, die sich an der höchsten Summe an Entgeltpunkten eines Kalenderjahres aus den letzten 15 Kalenderjahren orientiert. Die Neuregelung könnte – worauf der Sozialbeirat schon in seinem letzten Gutachten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 84) hingewiesen hat – verhindern, dass es wie nach bisherigem Recht wegen der starren Hinzuverdienstgrenzen zu einer unverhältnismäßigen Kürzung von Renten kommen kann. Außerdem könnte sie den Wechsel aus dem Arbeitsleben in den Ruhestand flexibler gestalten. Allerdings wären noch weitergehende Veränderungen in diesem Bereich wünschenswert.

3. Die Anpassung des Reha-Budgets

61. Der Sozialbeirat hat in seinem letzten Gutachten (Bundestagsdrucksache 17/7770, S. 86) die Forderung

unterstützt, die demografische Entwicklung bei der Anpassung des Reha-Budgets nach § 220 SGB VI angemessen zu berücksichtigen. Er begrüßt es daher, dass nach dem Referentenentwurf eines „Alterssicherungsstärkungsgesetzes“ die jährlichen Ausgaben für Leistungen der Teilhabe bis 2050 – wie von ihm vorgeschlagen – mit einer „Demografiekomponente“ fortgeschrieben werden sollen. Dieser neue Faktor orientiert sich an der Veränderung der Bevölkerung im Alter von 45 bis 67 Jahren. Er führt gegenüber geltendem Recht bis etwa 2023 zu einer Erhöhung des Ausgabevolumens, das danach wieder sinken wird. Der Sozialbeirat geht davon aus, dass im Verlauf der weiteren Entwicklung die neue Anpassungsregelung immer wieder zeitnah daraufhin überprüft wird, ob sie dem jeweiligen Reha-Bedarf noch angemessen Rechnung trägt.

IX. Der Alterssicherungsbericht 2012

62. Der Alterssicherungsbericht 2012 umfasst fünf Teile (A bis E). In Teil A werden die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland sowie deren Finanzierung dargestellt. Die Leistungen aus den Alterssicherungssystemen aus der Sicht der Leistungsempfänger werden in Teil B behandelt. In Teil C werden zusätzlich zu den in Teil B dargestellten Einkommen weitere Einkünfte berücksichtigt, wie beispielsweise Kapitalerträge, Zinseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen. Die steuerliche Förderung und die Verbreitung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden in Teil D beschrieben. Schließlich werden in Teil E Modellrechnungen zur Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus vorgestellt.

63. Die in Teil A dargestellten wichtigsten Alterssicherungssysteme sind die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung, die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die Alterssicherung der Landwirte sowie die Künstlersozialversicherung. Neben diesen Alterssicherungssystemen werden auch die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie die Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern dargestellt. Außerdem wird in einem Exkurs auf die berufsständischen Versorgungswerke eingegangen, die kein öffentlich finanziertes System im Sinne des Berichtes sind, da sie keine Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten.

64. In Teil B des Alterssicherungsberichts werden die Alterssicherungsleistungen dargestellt, die die 65-Jährigen und Älteren aus Alterssicherungssystemen erhalten. Die vorgestellten Ergebnisse beruhen auf einer Sonderauswertung der repräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) des Jahres 2011. Demnach werden drei Viertel (75 Prozent) aller Brutto-Alterssicherungsleistungen der ersten und zweiten Säule von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 13 Prozent, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirt-

schaft mit sechs Prozent, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit drei Prozent und der Alterssicherung der Landwirte sowie den berufsständischen Versorgungswerken mit jeweils ein Prozent des Gesamtleistungsvolumens.

65. Bei den Alterssicherungsleistungen der ersten und zweiten Säule offenbart sich ein deutlicher Unterschied zwischen alten und neuen Ländern. Während in den neuen Ländern fast die gesamten (98 Prozent) Alterssicherungsleistungen von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen werden, sind es in den alten Ländern weniger als drei Viertel (71 Prozent), da häufiger Leistungen aus verschiedenen Systemen bezogen werden. Die Leistungsansprüche der Männer beruhen hierbei weit überwiegend auf eigenen Ansprüchen. Demgegenüber weisen Frauen geringere eigene Ansprüche auf. Allerdings erhalten rund 38 Prozent der Frauen mit eigenen Ansprüchen zusätzlich eine Hinterbliebenenleistung, während es bei den Männern nur 5,5 Prozent sind.

66. In den alten Ländern betrug im Jahr 2011 die durchschnittliche Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung an Bezieher/innen ab 65 Jahren rund 865 Euro brutto im Monat und war somit geringer als in den neuen Ländern mit rund 979 Euro. Werden die durchschnittlichen Bruttoleistungen der eigenen und abgeleiteten Ansprüche aus allen Alterssicherungssystemen berücksichtigt, so ergaben sich in den alten Ländern mit rund 1 342 Euro höhere Alterssicherungsleistungen als in den neuen Ländern mit rund 1 167 Euro. Hierbei stellten sich die Männer in den alten Ländern mit durchschnittlich rund 1 749 Euro deutlich besser als Männer in den neuen Ländern (rd. 1 290 Euro). Demgegenüber bezogen Frauen in den neuen Ländern mit rund 1 077 Euro eine geringfügig höhere Gesamtalterssicherungsleistung als Frauen in den alten Ländern mit im Durchschnitt rund 1 012 Euro.

67. Im Teil C „Gesamteinkommenssituation“ werden alle verfügbaren Einkommen der Seniorinnen und Senioren in die Analyse einbezogen. Es werden Einkommen berücksichtigt, die das biometrische Risiko der Langlebigkeit absichern, wie zum Beispiel die Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen. Darüber hinaus fließt auch Einkommen in die Betrachtung ein, deren Bezugsdauer nicht absehbar ist, wie beispielsweise Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Zinseinkünfte sowie staatliche bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld). Ausgenommen bleibt das Einkommenssubstitut der ersparten Miete bei selbst genutztem Wohneigentum.

68. Einkommen, die ganz oder teilweise in Form einmaliger Kapitalbeträge bezogen werden, werden erwähnt, aber nicht unmittelbar in die Berechnung der Alterseinkommen einbezogen. Rund acht Prozent der Personen im Alter über 65 Jahren haben im Jahr 2011 eine solche Leistung erhalten. Dabei ist in den neuen Ländern (6 Prozent) die Bezieherquote niedriger als in den alten Ländern (9 Prozent). Gleichzeitig sind die Auszahlungsbeträge in den alten Ländern (rd. 48 385 Euro) im Durchschnitt

mehr als zweieinhalbmals so hoch wie in den neuen Ländern (rd. 19 195 Euro).

69. Zusätzliche regelmäßige Einkommen sind in den neuen Ländern ebenfalls weniger häufig vorhanden als in den alten Ländern. Insgesamt verfügt etwa jeder Zweite (47 Prozent) über zusätzliche Einkünfte (alte Länder 49 Prozent; neue Länder 39 Prozent). Mehr als die Hälfte der Ehepaare (alte Länder 59 Prozent; neue Länder 48 Prozent), nicht aber der Alleinstehenden (alte Länder 47 Prozent; neue Länder 37 Prozent) erhält ein zusätzliches Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Deutliche Unterschiede ergeben sich auch hier in der Höhe der zusätzlichen Einkommen zwischen den alten und neuen Ländern. So verfügen Ehepaare in den alten Ländern mit rund 1 222 Euro im Durchschnitt über einen etwa doppelt so hohen Betrag wie Ehepaare in den neuen Ländern (584 Euro) an zusätzlichen regelmäßigen Einkommen. Bei Alleinstehenden ist die Differenz zwischen alten und neuen Ländern auf einem niedrigeren Niveau ähnlich (alte Länder 476 Euro; neue Länder 226 Euro).

70. Werden alle Alterseinkommensarten berücksichtigt, so erreichen Ehepaare nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben ein durchschnittliches monatliches Nettogesamteinkommen von rund 2 433 Euro. Ehepaare in den alten Ländern erhalten mit rund 2 537 Euro gut ein Fünftel mehr als Ehepaare in den neuen Ländern (rund 2 019 Euro). Alleinstehende Männer in den alten Ländern beziehen mit rund 1 615 Euro fast ein Viertel mehr als in den neuen Ländern (rund 1 310 Euro). Bei den alleinstehenden Frauen sind die Unterschiede deutlich geringer. In den alten Ländern erhalten diese rund 1 310 Euro und in den neuen Ländern rund 1 219 Euro.

71. Die ehemals Selbstständigen erreichen ein Durchschnittseinkommen von 1 430 Euro, das über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten mit 1 250 Euro liegt. Allerdings ist der Anteil der ehemals Selbstständigen an den Grundsicherungsempfängern mit rund 20 Prozent deutlich höher als der Anteil der Selbstständigen an den Senioren ohne Grundsicherungsbezug (10 Prozent). Damit sind ehemals Selbstständige in etwa doppelt so häufig auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen wie ehemals abhängig Beschäftigte (3,7 Prozent gegenüber 1,8 Prozent). Dies zeigt, dass die Alterseinkommen von Selbstständigen sehr unterschiedlich sind und sich neben vielen hohen Einkommen auch viele Personen mit niedrigen Einkommen finden (dazu Sozialbericht, Bundestagsdrucksache 17/52, S. 78 ff.).

72. Der Teil D handelt von der „Steuerliche(n) Förderung und (dem) Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge“. Die Zahl der aktiven Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung (BAV) hat sich von rund 14,6 Millionen im Jahr 2001 auf 19,6 Millionen im Jahr 2011 deutlich erhöht. Hierbei fällt fast der gesamte Zuwachs in den Bereich der Privatwirtschaft. Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine Betriebsrente in der Privatwirtschaft hat sich zwischen 2001 und 2011 um knapp 5 Millionen von 9,5 Millionen auf 14,4 Millionen erhöht. Ein erheblicher Anteil des Zuwachses geht auf die

Entgeltumwandlung und damit auf arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung – teilweise flankiert durch tarifvertraglich geregelte Arbeitgeberbeiträge – zurück. Jeweils knapp 30 Prozent der Betriebe bieten jeweils entweder rein arbeitnehmer- oder rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung an, der Rest wird mischfinanziert. Zwischen den Jahren 2007 und 2009 ist aufgrund des gesamtwirtschaftlichen Umfelds, insbesondere der Finanz- und Wirtschaftskrise, eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung nur verhalten erfolgt. Seit 2009 ist wieder eine dynamischere Entwicklung zu beobachten. Diese ist allerdings in erster Linie auf den Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückzuführen. Insgesamt ist der Aufwuchs der Anwartschaften weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Der prozentuale Anteil der Beschäftigten mit Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung dürfte sich seit Mitte des letzten Jahrzehnts kaum mehr erhöht haben. Insgesamt dürften rund 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf eine spätere betriebliche Zusatzversorgung haben, wobei diese Zahl wegen des Vorliegens von Mehrfachanwartschaften mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Andererseits sind in den 60 Prozent die sog. passiven Anwartschaften nicht enthalten. Die genannten 60 Prozent stellen daher nur einen Orientierungswert dar.

73. Auch im Bereich der Riester-Rente hat es eine kontinuierliche Steigerung der Zahl der abgeschlossenen Verträge gegeben. Seit dem letzten Alterssicherungsbericht hat sich die Zahl der abgeschlossenen privaten Riester-Verträge von rund 12,1 Millionen Ende 2008 auf rund 15,6 Millionen Mitte 2012 um knapp 3,5 Millionen erhöht. Allerdings sind auch hier aktuell nur noch geringe Zuwächse bei der Anzahl der abgeschlossenen Riester-Verträge zu beobachten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass rund ein Fünftel der Riester-Verträge aktuell nicht bespart wird (sog. ruhende Verträge).

74. Mittlerweile dürften mehr als 71 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter von 25 bis unter 65 Jahren einen Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung aus einer Riester-Rente und/oder aus der betrieblichen Altersversorgung haben. Allerdings erfasst der Alterssicherungsbericht die Verbreitung der ungeforderten privaten Altersvorsorge nicht. Es wird aber deutlich, dass eine flächendeckende Verbreitung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge unter den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht erreicht ist. Insbesondere muss aus den Zahlen des Berichts gefolgert werden, dass weniger gut ausgebildete Personen und Bezieher geringer Einkommen zu wenig staatlich geförderte Altersvorsorge betreiben, um die Rentenniveausenkung auszugleichen. Bei den Beziehern von Einkommen zwischen 2 500 und 3 500 Euro monatlich hat ein Viertel keine betriebliche Altersversorgung oder eine Riester-Rente. Hinzu kommt, dass die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den jeweiligen Förderrahmen nicht ausschöpfen.

75. In Teil E „Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus“ wird entsprechend den Vorgaben des Gesetzes in den Modellrechnungen unterstellt, dass neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Riester-Rente bezogen wird. Darüber hinaus ist dem Gesetz nach in den Modellrechnungen anzunehmen, dass Steuerersparnisse, die sich infolge der zunehmenden Abzugsfähigkeit der Beiträge für die Alterssicherung im Rahmen des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung ergeben, in vollem Umfang in eine weitere private Rentenversicherung eingezahlt werden. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden bis zum Jahr 2025 schrittweise vollständig steuerbefreit. Im Gegenzug steigt der steuerpflichtige Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 sukzessive auf 100 Prozent an.

76. Die Modellberechnungen weisen aus, dass die Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Aufbau der staatlich geförderten Altersvorsorge und einer aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge finanzierten privaten Rente nicht nur kompensiert werden, sondern das Gesamtversorgungsniveau im Zeitverlauf sogar ansteigen kann. Dies gilt insbesondere für die Modellfälle, die aufgrund der unterstellten Biografien Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten umfassen. Hier ist eine deutliche Erhöhung des Gesamtversorgungsniveaus im Zeitablauf zu beobachten. Hier zeigen sich die positiven Effekte aus der verbesserten rentenrechtlichen Anerkennung der Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Kinder, die ab 1992 geboren sind, und aus der besonderen Kinder-Zulagenförderung in der Riester-Rente.

77. Die Modellrechnungen zeigen aber auch, dass das Gesamtversorgungsniveau des Modellfalls des Geringverdienenden mit 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes trotz zusätzlicher Vorsorge in den kommenden Jahrzehnten zurückgehen wird. Ursächlich hierfür ist die Befristung der sogenannten Rente nach Mindesteinkommen, die sich nur noch für Zeiten bis 1992 positiv auf die Rentenhöhe auswirkt. Bei einer angenommenen Fortsetzung der Höherbewertung würde laut den Berechnungen das Netto-Gesamtversorgungsniveau dagegen – ebenso wie in den meisten übrigen Fällen – sogar ansteigen.

78. Der Sozialbeirat weist darauf hin, dass die Berechnungen in Teil E auf eine Veranschaulichung abzielen, ob und inwieweit die zukünftige Niveaureduzierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Altersvorsorge ausgeglichen werden kann. Solche Berechnungen können aber nicht als Prognose für zukünftige Versorgungsniveaus interpretiert werden. Zu hinterfragen ist die Annahme im Gesetz, dass die durch die ansteigende Steuerfreistellung der Beiträge zur Rentenversicherung verfügbar gemachten Einkommen überhaupt oder gar vollständig zu einem zusätzlichen Altersvorsorgesparen verwendet werden.

79. Der Sozialbeirat erkennt an, dass die Bundesregierung im Bereich der betrieblichen und privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge insbesondere durch die groß angelegte Personenbefragung einen wichtigen Beitrag zur

Verbesserung der Datengrundlage in diesem Bereich geleistet hat und damit den diesbezüglichen Forderungen des Sozialbeirats zum Alterssicherungsbericht 2008 weitgehend nachgekommen ist. Der Alterssicherungsbericht 2012 enthält eine Fülle von Fakten und Informationen zur Verbreitung der verschiedenen Alterssicherungssysteme und zur Situation der über 64-Jährigen. Er ist insoweit eine unverzichtbare Basis für die rentenpolitischen Diskussionen. Deshalb regt der Sozialbeirat an, zu überlegen, wie in künftigen Berichten auch auf die Situation der 60- bis unter 65-Jährigen und die der Erwerbsminderungsrentner eingegangen werden kann.

X. Zur Ergänzungsfunktion der betrieblichen und privaten Vorsorge

80. Im Zusammenhang mit den Ausführungen im Alterssicherungsbericht sieht der Sozialbeirat die Notwendigkeit, auf grundlegende Aspekte der zusätzlichen privaten und betrieblichen Altersvorsorge einzugehen (vgl. bereits Sozialbeirat, Bundestagsdrucksachen 17/7770, S. 84 f.; 17/3900, S. 86). Die Rentenreformen der beiden vergangenen Jahrzehnte hatten vorrangig das Ziel, den Anstieg des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen. Um dies zu erreichen, wurde – neben Ausweitungen der Bundeszuschüsse und einer Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze – die Rentenanpassungsformel mehrfach modifiziert. Bei Anwendung des geltenden Rechts werden im Regelfall die Renten langsamer wachsen als die Löhne und Gehälter der Beitragszahler. In der Folge wird das Sicherungsniveau vor Steuern – definiert als Verhältnis der Standardrente mit 45 Entgeltpunkten zum Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung – ausweislich des diesem Gutachten zugrunde liegenden Rentenversicherungsberichts 2012 bis zum Jahr 2026 von derzeit 49,6 Prozent auf 46,0 Prozent sinken.

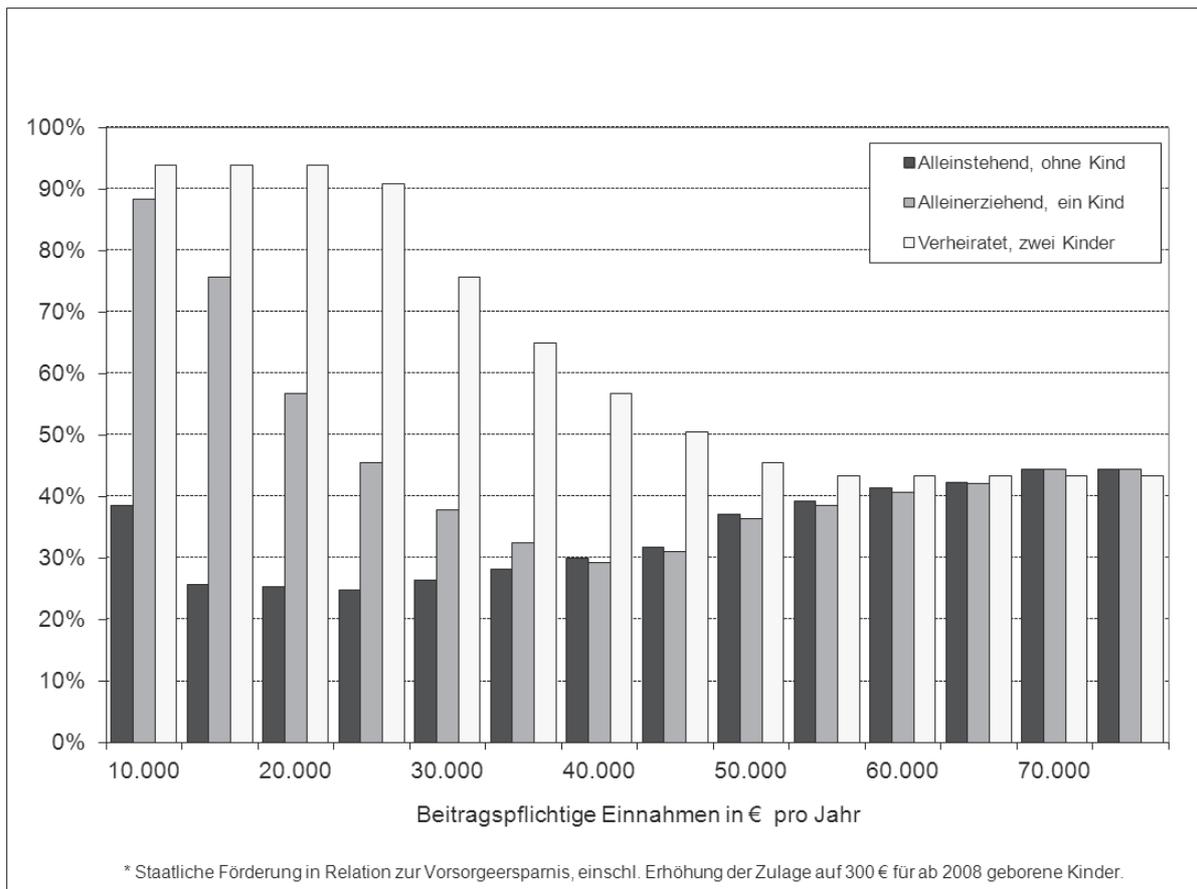
81. Es gilt zu hinterfragen, ob durch die verschiedenen Formen der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge das Ziel erreicht werden kann, die Niveauminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Insbesondere mit Hilfe der Riester-Rente sollte es – so die Absicht des damaligen Gesetzgebers – gelingen, die Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren (vgl. § 154 Absatz 2 SGB VI). Zum einen betrifft dies die Frage nach der Verbreitung der betrieblichen und privaten Alterssicherung. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass die geförderten Produkte so effektiv sind, dass sie die erwarteten Versorgungslücken schließen (können).

82. Die Beschlüsse zur Neuordnung der Alterssicherung im Rahmen des Altersvermögens- und des Altersvermögensergänzungsgesetzes, die beide 2002 in Kraft traten, umfassten gleichzeitig auch die (stufenweise) Einführung einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge in Form der sog. Riester-Rente sowie einen erleichterten Zugang zur betrieblichen Altersvorsorge (insb. Rechtsanspruch auf sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung).

Die Inanspruchnahme der vollständigen Riester-Förderung setzt seit 2008 Vorsorgebeiträge (einschließlich der Zulagen) von mindestens 4 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts voraus. Der maximal förderfähige Vorsorgebeitrag ist dabei seit Einführung der Riester-Rente auf nominal 2.100 Euro pro Jahr gedeckelt. Die staatliche Förderung besteht zum einen aus einkommensunabhängigen Zulagen in Höhe von 154 Euro pro Jahr je Erwachsenen und 300 Euro je Kind (für bis Ende 2007 geborene Kinder: 185 Euro). Zum anderen sind die Beiträge und die vor der Auszahlung erwirtschafteten Kapitalerträge steuerfrei, während die gesamte Rente als Einkommen zu versteuern ist. Je nach Familiensituation, zu versteuerndem Einkommen und jeweiligem Steuersatz kann dabei die Steuerersparnis größer oder kleiner ausfallen als die Zulagenförderung. Die Förderquote kann bei geringen

Einkommen und wenn Zulagen für Kinder bezogen werden, die nach 2008 geboren wurden, über 90 Prozent betragen. Allerdings liegt die Förderquote bei Alleinstehenden – gleich ob mit oder ohne Kinder – ab 25 000 Euro Jahreseinkommen immer unter 50 Prozent. Im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung ist der Zusammenhang zwischen der Beitragsleistung des Versicherten und seinem Rentenanspruch bei der staatlich geförderten Riester-Rente lockerer. Insbesondere bei niedrigen Einkommen und zahlreichen förderberechtigten Familienmitgliedern kann die Förderung in Relation zur Riester-Vorsorgeleistung insgesamt sehr hoch ausfallen (s. Schaubild). Auch die unterschiedliche Verzinsung der Produkte führt dazu, dass trotz gleich hoher und gleichzeitiger Beitragsleistung unterschiedlich hohe Leistungen ausgezahlt werden.

Förderquoten* der Riester-Rente



1. Zur Verbreitung der betrieblichen und privaten Vorsorge

83. Die Kompensation der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung setzt aber voraus, dass von den Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Vorsorge auch Gebrauch gemacht wird. Nach dem neuen Alterssicherungsbericht sorgten nach dem Ergebnis einer Personenbefragung im Jahr 2011 von den 25,1 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Alter zwischen 25 und 65 Jahren fast 18 Millionen, das sind über 71 Prozent, im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung und/oder einer Riester-Rente für ihr Alter ergänzend vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Personenbefragung insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung eine Untererfassung aufweisen dürfte. Nach der Arbeitgeber- und Trägerbefragung verfügen etwa 60 Prozent der Beschäftigten über Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung. Bei der Personenbefragung gaben dies hingegen nur 56 Prozent bzw. 14 Millionen Beschäftigte an.

84. Des Weiteren gaben rund 35 Prozent an, laufende Beiträge in einen Riester-Vertrag einzuzahlen. Über 20 Prozent erwerben nach eigenen Angaben sowohl Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung als auch aus einem Riester-Vertrag. Die Zahl der Riester-Verträge insgesamt ist bis zum Ende des 2. Quartals 2012 auf knapp 15,6 Millionen Verträge gestiegen, 2005 waren es 5,6 Millionen und 2010 14,4 Millionen. Die geförderte Altersvorsorge wird also von vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt.

85. Der Sozialbeirat weist aber darauf hin, dass nach dem neuen Alterssicherungsbericht knapp 30 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten keine ergänzende betriebliche oder geförderte private Vorsorge betreiben. Es steht zu befürchten, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil dieses Personenkreises auch in anderer Form keine nennenswerte ergänzende Altersvorsorge betreibt. Der Anteil derjenigen, die weder über aktive Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung noch über einen Riester-Vertrag verfügen, ist bei Frauen und Männern in etwa gleich. Der Anteil ist bei Personen ohne beruflichen Ausbildungsabschluss mit knapp 45 Prozent am größten; er sinkt, je besser die berufliche Bildung ist, auf rund 26 Prozent (Alterssicherungsbericht, Teil D 3.2). Von den Personen mit Bruttolöhnen unter 1 500 Euro im Monat sind 42 Prozent ohne zusätzliche Altersvorsorge, mit steigendem Einkommen sinkt der Anteil auf knapp 14 Prozent (ebd.). Jedoch liegt der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne staatlich geförderte Vorsorge auch im mittleren Einkommensbereich – zwischen 2 500 und 3 500 Euro monatlich – noch bei einem Viertel. Nach wie vor hängt die Häufigkeit betrieblicher Altersvorsorge von der Branche des Betriebes und der Zahl seiner Mitarbeiter ab (Alterssicherungsbericht, Teil D 1.3). Die Zahl der Riester-Verträge ist zwar bis zuletzt gestiegen, doch scheint sich der Zuwachs in den letzten Jahren zu verlangsamen (Alterssicherungsbericht, Teil D 2), zudem wird ein Fünftel der Riester-Verträge aktuell nicht mehr bespart. Soweit ergänzend Vorsorge betrieben wird,

liegen die durchschnittlichen Eigenbeiträge im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zwischen 3 und 4 Prozent des Bruttolohns. Bei den Riester-Renten sind es 2,8 Prozent. Von den Zulagenempfängern des Jahres 2008 schöpften 70,2 Prozent die Zulagen zu mindestens 90 Prozent aus, allerdings schöpfte gleichzeitig ca. ein Fünftel der Zulagenempfänger die Zulagen zu maximal 70 Prozent aus (vgl. Wels/Rieckhoff, RVaktuell 2012, S. 284 ff.). Diese Zahlen zeigen, dass es eine sowohl absolut als auch prozentual große Zahl von abhängig Beschäftigten gibt, die gänzlich ohne ergänzende staatlich geförderte Altersvorsorge sind, wobei dies besonders in den unteren Einkommensklassen anzutreffen ist. In diesen Fällen wird die Niveauminderung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die staatlich geförderte Vorsorge nicht ausgeglichen.

86. Dies gilt, worauf der Sozialbeirat in seinen Gutachten bereits mehrmals hingewiesen hat (Bundestagsdrucksachen 17/7770, S. 83; 17/3900, S. 86), besonders für die Personen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen. Diese Renten werden wie alle Renten von der Niveausenkung betroffen, bei ihnen gibt es aber – anders als bei den Altersrenten – keine vergleichbaren Möglichkeiten, die Niveauminderung durch Leistungen der zusätzlichen Vorsorge auszugleichen. Von den dauerhaft und voll erwerbsgeminderten Rentnerinnen und Rentnern bezogen im Jahr 2011 rund 10,8 Prozent zusätzlich Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung. Das ist deutlich höher als bei den Versichertenrentnern insgesamt, die einen Anteil von etwas mehr als 2,2 Prozent aufweisen (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Soziale Mindestsicherung 2009, S. 25). Es sind insgesamt sogar fast 20 Prozent der Erwerbsminderungsrentenbezieher, die fürsorgetypische Leistungen (Alg II, Wohngeld oder Grundsicherung nach SGB XII) erhalten.

87. Der Sozialbeirat wiederholt daher erneut seine Aufforderung an die Bundesregierung, durch die Ausgestaltung der staatlichen Förderung sowie vor allem durch die Gestaltung der versicherungsrechtlichen Bedingungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass durch die Verträge der privaten Vorsorge das Risiko der Erwerbsminderung besser abgesichert werden kann. Er begrüßt, dass die Bundesregierung hierzu im Altersvorsorgeverbesserungsgesetz erste Maßnahmen ergriffen hat, die aber nicht verhindern, dass Versicherungswillige an der Risikoprüfung scheitern können. Der Sozialbeirat weist aber darauf hin, dass die im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geplanten Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten dringlich sind und keinesfalls aufgeschoben werden sollen (Rn. 59).

2. Zur Effektivität der privaten Vorsorge

88. Die Berechnungen der Bundesregierung im Rahmen des neuen Alterssicherungsberichts weisen für verschiedene Fälle aus, dass, sofern von den Möglichkeiten der privaten Vorsorge Gebrauch gemacht wird, es unter den dabei getroffenen Annahmen durchaus möglich ist, die Absenkung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren. Dies setzt insbeson-

dere voraus, dass nicht nur 4 Prozent des jeweiligen Einkommens für die Riester-Vorsorge verwendet werden, sondern darüber hinaus die Steuerersparnis durch die stufenweise größer werdende steuerliche Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zur privaten Altersvorsorge verwendet wird. Dabei wurden eine jährliche nominale Verzinsung des individuellen Kapitalstocks von 4 Prozent sowie ein pauschaler Abschlag für die Abschluss- und Verwaltungskosten in Höhe von 10 Prozent der Beiträge unterstellt. Dies sind aber Annahmen, die in einer Reihe von Fällen in der Realität nicht so verwirklicht werden können, weil entweder die Kosten höher liegen oder die Verzinsung von 4 Prozent unterschritten wird.

89. Der Gesetzgeber gab als Ziel der Rentenreformen der vergangenen zehn Jahre die Entlastung künftiger Generationen an. Gemessen an der Rendite der Altersvorsorge verursachen die meisten Leistungseinschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für sich genommen eine vorübergehende Renditeminderung insbesondere der aktuellen Beitragszahlergeneration, weil sie noch vergleichsweise hohe Rentenniveaus zu finanzieren, selber aber nur noch geringere Leistungen zu erwarten hat. Dieser Nachteil könnte über die Zeit überkompensiert werden, wenn die Rendite der kapitalgedeckten Altersvorsorge höher gewesen wäre als die des umlagefinanzierten Systems, die sich letztlich vor allem aus der Wachstumsrate der Lohnsumme ergibt. Voraussetzung dafür ist, dass der Kapitalmarktzins im langfristigen Durchschnitt oberhalb der Wachstumsrate einer Volkswirtschaft und – bei konstanter Lohnquote – auch über der Wachstumsrate der Lohnsumme liegt.

90. Diese Annahme wurde insbesondere mit folgenden Überlegungen begründet:

- Zum ersten sei eine dauerhaft über dem Zins liegende Wachstumsrate nur mit einer Ökonomie vereinbar, in der man sich praktisch unbegrenzt verschulden kann, ohne dass der Verschuldungsgrad insgesamt steigen würde.
- Zum zweiten begrenze die demografisch bedingt schrumpfende Erwerbsbevölkerung das Wachstum der Lohnsumme, selbst wenn die Erwerbsquoten weiter steigen.
- Zum dritten hänge die potenzielle Wachstumsrate einer Volkswirtschaft von der nationalen Bevölkerungsentwicklung ab, wohingegen der Marktzins an den internationalen Kapitalmärkten gebildet werde. Dies eröffne die Möglichkeit, höhere Kapitalerträge in dynamischeren und weniger von der demografischen Alterung betroffenen Gesellschaften zu erwirtschaften.

91. Die jüngste Entwicklung an den Kapitalmärkten und insbesondere das anhaltend sinkende Zinsniveau haben jedoch verstärkt Zweifel an der Effektivität einer kapitalgedeckten Altersvorsorge aufkommen lassen. Hinzu könnte eine zunehmende Desintegration der Finanzmärkte kommen, die sich im Anlegerverhalten unter an-

derem in einem ausgeprägten „home bias“ niederschlägt, d. h. dass Kapital bevorzugt inländischen Schuldnern zur Verfügung gestellt wird (vgl. Feldstein-Horioka-Theorem). Damit ginge aber ein für die Kapitaldeckung angeführter Vorteil, die internationale Risikostreuung, verloren. Unter diesen Umständen wird es zunehmend fraglicher, ob das Ziel einer Entlastung künftiger Generationen auf Kosten einer Belastung heutiger Beitragszahler und Rentner tatsächlich gelingen kann. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Kapitalmarktrenditen ist die Riester-Rente in die Kritik geraten. Aber auch andere – mehr oder weniger staatlich geförderte – Vorsorgeprodukte leiden unter dem aus Anlegersicht ungünstigen Zinsumfeld.

92. Die Kritik setzt dabei allerdings nicht vorrangig an der niedrigen Brutto-Rendite an, unter der alle Anbieter von Vorsorgeprodukten in ähnlicher Weise zu leiden haben, sondern an als überhöht betrachteten Abschluss- und Verwaltungskosten sowie für die Versicherten nachteiligen Kalkulationsgrundlagen der Produktanbieter. Es wird befürchtet, dass ein (zu) großer Teil der staatlichen Förderung von den Anbietern der Riester-Produkte abgeschöpft wird. Dass eine staatliche Förderung im Ergebnis zwischen Anbietern und Nachfragern aufgeteilt wird, ist nicht überraschend. Als Ursachen für höhere Verwaltungskosten bei den Riester-Rentenverträgen werden z. B. häufigere Änderungen der Eigenbeiträge durch Einkommenschwankungen sowie eine große Zahl von Mini-Verträgen aufgrund des geringen Mindesteigenbeitrags von 60 Euro pro Jahr angeführt. Davon abgesehen sind höhere Kosten von geförderten Riester-Verträgen aus der Sicht des Verbraucherschutzes und bei einer staatlichen Förderung nur akzeptabel, wenn und soweit sie in der Sache begründet sind. Gleichzeitig müssen kostenbegründende Ursachen soweit wie möglich vermieden werden, indem einfache bürokratische Abläufe geschaffen werden.

93. Der Gesetzgeber muss zudem die Voraussetzungen für eine Transparenz der Kosten und für eine Marktübersicht schaffen. Je vergleichbarer die Riester-Produkte und je geringer der Aufwand, der zu diesem Vergleich notwendig ist, desto intensiver dürfte der Preiswettbewerb zwischen den Anbietern ausfallen und desto schwieriger dürfte es fallen, den Nachfragern die Beteiligung am Subventionsgewinn zu verwehren. Daher ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge einen Versuch unternimmt, die Transparenz von Riester-Rentenprodukten insbesondere durch die Vorgabe eines standardisierten Informationsblattes zu erhöhen. Allerdings hält es der Sozialbeirat für erforderlich, zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes ergriffen werden können.

94. Je besser der Wettbewerb unter den Anbietern von Riester-Rentenprodukten funktioniert, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge ihren eigentlichen Adressaten, d. h. die Privatvorsorge betreibenden Personen, tatsächlich erreicht. Zu unterscheiden sind aber potenzielle Vorteile der

Produktanbieter aufgrund eines unzureichenden Wettbewerbs von betriebswirtschaftlich notwendigen vorsichtigen Kalkulationen. Die Anbieter von Riester-Produkten wenden – wie sonstige private Rentenversicherungen – z. B. Sterbetafeln mit überdurchschnittlich langen Lebenserwartungen an. Sie begründen dies damit, dass wie bei jeder auf Freiwilligkeit basierenden Versicherung auch bei der Absicherung der Langlebkeitsrisiken über Riester-Rentenverträge damit gerechnet werden muss, dass in erster Linie Personen mit relativ hoher Lebenserwartung zum Abschluss einer solchen Versicherung bereit sein werden. Dagegen würden Personen, die aufgrund der Kenntnis ihrer Familiengeschichte oder ihrer eigenen Lebensumstände damit rechnen, nicht zu den besonders Langlebigen zu zählen, eher zögern, eine private Rentenversicherung abzuschließen. Im Ergebnis sei mit einer Konzentration von aus Sicht der Versicherung „ungünstiger“ Risiken unter den effektiven Nachfragern nach Riester-Verträgen zu rechnen. Daher arbeiten die Versicherungen mit Zuschlägen auf die Lebenserwartungen, die sich aus den Sterbetafeln im Durchschnitt für die gesamte Gesellschaft ergeben. Allerdings dürfte sich durch die inzwischen hohe Zahl der abgeschlossenen Riester-Verträge mittlerweile der Selbstselektionseffekt reduziert haben. Da die Entscheidung für oder gegen einen Riester-Rentenvertrag in der Realität aber nicht immer nach rein wirtschaftlicher Rationalität getroffen wird, und die Verbesserung mit Hilfe des beabsichtigten standardisierten Informationsblattes nicht vollständig befriedigend sein dürfte, ist der Staat als Regulierer gefragt. Hier gilt es, die Regeln zur Verteilung von Risikogewinnen aus einer zu vorsichtigen Kalkulation zwischen Versicherung und Versicherten einer ständigen Überprüfung zu unterziehen.

95. Die Ergänzungsfunktion der Riester-Rente hängt entscheidend vom Zinsniveau ab. Sofern es über einen längeren Zeitraum deutlich unter der im Alterssicherungsbericht verwendeten Annahme für den Nominalzins, der derzeit noch mit 4 Prozent angesetzt wird, bleiben sollte, sind die im Alterssicherungsbericht ausgewiesenen Gesamtversorgungsniveaus in der Zukunft nicht erreichbar. Bei Annahme eines um einen Prozentpunkt niedrigeren nominalen Zinssatzes von 3 Prozent würden die Beiträge der Riester-Rente und der aus Steuerersparnissen gespeisten privaten Rentenversicherung zum Gesamtversorgungsniveau für den Rentenzugang des Jahres 2030 um fast 2 Prozentpunkte niedriger ausfallen. Bislang schien die Annahme eines positiven Zins-Wachstumsdifferenzials für eine konsistente Modellrechnung durchaus angebracht, zumal sie mit den verwendeten Annahmen für die Produktivitäts- und Lohnentwicklung kompatibel waren. Die jüngsten Erfahrungen der Euro-Schulden-Krise mit extrem niedrigen Zinssätzen für vermeintlich sichere Kapitalanlagen indizieren indes Prüfungsbedarf vor allem auch für die Zukunft, ob und inwieweit diese Zinsentwicklung weiter unterstellt werden kann.

96. Empirischen Prüfungsbedarf gibt es ebenfalls bei den in den Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau angesetzten Kosten der Kapitalanlagen in Höhe von 10 Prozent der Beiträge. Bei manchen Verträgen ist

dieser Wert offensichtlich höher, zumal wenn man außerdem die zeitliche Verteilung der einbehaltenen Kosten berücksichtigt, was erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtrendite von Riester-Verträgen hat. Ein Verwaltungsanteil von 20 Prozent würde das Gesamtversorgungsniveau für sich genommen beim Rentenzugang des Jahres 2030 beispielsweise um rund 1 Prozentpunkt niedriger ausfallen lassen.

97. Eine Überschätzung des Versorgungsniveaus aus den privaten Vorsorgeformen ergibt sich daraus, dass zu deren Ermittlung auf die Lebenserwartungen zurückgegriffen wurde, die sich aus den Periodensterbetafeln ergeben. Dies gilt jedenfalls, wenn man die Erfahrung der Vergangenheit zugrunde legt. Bei dieser Querschnittsbeurteilung werden die Sterbewahrscheinlichkeiten eines betrachteten Jahres auch für die Zukunft konstant fortgeschrieben. Beispielsweise wird damit unterstellt, dass eine heute 40-jährige Person in 25 Jahren das gleiche Sterberisiko aufweist wie eine heute 65-jährige Person. Erfahrungsgemäß sinken jedoch die jahrgangsspezifischen Sterbewahrscheinlichkeiten im Zeitablauf. Daher sind die aus Querschnittsdaten errechneten Lebenserwartungen stets nach unten verzerrt und folglich die mit ihnen ermittelten monatlichen oder jährlichen Zahlbeträge einer privaten Rentenversicherung überhöht. Generationensterbetafeln werden aus Längsschnittdaten gewonnen und vermeiden daher diesen Fehler. Sie sind allerdings erst dann vollständig auswertbar, wenn auch die letzte Person eines Jahrgangs gestorben ist. Um dennoch Generationensterbetafeln zu bestimmen, sind Trendfortschreibungen notwendig. Auf Basis der zuletzt vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Generationensterbetafeln für die Jahrgänge 1896 bis 2009 kann eine Abschätzung des oben beschriebenen Fehlers vorgenommen werden. Er ist umso größer, je jünger das betrachtete Alter ist. Für Neugeborene kann er sich auf bis zu 9 Jahre belaufen. Je weiter das Lebensalter jedoch vorangeschritten ist und je weniger Restlebensjahre verbleiben, desto geringer wird dieser statistische Fehler. Für 65-Jährige beläuft er sich nur noch auf rund 1 Jahr. Die Überschätzung des Gesamtversorgungsniveaus ist aus diesem Grund mit knapp einem halben Prozentpunkt überschaubar. Selbst wenn zur Berücksichtigung der adversen Selektion bei freiwilligen Versicherungen ein weiteres Jahr im Sinne einer vorsichtigen Kalkulation hinzugerechnet wird, erhöht sich der Fehler beim Gesamtversorgungsniveau um lediglich gut einen halben Prozentpunkt.

98. Der Sozialbeirat regt an, dass das BMAS im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung zur Entwicklung der Alterssicherung in Deutschland (Alterssicherungsbericht) auch über die empirische Entwicklung von Zinsen typischer Riester-Produkte und Abschluss- und Verwaltungskosten berichtet und hieraus Schlussfolgerungen für die Modellrechnungen zum Gesamtversorgungsniveau zieht.

Berlin, 30. November 2012

Prof. Dr. Franz Ruland